



TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Generationen- wechsel im TOA

Mit Beiträgen von
Kerstin Engelhardt,
Matthias Alke,
Johanna Muhl u. a.

Rechtliches:
Johannes Kaspar über
Vertraulichkeit und
Datenschutz im TOA

International:
Sara Verzillo-Wolf über TOA in
Italien

Vorschau auf das TOA-Forum:
Interview mit Mpho Tutu

Berichte:
10th international EFRJ
Conference,
Restorative Justice & Serious
Crime u. a.

Extras:
Tobias Zürcher über
expressive Straftheorie
Mike Batley/Ann Skelton über
die TRC in Südafrika

Inhaltsverzeichnis

Prolog	3
Thema:	
<i>Kerstin Engelhardt</i> : Generationenwechsel und Entwicklungsphasen in Organisationen	4
<i>Matthias Alke</i> : „Generationenwechsel“ – eine besondere Übergangssituation in Organisationen	7
<i>Johanna Muhl</i> : „Wer ist wer im TOA?“	11
<i>Horst Viehmann</i> : Der Täter-Opfer-Ausgleich – ein kurzer Kommentar.	15
<i>Katja Grünewald</i> : „So wars bei uns“	16
Wir stellen vor: „Neue“ im TOA	
<i>Victoria Bösing, BRÜCKE Siegen e. V.</i>	18
<i>Florian Lis, Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e. V.</i>	19
<i>Filiz Ablak, Sozialberatung Stuttgart e. V.</i>	20
<i>Jasmina Wiehe, Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V.</i>	21
<i>Tea Rasch, Grundschule in Stolberg</i>	22
<i>Lea Bohn, Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg</i>	23
International:	
<i>Sara Verzillo-Wolf</i> : Täter-Opfer-Ausgleich in Italien Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung	24
Rechtliches:	
<i>Johannes Kaspar</i> : Vertraulichkeit und Datenschutz beim Täter-Opfer-Ausgleich	27
Filmtipp:	
<i>Another Justice (Une autre justice)</i>	30
Literaturtipps:	
<i>Lisa Breitkopf</i> : Restorative Justice – Wiederherstellung von ‚Gerechtigkeit‘ durch die Begegnung von Opfer und Täter?	31
<i>Stefanie Mayer und Michael Kichling</i> : Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug	32
<i>Manuel Möglich</i> : Alles auf Anfang.	33
<i>Ivo Aertsen/Brunilda Pali</i> : Critical Restorative Justice.	34
Bericht:	
<i>Christoph Willms</i> : TOA 3.0 – „Der Mensch [bleibt] das Maß aller Dinge“!? 30 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und heilende Gerechtigkeit in Bremen	35
<i>Muriël Booms und Ingrid Marit</i> : Restorative Justice bei Verkehrsunfällen – ein vielversprechendes Feld?	36
<i>Team des TOA-Servicebüros</i> : 10th international Conference of the European Forum for Restorative Justice · 14.-16. Juni 2018 in Tirana	38
<i>Johanna Muhl</i> : Restorative Justice & Serious Crime Seminar des European Forum for Restorative Justice · 12.-13. Juni 2018 in Tirana.	39
In eigener Sache:	
<i>Mpho Tutu</i> : Über Vergebung, Gerechtigkeit und Frieden Ein Ausblick auf das Forum im November	40
Debatte:	
<i>Barbara Wüsten</i> : Opferentschädigung nach dem OEG und Täter-Opfer-Ausgleich Eine Replik auf den Beitrag von Prof. Johannes Kaspar und Dr. Isabell Kratzer-Ceylan.	42
Extra:	
<i>Tobias Zürcher</i> : Strafe als eine Form der Kommunikation: Die Idee der expressiven Straftheorie	44
<i>Mike Batley und Ann Skelton</i> : Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika ..	48
Impressum	51

Prolog

Liebe Leser*innen,

in den letzten Jahren steht ein Elefant im Raum und der heißt „Generationenwechsel“. Besonders im Täter-Opfer-Ausgleich und in anderen sozialen Tätigkeitsfeldern bedeutet dieser einen allmählichen beruflichen Abschied der Gründungsgeneration. Um den TOA im Sinne der ‚Erfinder*innen‘ nicht zu Grabe zu tragen, sollten die ‚Jüngeren‘ den Spirit der Restorative Justice verinnerlicht haben und in die praktische Arbeit übertragen können. Um die speziellen Herausforderungen der Übergangsphase zu bewältigen und zum Gelingen des Wissenstransfers der Generationen beitragen zu können, braucht es darüber hinaus eine clevere Organisationsentwicklung.

Nicht nur deswegen ist die Übergangsphase mit Unsicherheiten, Herausforderungen und Konflikten verbunden: Die ‚Alten und Weisen‘ möchten ihr Vermächtnis in gute Hände geben und haben konkretere Vorstellungen davon, wie es weitergehen sollte. Doch es sind andere Zeiten als früher. Das kriminalpolitische Klima hat sich verändert, die Euphorie der Anfänge ist nicht mehr so zu spüren und manchmal scheint es, als ob dem TOA die Luft für größere Sprünge ausgehe. Es braucht nun frischen Wind, neue Ideen, viel Energie und weiterhin viel Begeisterung für die Sache. Tradierte Strukturen und klare Vorstellungen anderer können bei der Orientierung der ‚Jüngeren‘ helfen, aber auch beim Neudenken und der praktischen Weiterentwicklung des Bestehenden blockierend wirken. Während sich die ‚Alten‘ fragen, wer die ‚Neuen‘ sind und wie sie ticken, fragen sich die ‚Jüngeren‘, was sie wissen müssen, um sich im bestehenden System zurechtzufinden.

Im Rahmen des diesmaligen Schwerpunktthemas begeben wir uns wieder einmal auf die Suche nach Antworten. In bewährter Mediator*innenart lassen wir die Leute selbst reden und sind dafür auf Stimmenfang gegangen. Herausgekommen sind dabei ein persönlicher Rückblick eines Wegbereiters des TOA sowie sechs Interviews mit zwei inzwischen fest in der Praxis etablierten Mediatorinnen und vier ‚Newcomer*innen‘. Zugegebenermaßen basiert die Auswahl der Gesprächspartner*innen auf dem Zufallsprinzip, sodass die entstan-

denen Kurzportraits mehr als Einladung zum künftigen gemeinsamen Dialog und dem persönlichen Kennenlernen zu verstehen sind – im besten Fall direkt auf dem 17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich im November in Berlin (mehr dazu finden Sie im Tagungsprogramm, das der Ausgabe beigelegt ist, oder auf unserer Website).

Über diese Kurzportraits hinaus wird der Themenschwerpunkt mit zwei fachlichen Beiträgen zur Organisationsforschung und Organisationsentwicklung bereichert. Das Thema ist obendrein ein trefflicher Anlass für einen aktuellen Überblick über die bundesweit agierenden Akteur*innen und länderspezifischen Besonderheiten im TOA. Was für Insider*innen selbstverständlich ist, sind für andere böhmische Dörfer, wie z. B.: Was unterscheidet die Zielsetzungen und Aufgaben des TOA-Servicebüros, der BAG TOA und der LAGen? Wie wird der TOA finanziert? Was hat das TOA-Servicebüro mit der TOA-Statistik zu tun? Brennen Ihnen weitere Fragen unter den Nägeln? Schreiben Sie uns gerne!

Uns ist es wichtig, im Magazin aktuelle Themen aufzugreifen und neue Diskurse zu eröffnen.¹ Besonderen Stellenwert kommen in diesem Sinne u. a. den beiden Beiträgen von *Prof. Dr. Johannes Kaspar* „Datenschutz und Vertraulichkeit im TOA“ und „Idee der expressiven Straftheorie“ von *Dr. Tobias Zürcher* zu. Während die seit dem 25. Mai in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung in aller Munde ist und für Unsicherheiten in der TOA-Praxis sorgt, werden expressive Straftheorien in Deutschland kaum diskutiert. Strafe als eine Form der Kommunikation? Was zunächst verrückt klingen mag, bietet einen fruchtbaren straftheoretischen Nährboden für die Mediation und andere Praktiken der RJ. Was halten Sie von diesem straftheoretischen Zugang? Und erneut: Schreiben Sie uns gerne und diskutieren Sie mit!

Im Namen der Redaktion

C. Willms

Christoph Willms, Köln im Juli 2018



Bild: Christoph Willms

- 1 Ungeachtet deren Heterogenität sind hier gemeint: Rückgabe der Konflikte an die Beteiligten, Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen, aktive Verantwortungsübernahme durch Wiedergutmachung der Tatverantwortlichen.
- 2 Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist uns Ihre Einschätzung wichtig. In Kürze starten wir hierzu eine Onlineumfrage. Näheres finden Sie auf Seite 29

Generationenwechsel und Entwicklungsphasen

in Organisationen

Der Generationswechsel von der Gründungs- oder Pioniergeneration hin zur zweiten Generation stellt Organisationen vor besondere Herausforderungen, zum Teil nicht unähnlich dem Generationswechsel in Familienunternehmen.

Von Kerstin Engelhardt

Meine eigenen Erfahrungen als Beraterin – bestätigt jüngst durch die Forschungsarbeit von Cornelia Liebold mit dem Titel *Generationswechsel in gründergeführten Vereinen und deren Zweckbetrieben* – besagen kurz gefasst, dass der Generationswechsel Auswirkungen auf die kommunikativen Prozesse, die Organisationskultur und die Arbeitsprozesse hat. Manchmal gelingt es Organisationen, diesen Wechsel planvoll und mit gesteuertem Übergang zu vollziehen, anderen gelingt das nicht. Hier spielen die Gründer*innen selbst erfahrungsgemäß eine wesentliche Rolle. Im Kern dreht es sich oft um die Frage, inwiefern Gründer*innen das Vertrauen aufbringen, dass Nachfolger*innen ihre Arbeit vielleicht anders, aber auch gut erledigen können. Oder ob Gründer*innen das Vertrauen haben, dass auch andere Veränderungen, etwa im Führungsmodell oder bei Aufgabenzuschnitten, keine Minderung ihrer Lebensleistung bedeutet, sondern vielleicht schlicht der Anpassung an veränderte Umfeldbedingungen und -bedürfnisse geschuldet ist. Aufgabe der Organisation ist es dabei, der Gründergeneration eine ihrer

Lebensleistung entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen und ihr auch darüber einen Weg zu eröffnen, sich – im Idealfall – mit Freude im Herzen zu verabschieden und in eine neue Lebensphase einzutreten. Vielleicht außerdem mit klar definiertem weiteren Ehrenamt für die Organisation, wovon sowohl die Gründer*innen als auch die Organisation profitieren können.

Friedrich Glasl und *Bernardus C. Lievegoed* formulieren ein dynamisches Entwicklungsmodell für Organisationen in vier Phasen. Die Basis dafür bilden ihre Erkenntnisse aus zahlreichen Beratungsprozessen, darunter auch Prozesse mit sozialen Organisationen. Das Modell hilft, die Vorgänge in einer Organisation einzuordnen, und liefert Ansatzpunkte für konstruktive Veränderungen.

Lievegoed/Glasl unterscheiden

1. Pionierphase,
2. Differenzierungsphase,
3. Integrationsphase und
4. Assoziationsphase.

In der **Pionierphase** findet die Gründung durch eine Person oder eine kleine Gruppe von Personen statt. Es gibt eine Idee für ein Produkt, eine Dienstleistung, ein soziales oder politisches Anliegen, und diese Idee wird mit viel Elan in die Praxis umgesetzt. Im Sinne eines *learning by doing* wird viel improvisiert, der Kontakt zu den Mitarbeiter*innen und Kund*innen bzw. zur Zielgruppe ist zumeist direkt und spontan, Entscheidungen werden schnell getroffen. Die Flexibilität ist hoch und gearbeitet wird mit großer Motivation. Die Struktur ähnelt einer Familie, die die Gründer*innen führen mittels Überzeugung, Charisma und Anordnung. Die Wünsche der Kund*innen bzw. der Zielgruppe werden erfüllt, gegebenenfalls um jeden Preis. Mögliche Folgewirkungen nach innen sind: Personenkult rund um die Gründungsperson(en), heroischer Führungsstil, Machtkämpfe, Intransparenz und unselbständige Mitarbeiter*innen.

In der **Differenzierungsphase** entwickelt sich die Organisation zu einem rationalen Apparat, es erfolgt der Übergang zu Arbeitsteilung, Spezialisierung und Standardisierung. Den Hintergrund bilden schnelles und kaum kontrolliertes Wachstum oder, so auch meine Erfahrung, Ermüdung bei lang anhaltender Pionierphase. Das Wachstum kann auch die Entstehung von Zweigstellen oder Unterorganisationen, auch an entfernten Standorten, beinhalten. Prozesse, Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe werden nun erfasst und festgelegt und die alleinige Entscheidungsdominanz der Gründer*innen wird infrage gestellt. Es entstehen spezialisierte Bereiche und damit verbunden eine weitere, zumeist mittlere Leitungsebene bzw. ein mittleres Management. Wichtig sind jetzt Kontrolle und Steuerung, auch strategische Fragen gewinnen an Gewicht. Der direkte Kontakt der Gründer*innen zu Mitarbeitenden sowie zu Kund*innen oder Zielgruppe reduziert sich oder verliert sich in Teilbereichen nahezu vollständig.

Mögliche Folgewirkungen nach innen sind: Die spezialisierten Bereiche entwickeln ein Eigenleben mit eigenen Denk- und Arbeitsweisen sowie Partikularinteressen, das gemeinsame Erleben geht verloren; die entwickelte Bürokratie tendiert zur Überregulierung; die Organisation beschäftigt sich vorzugsweise mit sich selbst.

In der anschließenden **Integrationsphase** wird die Kraft der Pionierphase mit der Rationalität der Differenzierungsphase verbunden. Das bereichsbegrenzte wandelt sich in ein bereichsübergreifendes Denken, es findet wieder mehr Orientierung auf Kund*innen bzw. Zielgruppen hin statt und die Prozesse werden daraufhin abgestimmt. Oftmals werden kleinere, überschaubare Arbeitseinheiten gebildet, die Mitarbeiter*innen und Arbeitseinheiten erhalten mehr Gestaltungsspielraum und damit verbunden auch mehr Eigenverantwortung. Auf diese Weise steigt die Arbeitsmotivation und die Organisation gewinnt wieder an Flexibilität. Die zentrale(n) Leitung(en) wirken hierbei unterstützend und beratend und nicht länger als dominierende Entscheidungsinstanz. Möglich ist hier auch, das zeigt die Praxis, dass verschiedene Arbeitseinheiten unterschiedliche Arbeitskulturen ausbilden, die Zusammenarbeit mit den anderen Einheiten aber dennoch gelingt, da die Aufgaben und Schnittstellen eindeutig festgelegt sind und der Umgang mit den Schnittstellen konstruktiv ausgehandelt wird.

Mögliche Folgewirkungen nach innen sind: Anstrengungen aufgrund erhöhter Komplexität und Zielgruppe und/oder Kund*innen geraten erneut aus dem Blick.

In der **Assoziationsphase** schließlich – so verstehen wir bei Socius diese Phase – geht die Organisation intensive Beziehungen mit anderen Organisationen ein, dies wird realisiert über Austausch, gemeinsames Auftreten und/oder die Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

Mögliche Folgewirkungen nach innen sind: Viele Kapazitäten werden in das Netzwerken gelenkt ohne entsprechende Ressourcen; Netzwerken um des Netzwerkers willens ohne erkennbaren Sinn für die Mitarbeiter*innen.

Meine Erfahrung als Organisationsberaterin ist, dass sich die beschriebenen Phasen in der Praxis überlappen können, es zu Rückfällen in vorhergehende Phasen und/oder zu Stagnation, also dem Verbleiben in einer Phase kommen kann. Manchmal pendeln Organisationen auch zwischen zwei Entwicklungsphasen hin und her.

Kerstin Engelhardt

Geboren 1961. Studium der Geschichtswissenschaften, Evangelischen Theologie und Publizistik (M. A.), Organisationsberaterin, systemischer Coach (DBVC), textbasierende Online-Beraterin SOCIUS-Teilhaberin seit 2009, Prozessberaterin bei unternehmensWert: Mensch, Beraterin/Dozentin der Offensive Mittelstand.

*SOCIUS Organisationsberatung gGmbH und SOCIUS eG
Tel: 030/403 01 02 26
Email: engelhardt@socius.de
Tempelhofer Ufer 21
10963 Berlin
www.socius.de*



Bild: Kerstin Engelhardt

Ich habe außerdem gesehen, dass bei einigen Organisationen das Netzwerken von Beginn an Bestandteil ihrer Entwicklung ist, im Non-profit-Bereich dieses Netzwerken zum Teil von Fördermittelgeber*innen sogar explizit erwartet wird.

Beeinflusst werden die Entwicklungsphasen überdies von gesellschaftlichen Entwicklungen, so etwa dem Wunsch gerade jüngerer Generationen, viel Mitsprache und Gestaltungsraum zu erhalten. Zurzeit etablieren daher Neugründungen oft von Beginn an evolutionäre, hochpartizipative Praktiken, wie zum Beispiel selbstorganisierte Teams, flexible Rollen, individuelle Zeit- und Präsenzvereinbarungen, selbst festgelegte Gehälter. Inwiefern die Gründer*innen hier dennoch – vielleicht auch nur informell – über eine besondere Entscheidungsmacht verfügen, ist bislang kaum erforscht.

Bibliographie:

Friedrich Glasl/Bernardus C. Lievegoed: *Dynamische Unternehmensentwicklung. Grundlagen für nachhaltiges Change Management.* Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben, 016 (5. Auflage).

Cornelia Liebold: *Generationswechsel in gründergeführten Vereinen und deren Zweckbetrieben.* Masterarbeit 2015 (Alice-Salomon-Hochschule Berlin), online verfügbar unter www.sozialwirtschaftsbibliothek.de/literatur/pdf_349_4895.pdf (abgerufen am 28. Juni 2018).

In eigener Sache

„Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit“

17. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

07. – 09.11.2018

Werkstatt der
Kulturen in Berlin



In Kooperation mit dem Evangelischen
Jugend- und Fürsorgewerk gAG

Mehr Informationen und Anmeldung: www.toa-servicebuero.de

,Generationenwechsel‘

Eine besondere Übergangssituation in Organisationen

Von Matthias Alke

Personelle Veränderungen gehören zum Alltag einer jeden Organisation. Besondere Aufmerksamkeit erfahren sie vor allem dann, wenn ein Wechsel von Leitungskräften ansteht oder wenn das Ausscheiden von mehreren langjährigen Mitarbeitenden parallel oder in naher zeitlicher Abfolge zu bewältigen ist. In diesem Zusammenhang ist oftmals von einem ‚Generationenwechsel‘ die Rede. Damit wird auf das gegenwärtige oder in naher Zukunft erwartete, zumeist altersbedingte Ausscheiden einer großen Anzahl von Mitarbeitenden, die die Organisation maßgeblich geprägt haben, angespielt. Im Mittelpunkt steht also das Ausscheiden einer bestimmten Alterskohorte, die als eine Generation betrachtet und von anderen Generationen abgegrenzt wird, z. B. den Verbleibenden und den Nachfolgenden.¹

Dieses parallele Ausscheiden mehrerer Mitarbeitender verursacht eine personelle Dynamik in Organisationen, da nicht nur langjährige Mitarbeitende in den Ruhestand gehen und neues Personal einsteigt, sondern zugleich auch bestehende Mitarbeitende neue Funktionen und Aufgaben übernehmen, die vorher bei den Ausscheidenden lagen. In dieser Hinsicht stellt der Generationenwechsel eine besondere Übergangssituation in Organisationen dar, die mit vielen Herausforderungen verbunden ist.

Ausscheiden der ‚Gründergeneration‘

In vielen Bereichen – vor allem im sozialen und gemeinwohlorientierten Sektor – vollzieht sich aktuell ein ‚Generationenwechsel‘. Das lässt sich insbesondere dadurch erklären, dass sich in den siebziger und frühen achtziger Jahren viele Initiativen und Vereine angesichts

günstiger Rahmenbedingungen und Fördermöglichkeiten als Organisationen mit hauptberuflichem Personal etablieren konnten. Die damaligen Gründerinnen und Gründer, die als Pioniere die Einrichtungen maßgeblich aufgebaut und geprägt haben, gehen nun in den Ruhestand. Oftmals sind Erwerbs- und Organisationsbiographie untrennbar miteinander verbunden, so dass der ‚Gründergeneration‘ das Ausscheiden durchaus schwerfällt und teils auch hinausgezögert wird. Einige Forschungsarbeiten zum aktuellen ‚Generationenwechsel‘ zeigen, dass es für die ausscheidende Gründergeneration von zentraler Bedeutung ist, dass sie ihre Einrichtungen in gute Hände übergeben, die ihr ‚Erbe‘ oder ihr ‚Vermächtnis‘ weiterführen (Alke 2014; Kade 2004). Anders als z. B. in Familienunternehmen, in denen ein materielles Erbe weitergereicht wird, handelt es sich in sozialen und gemeinwohlorientierten Bereichen allerdings um die Fortführung einrichtungsspezifischer Missionen oder um die Weitergabe bestimmter Werte und Traditionen, die für die Gründer und Gründerinnen prägend waren. Die damit verbundenen Erwartungen an die Nachfolgenden werden in einer Interviewstudie von Alke (2014) von den ausscheidenden Gründerinnen und Gründern durchaus problematisiert, da ihnen bewusst ist, dass es sich dabei auch um eine ‚Erblast‘ handeln kann. Vor dem Hintergrund dieser Forschungsbefunde erscheint es mehr als plausibel, dass viele Einrichtungen den anstehenden Generationenwechsel als Anlass für die Organisationsentwicklung betrachten. Sie begegnen den bevorstehenden Veränderungen und den damit verbundenen Erwartungen, Befürchtungen und Ängsten mit entsprechenden Maßnahmen, wie z. B. eine externe Prozessbegleitung und Beratung, Teamentwicklung, oder Supervision.

¹ Ob es sich im soziologischen Sinne tatsächlich um eine Generation handelt, die gemeinsame historische, soziokulturell geprägte Erfahrungsräume teilt, bleibt dabei ungeklärt. Deshalb wird der Begriff Generation bzw. Generationenwechsel hier auch in Anführungsstrichen verwendet.

Prof. Dr. Matthias Alke

Juniorprofessor für Erwachsenen- und Weiterbildung an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie als freiberuflicher Berater und Moderator tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Organisations-, Steuerungs- und Führungsforschung sowie im Bildungsmanagement. In den letzten Jahren hat er vielfältige praktische und wissenschaftliche Erfahrungen im Rahmen von Forschungsprojekten und in der Begleitung von Organisationsentwicklungsprojekten im Kontext des Generationenwechsels gesammelt.



Bild: Matthias Alke

Wissenstransfer zwischen den Generationen

Das Ausscheiden der Gründergeneration stellt für viele, vor allem kleine Einrichtungen eine Zäsur dar, denn mit ihrem Ausscheiden verlässt auch ein erheblicher Teil des Handlungs- und Organisationswissens, das existenziell für die einrichtungsspezifische Leitungserbringung ist, die Einrichtung. Dadurch wird im ‚Generationenwechsel‘ ein Wissenstransfer zwischen ausscheidenden, verbleibenden und neuen Mitarbeitenden notwendig. Vor allem in Einrichtungen sozialer Dienstleistungen stellt der Wissenstransfer eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar: Der Umgang mit dem Klientel, der Aufbau und die Pflege von Kooperations- und Netzwerkbeziehungen oder auch politische Gremien- und Lobbyarbeit beruhen vielfach auf Erfahrungswissen, das sich über Jahre hinweg angehäuft hat. Die Besonderheit von Erfahrungswissen liegt darin, dass es sich überwiegend aus impliziten Wissensbeständen zusammensetzt, das anders als z. B. dokumentiertes Fachwissen zunächst expliziert werden muss. Oftmals weiß eine Person gar nicht, „dass sie dieses Wissen hat, und sie muss auch nicht erklären können, wie sie kann, was sie kann“ (Willke 2004, S. 35). Um dieses implizite Wissen bewusst zu machen, zu explizieren und dann an Nachfolgende zu übertragen, bieten sich Methoden und Instrumente aus dem Wissensmanagement an, wie z. B. Wissenslandkarten. Bevor diese Methoden allerdings eingesetzt werden, gilt es zunächst zu klären, welches Handlungs- und Organisationswissen der Ausscheidenden relevant ist und für die Nachfolgenden gesichert werden sollte. Dort wo Übergänge von ausscheidenden und neuen Mitarbeitenden parallel ermöglicht werden können, z. B. durch zeitweilige Doppelbesetzungen, wird ein Wissenstransfer im Rahmen eines Mentorings indes leichter zu organisieren sein. Wo dies nicht möglich ist, kann z. B. mit Wissenstagebüchern oder Interviews gearbeitet werden, auf die die Nachfolgenden später zurückgreifen können (Alke 2017, S. 106).

Überdauernde Organisationsstrukturen für die Nachfolge

Eine weitere Herausforderung des ‚Generationenwechsels‘ liegt in der Suche nach geeigneten Nachfolgenden. Hier spielt vor allem die aktuelle soziodemografische Entwicklung eine wichtige Rolle, die seit längerem als ‚demografischer Wandel‘ diskutiert wird. So hat die Alterstruktur der Bevölkerung in den westlichen Industriestaaten in vielen Branchen dazu geführt, dass es an Fachkräften mangelt. Dadurch herrscht mittlerweile vielerorts eine Konkurrenz- und Wettbewerbssituation um geeignetes Personal. Für den sozialen und gemeinwohlorientierten Sektor ist es gegenüber anderen Branchen weitaus schwieriger, Anreize für neues Personal zu schaffen. Deshalb gewinnen Nachwuchsförderung und Personalentwicklung, aber auch Fragen der professionellen Rekrutierung von neuen Mitarbeitenden sowie Maßnahmen für die langfristige Bindung von bestehenden Mitarbeitenden an Bedeutung (Kanning 2017). In dieser Hinsicht stellt der ‚Generationenwechsel‘ die Einrichtungen auf die Probe, ob sie es in der Vergangenheit vermochten, sich unter strategischen Gesichtspunkten frühzeitig auf den anstehenden Wechsel einzustellen und ob sie über entsprechende Strukturen für das Personalmanagement in der Übergangssituation verfügen.

Einrichtungen, in denen die Pioniere ausscheiden, stehen oft vor dem Problem, dass bislang keine Organisationsstrukturen und Funktionsbereiche geschaffen worden sind, wie etwa eine professionalisierte Personalentwicklung, die dazu beitragen, einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Aus der Organisationsforschung ist bekannt, dass die Arbeitsorganisation von Einrichtungen in der Pionierphase sehr stark personenbezogen und weniger durch formale Strukturen und Funktionen geprägt ist, was in der Folge zur fehlenden Systemtransparenz führt (Eckes 2014). Vor diesem Hintergrund ist es für Organisationen jedweder Art von zentraler Bedeutung, frühzeitig den Übergang von einer Pionierphase in eine Differenzierungsphase zu bewältigen, die sich durch beherrsch- und steuerbare Struk-

turen auszeichnet. Ist dieser Übergang noch nicht vollzogen, kann das Ausscheiden der Pioniere bzw. Gründergeneration ein Chaos in der Organisation hervorrufen. Die Notwendigkeit personenunabhängiger und überdauernder Strukturen besteht auch deshalb, weil sich personelle Veränderungen immer auch plötzlich z. B. durch Krankheit oder Tod ereignen können.

Generationenkonflikte in der Übergangssituation

Ob es nun um die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungswissen, die Suche nach geeigneten Nachfolgenden oder um den Aufbau von steuerbaren Organisationsstrukturen geht, in der Übergangssituation des Generationenwechsels entstehen immer auch Konflikte zwischen den Beteiligten.

Unterschiedliche Altersgruppen mit ihren generationalen Prägungen treffen aufeinander. Diese bestehen aus altersspezifischen Werten und Einstellungen, Erfahrungen und Bedürfnissen, aber auch aus Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die sich mit einer gewissen zeitlichen Stabilität von der nächsthöheren und nächstunteren Altersgruppe abgrenzen lassen. „Dabei wird die generationsspezifische Prägung durch Geburtszeitpunkt und Ort sowie die umgebene Kultur und das zugehörige,

gemeinsame soziale Bezugssystem bestimmt“ (Oertel 2007, S. 94). Diese generationsspezifische Prägung führt auch zu unterschiedlichem Erfahrungswissen, das in der Gestaltung des Übergangs zwischen ausscheidenden, verbleibenden und neuen Mitarbeitenden zu Konflikten führen kann. Denn „wo Altes überwunden und Neues entstehen soll, ist die Kombination und Integration unterschiedlichen Wissens notwendig. Dieses Wissen ist nicht nur verschieden, es ist mitunter widersprüchlich und damit prinzipiell konflikthaltig, wenn sich Wissensträger mit ihrem Wissen identifizieren und die Erarbeitung des Neuen einbringen und vertreten“ (Vollmer & Wehner 2010, S. 12 f.). Aus einigen Studien zum ‚Generationenwechsel‘ in Organisationen ist bekannt, dass vor allem die fehlende Anerkennung unterschiedlichen Wissens zu Problemen führt. So hat Kade (2004) dargelegt, dass zwischen den beteiligten Generationen Anerkennungsproblematiken sichtbar werden, die nicht nur einen Wissenstransfer behindern – sie können auch zu einer Abwertung des Wissens der jeweils anderen Generation führen. Während die älteren Generationen das Neue nicht als Neues anerkennen und als ‚alten Wein in neuen Schläuchen‘ abtun, bewerten die Jungen mit dem Wissen der Nachgeborenen, was in der institutionellen Vergangenheit versäumt, verpasst und verkannt wurde. Im Hinblick auf die mittleren Altersgruppen resümiert Kade,

dass diese zu Abschließungstendenzen gegenüber der jungen Generation neigen, da sie ihre Rolle als Repräsentanten des Fortschritts verlieren. Diese Befunde zeigen, dass gerade im Generationenwechsel das organisationspezifische Dilemma zwischen Innovation auf der einen Seite und Tradition auf der anderen Seite relevant wird. In dieser besonderen Übergangssituation in Organisationen stehen sich „Selbstbehauptung und Unabhängigkeitsstreben sowie Innovationsdrang und Traditionsbewusstsein“ (Oertel 2007, S. 129) zwischen den Generationen konfliktuell gegenüber. Dabei lässt sich dieses Dilemma nicht auflösen. Jedoch können für konkrete Problemstellungen im Übergang situationsspezifische Entscheidungen getroffen werden, in denen die wesentlichen Momente von Innovation und Tradition aufgehoben sind und so Handlungsfähigkeit erzeugt wird (Vollmer & Dick 2012, S. 78). Tradition und Innovation stehen sich dann nicht mehr als zwei unvereinbare Gegensätze gegenüber, sondern sie entfalten in konkreten Situationen ihr produktives Potential für die Zukunftsfähigkeit der Organisation.

Wie können die Übergänge im ‚Generationenwechsel‘ gelingen?

Es bleibt zu resümieren, dass der ‚Generationenwechsel‘ eine komplexe Übergangssituation in Organisationen darstellt, die sich nicht nur auf das Zusammenspiel aus ausscheidenden, verbleibenden und neuen Mitarbeitenden bezieht, sondern auch Auswirkungen auf den Umgang mit Klientel und Kunden sowie mit Kooperations- und NetzwerkpartnernInnen oder anderen StakeholderInnen der Einrichtung hat.

Vor diesem Hintergrund wird besonders deutlich, dass der Generationenwechsel nicht beiläufig bewältigt werden kann, sondern frühzeitig unter strategischen Gesichtspunkten angegangen werden sollte. Erfahrungen aus Beratungs- und Organisationsentwicklungsprozessen zeigen, dass die frühzeitige Entwicklung einer einrichtungsspezifischen Strategie eine wichtige Orientierungsfunktion für den Übergang und die Entscheidung für konkrete Maßnahmen übernimmt. Zunächst ist es dazu notwendig, eine Situations-, Organisations- und Umweltanalyse durchzuführen, auf deren Grundlage dann strategische Ziele formuliert und dazugehörige Umsetzungsmaßnahmen initiiert werden können (Alke 2017, S. 24-56).

Eine weitere wichtige Komponente für das Gelingen liegt in der Umsetzung von Übergangsritualen. Durch Rituale wird ein Raum geschaffen, um das Vergangene zu verarbeiten und sich auf das Zukünftige einzustellen. Durch Übergangsrituale wie z. B. Abschiedsfeiern kann den Ausscheidenden Dank und Anerkennung entgegengebracht und ihre Leistung gewürdigt werden sowie ein gegenseitiges Abschiednehmen stattfinden. Zugleich tragen die Übergangsrituale dazu bei, eine ‚Zeitenwende‘ oder sogar das ‚Ende einer Ära‘ für alle Beteiligten sichtbar zu machen. Durch Übergangsrituale wird ihnen der Weg geebnet, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausscheidenden auf ihre Weise zu übernehmen, aber auch Erneuerungen und Veränderungen einzuleiten.

Bibliographie:

Alke, M. (2014). *Aufbruch zum Neuen? Generationenwechsel in der Weiterbildung aus einer organisationspädagogischen Perspektive am Beispiel von Bildungswerken in freier Trägerschaft*. In: S. M. Weber u. a. (Hg.), *Organisation und das Neue. Beiträge der Kommission Organisationspädagogik* (S. 173-182). Wiesbaden: Springer.

Alke, M. (2017). *Nachfolge in Weiterbildungsorganisationen. Den Leitungswechsel strategisch planen und gestalten*. Bielefeld: wbv.

Eckes, A. (2014). *Entwicklungsphasen der Organisation. Das Modell von Glasl und Lievegoed*. In: *Organisationsentwicklung* Heft 2/2014, S. 4-13.

Kade, S. (2004). *Alternde Institutionen – Wissenstransfer im Generationenwechsel*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Kanning, U. P. (2017). *Personalmarketing. Employer Branding und Mitarbeiterbindung. Forschungsbefunde und Praxistipps aus der Personalpsychologie*. Berlin: Springer.

Oertel, J. (2007). *Generationenmanagement in Unternehmen*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag.

Vollmer, A. & Dick, M. (2012). *Konstruktive Kontroverse. Das produktive Potenzial des Konflikts in Innovationsprozessen*. In: *KMU Magazin* 9, S. 78-80.

Vollmer, A. & Wehner, T. (2010). *Konfliktbearbeitung in Innovationsprozessen*. In: *Zeitschrift Führung + Organisation* 1, S. 12-17.

Willke, H. (2004). *Einführung in das systemische Wissensmanagement*. Heidelberg: Carl Auer Systeme.

Wer ist wer im TOA?

Der TOA-„Dschungel“ in Deutschland

Von Johanna Muhl

Die TOA-Landschaft ist sehr divers. Neben unterschiedlich organisierten TOA-Fachstellen, gibt es die Landesarbeitsgemeinschaften TOA, die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA und das TOA-Servicebüro. Darüber hinaus ist da noch der DBH-Fachverband. In der Vergangenheit hat insbesondere die gemeinsame Adresse des TOA-Servicebüros, dem DBH e. V. und der BAG TOA zu Verwirrungen geführt.

Das Adress-„Problem“ ist schnell erklärt: In der „Aachener Str. 1064“ in Köln sitzt der DBH-Fachverband. Da das TOA-Servicebüro eine Einrichtung im DBH e. V. ist, sitzen auch wir dort. Die BAG TOA ist ein eigenständiger Verein (siehe hierzu: Abbildung 1). Vereine benötigen „Meldeadressen“ für eine Eintragung ins Vereinsregister. Da der Vorstand der BAG TOA wechselt, es – anders als im DBH-Fachverband – keinen Geschäftsführer mit festem Sitz gibt, dient der Sitz des TOA-Servicebüros im DBH e. V. auch der BAG TOA als offizieller „Vereinssitz“. Dennoch stellt sich bei all der Diversität die Frage, wie der TOA in Deutschland aufgestellt ist. Um den dichten „Dschungel“ etwas zu lichten, haben

wir uns diesem Thema angenommen und stellen Ihnen die Strukturen, Aufgaben sowie die Finanzierung der einzelnen Einrichtungen vor.

Wer ist das TOA-Servicebüro?

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung hat seit 1992 seitens des Bundestages und der Bundesregierung den Auftrag als überregionale Zentralstelle den TOA bundesweit zu fördern. So stehen wir mit über 250 TOA-Fachstellen regelmäßig im Austausch und haben bisher fast 2.000 Mediator*innen in Strafsachen ausgebildet. Finanziert wird das TOA-Servicebüro größtenteils aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit drei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, einer studentischen Hilfskraft, einer freien Mitarbeiterin, zehn Trainer*innen, die im Rahmen der Ausbildung Mediation in Strafsachen für uns aktiv sind, und einer Vielzahl an Referent*innen, die in verschiedenen Formaten für uns tätig sind, ist das TOA-Servicebüro die größte Einrichtung im DBH e. V.

Abbildung 1



Stand: April 2018



Das Team des TOA-Servicebüros (v. l.): Christoph Willms, Evi Fahl und Johanna Muhl

Bild: DBH e. V.

Das TOA-Servicebüro versteht sich als **Lobby für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung** in Deutschland. Im Sinne dieses Selbstverständnisses meint ‚TOA‘ nicht ausschließlich die Mediation in Strafsachen, wenngleich diese häufig synonym verwendet werden. TOA ist vielmehr als gesetzliche Grundlage der Restorative Justice in Deutschland zu verstehen. Diese kann neben der Mediation in Strafsachen auch in Gruppen, Konferenzen und Zirkeln umgesetzt werden. Der Begriff des TOA kann somit in unterschiedlichsten Praktiken seine Anwendung finden. Das TOA-Servicebüro wirkt in seinem Ausbildungs-, Qualitätssicherungs- und Informationsauftrag ausdrücklich auf dieses Verständnis der alternativen Konfliktlösungsmöglichkeiten hin (siehe hierzu: Abbildung 2).

Das TOA-Servicebüro ist Mitglied im *Bundesverband Mediation* sowie beim *European Forum for Restorative Justice*.

Wer ist der DBH e. V.?

Der DBH ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein in Form eines bundesweiten und international aktiven Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Seine Mitglieder

sind Verbände und Vereinigungen mit insgesamt über 10.000 Mitgliedern, die landesweit, regional und lokal in der Straffälligen-, Bewährungs- und Opferhilfe arbeiten.¹

Neben dem TOA-Servicebüro beherbergt der DBH das DBH-Bildungswerk und das Projekt LOTSE. Das DBH-Bildungswerk dient der Aus- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der sozialen Strafrechtspflege. Das Projekt LOTSE fördert und unterstützt die ehrenamtliche und freie Hilfe im Strafvollzug und in der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in NRW.

Der DBH hat es sich zum Ziel gesetzt,

- die Praxis und Reform einer rechtsstaatlichen, sozialen Strafrechtspflege sowie eine humanistisch geprägte Straffälligenhilfe zu fördern,
- an der Beseitigung und Minderung von Ursachen, Erscheinungsformen und Folgeproblemen von Kriminalität zu arbeiten,
- sich für Schadenswiedergutmachung und den TOA einzusetzen sowie
- die Wiedereingliederung von Strafgefangenen zu unterstützen und einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

Dabei versteht er sich als Gesprächspartner, Brückenbauer und Meinungsbildner. So fördert er den Austausch und die Kooperation zwischen verschiedenen Akteur*innen aus Sozialer Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, aber auch zwischen Theorie und Praxis. Er setzt sich für Anliegen von Kriminal- und Sozialpolitik ein und ist überdies darauf ausgerichtet, in der Bevölkerung das Verständnis für eine soziale Strafrechtspflege und einen alternativen Umgang mit strafrechtlich relevanten Konflikten zu stärken.

¹ Er ging aus dem Verein Deutsche Bewährungshilfe hervor, der 1951 gegründet wurde und Träger von Pilotprojekten zur Einführung der Bewährungshilfe im deutschen Strafrecht war.

Die vier Kernbereiche des TOA-Servicebüros:

Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des TOA

- (Weiter-)Entwicklung und Pflege von Qualitätsstandards sowie Werbung für deren Anwendung (betrifft deutsche und europäische Rechtssetzung)
- Beratung der TOA-Fachstellen
- Kooperation mit Forschung, Politik und Justiz
- Mitarbeit und Mitgliedschaft in internationalen Gremien
- Organisation von Fachtagungen

Aus- und Fortbildung

- Mitwirkung an Aus- und Fortbildung von Mediator*innen
- (betrifft sowohl nationale und internationale als auch Fortbildungsveranstaltungen für verschiedene Arbeitsfelder, wie z. B. Justizpraxis, Schule etc.)

Information

- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachzeitschrift, Broschüren, Plakate, Flyer und sonstige Veröffentlichungen
- Website
- Hotline (betrifft u. a. die Beratung von Tatbetroffenen/ Tatverantwortlichen)
- Vorträge und Präsentationen

TOA-Statistik

- Unterstützung der Durchführung der TOA-Statistik
- (betrifft insbesondere die Beratung der beteiligten TOA-Fachstellen sowie Werbung für ein Mitwirken)



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

Der DBH e. V. ist Mitglied in der *Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)*, dem *Deutschen Präventionstag (DPT)* und der *Confederation of European ProbationKonferenz (CEP)*. Über diese gestaltet der Fachverband als Meinungsbildner im Europarat mit.

Wer ist die BAG TOA e. V.?



Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, der für die Interessen der TOA-Praktiker*innen steht – er ist also die bundesweite **Lobby der TOA-Praktiker*innen**.

Als Verein hat die BAG TOA Institutionen und private Personen als Mitglieder, die mit ihren jährlichen Mitgliederbeiträgen einen Teil der Finanzierung sicherstellen. Darüber hinaus ist die BAG TOA von Bußgeldern und Spenden abhängig. Ihr Vorstand besteht aus fünf Ehrenamtlichen. Seit November 2017 ist *Susanne Papperitz* von der *Opfer- und Täterhilfe e. V.* in Mainz die Vorstandsvorsitzende.

Das Ziel der BAG TOA ist: TOA für *jede*n*, TOA *jetzt* und TOA *überall*.

Hierfür seien einheitliche Qualitätsstandards unerlässlich, so Frau Papperitz. Daher gebe man gemeinsam mit dem TOA-Servicebüro die bundesweiten TOA-Standards heraus und zertifizierte Fachstellen mit dem TOA-Gütesiegel.

Aktuell stellt sich die BAG TOA neu auf. Im Zuge dessen sandte man dem Bundestag sowie allen Landtagen und TOA-Landesarbeitsgemeinschaften einen Fragenkatalog zu, um einen flächendeckenden Überblick über den TOA zu erhalten. Gleichzeitig sei es ein besonderes Anliegen, die Politik auf diese Sanktionsalternative aufmerksam zu machen, so Frau Papperitz. Der Fragenkatalog wurde in Zusammenarbeit mit TOA-Praktiker*innen aus dem gesamten Bundesgebiet erstellt. Die Rückmeldungen sollen bis Ende Oktober erfolgen, so dass erste Ergebnisse auf der

Mitgliederversammlung am 7. November 2018 in Berlin (mittags vor dem TOA-Forum) präsentiert und sich daraus ergebende Handlungsaufträge besprochen werden können.

Frau Papperitz ist es wichtig, dass die BAG TOA mit Transparenz, Offenheit und Neugier den TOA in den nächsten Jahren flächendeckend und qualifiziert (noch) weiter etabliert. Es ist ihr ein großes Anliegen, dass weitere TOA-Fachstellen und Mediator*innen der BAG TOA beitreten und mit ihnen an diesem Ziel arbeiten.

Wer sind die LAGen TOA?

Die Landesarbeitsgemeinschaften TOA sind nicht in Vereinen organisiert. Sie haben also keine Mitglieder und auch keine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten – wie etwa die BAG TOA. Die LAGen TOA sind daher vielmehr als ‚lose Verbünde‘ zu verstehen, in denen die TOA-Praktiker*innen zusammenkommen, um sich überregional bzw. landesweit zu koordinieren. Dies erfordert ein enges Zusammenspiel bzw. ein Wohlwollen der Arbeitgeber, da die Teilnahme an LAG-Treffen als Teil der Tätigkeit der Mitarbeiter*innen gefördert sein muss (betrifft Freistellung, Fahrtkostenübernahme u. ä.). Spannend wird das Ganze, wenn sich die LAGen zur Aufgabe machen, Homepages zu unterhalten, regelmäßig Flyer herauszugeben usw. So haben sich z. B. die TOA-Fachstellen in Baden-Württemberg darauf verständigt, sich in der Finanzierung solcher Vorhaben abzuwechseln.

Wie wird der TOA in Deutschland finanziert?

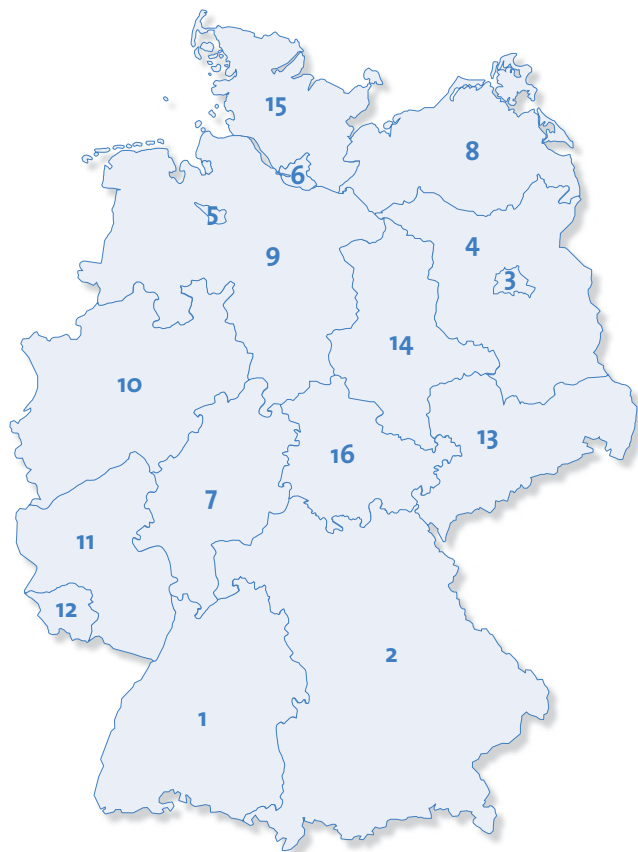
Das Angebot des TOA können die Beteiligten kostenfrei in Anspruch nehmen. Daher stellt sich die Frage, wie der TOA in Deutschland finanziert ist. Dem Föderalismus zu Folge ist die Justiz insoweit Ländersache, so dass es keine einheitliche Regelung für das Bundesgebiet gibt. Hinzukommt, dass der TOA in unterschiedliche Strukturen eingebunden ist. Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen staatlichen und freien Trägern.

Staatliche Träger sind zum Beispiel die Jugendhilfen im Strafverfahren oder die ambulanten (Justiz-)Sozialdienste. Hier wird der TOA mit Hilfe öffentlicher Gelder über die Stellenanteile der TOA-praktizierenden Mitarbeiter*innen finanziert. Die Mittel für den TOA kommen demnach aus dem jeweiligen Haushalt der Länder und Kommunen.

Demgegenüber müssen freie Träger ihre Finanzierung selbst sicherstellen. Die TOA-Fachstellen sind somit auf Zuwendungen durch Dritte, also z. B. auf öffentliche Gelder und Spenden angewiesen. Hier kommt es regional zu großen Unterschieden. So sind beispielsweise freie TOA-Fachstellen in Nordrhein-Westfalen von Fallpauschalen, in Rheinland-Pfalz von Bußgeldern abhängig. Freie TOA-Fachstellen in Hessen sind mischfinanziert, bestehend aus einem Festbetrag aus dem Haushalt sowie aus Bußgeldern.

Wer sind die Ansprechpartner*innen der jeweiligen LAGen?

- 1 **Baden-Württemberg:** Sylvia Henning
- 2 **Bayern:** Michaela Franke
- 3 **Berlin:** Oliver Jacob
- 4 **Brandenburg:** Matthias Beutke
- 5 **Bremen:** Frank Winter
- 6 **Hamburg:** JGG: Michael Hoppe,
StGB: Kirsten Kirstein
- 7 **Hessen:** Birgit Steinhilber
- 8 **Mecklenburg-Vorpommern:** Ulrich Görn
- 9 **Niedersachsen:** JGG: Ilka Schiller (Süd-Ost)
und Veronika Hillenstedt (Nord),
StGB: Christian Richter
- 10 **Nordrhein-Westfalen:** Franz Bergschneider
- 11 **Rheinland-Pfalz:** Marcus Schwörer
- 12 **Saarland:** Sonja Schmidt
- 13 **Sachsen:** Anja Hentschel, Rainer Dietrich,
Jens Nitsche
- 14 **Sachsen-Anhalt:** Delia Göttke
- 15 **Schleswig-Holstein:** Jessica Hochmann
- 16 **Thüringen:** Anett Alert



Die Kontaktadressen finden Sie online als pdf-Download über die Fachstellensuche des TOA-Servicebüros: www.toa-servicebuero.de/service/fachstellen/konfliktschlichter

Wozu dient Statistik über den TOA?

Die bundesweite TOA-Statistik ist ein offizieller Bericht, der von Prof. Dr. Arthur Hartmann, Marie Schmidt und Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht wird. Das TOA-Servicebüro unterstützt die Forschungsgruppe bei der Sammlung sowie Übermittlung der Daten und schult und betreut TOA-Fachstellen, die sich an der Statistik beteiligen wollen z. B. bezüglich der Nutzung der einheitlichen Software (LüerSoft).

Die Teilnahme an der TOA-Statistik ist freiwillig. Derzeit bildet sie 78 Fachstellen (Stand: 2018) und etwa ein Drittel der Fälle im Bundesgebiet ab. Das TOA-Servicebüro wirbt ausdrücklich für die Beteiligung an der TOA-Statistik und fördert die Teilnahme. Zum einen sind die Ergebnisse valide, sodass sie als aussagekräftige Argumentationsgrundlage im Bereich des TOA dienen. Zum anderen werden bisher weder das gesamte Bundesgebiet noch die Trägervielfalt ausreichend repräsentiert. Das heißt: Ohne die Teilnahme der TOA-Fachstellen entstehen ‚blinde Flecken‘, die das tatsächliche Lagebild verzerren. So sind einige Bundesländer und bspw. die staatlichen Träger deutlich schwächer vertreten als andere Bundesländer oder die freien Träger. Ein evidenzbasiertes Realitätsbild ist aber insbesondere für die Gestaltung und Umsetzung künftiger Handlungsaufträge unabdingbar. Auch die Bundesregierung schreibt in ihrem neuen Koalitionsvertrag von 2018 im Abschnitt ‚Prävention‘ die wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik fest.² Folglich kann neben dem reinen Abbild der Zahlen und Fakten auch eine Legitimation der eigenen Ar-

beit und der Handlungsbedarfe im Bereich des TOA getroffen werden. Es geht bei der TOA-Statistik also nicht um ein Ranking von ‚gut‘ und ‚schlecht‘, sondern vielmehr um die Grundlage zur objektiven Beantwortung von Fragen über die TOA-Praxis.

Für einen Überblick über die Gesamtzahl an Fällen im Bundesgebiet fragt das TOA-Servicebüro jährlich die einzelnen Bundesländer an. Im Gegensatz zur bundesweiten TOA-Statistik besitzen diese Daten nur eine begrenzte Aussagekraft, sie werden daher nur für die Erstellung einer allgemeinen Übersicht über das Fallzahlenaufkommen herangezogen. Derzeit werden etwa 20.000 Fälle erfasst. Da auch bei dieser Abfrage nicht alle Träger und/oder Bundesländer Auskünfte erteilen, geht das TOA-Servicebüro von bundesweit insgesamt mindestens 25.000 Fällen pro Jahr aus. Die Fallzahlen scheinen in den letzten Jahren jedoch rückläufig. Unklar bleibt, ob dies tatsächlich auf gesunkene Fallzahlen oder auf die die weniger umfassende Rückmeldungen zurückzuführen ist. Letzteres scheint vor allen Dingen möglich, da staatliche Träger häufig eigene Statistiken führen müssen, eine zusätzliche Abfrage daher einen Mehraufwand darstellt. Mehr Transparenz wäre in diesem Bereich sehr wünschenswert. Denn nach bisherigem Stand haben selbst wir als Einrichtung, die den TOA im Auftrag des Bundes weiterentwickeln und etablieren soll, keine absoluten Zahlen darüber, wie viele Fälle in wie vielen TOA-Fachstellen tatsächlich bearbeitet werden.

² Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode, S. 133.

Der Täter-Opfer-Ausgleich

Ein kurzer Kommentar

Von Horst Viehmann

„Wenn ein Jugendlicher oder ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen. Ist das Gesagte richtig ... , so ist damit der völlige Zusammenbruch, der Bankrott unserer ganzen heutigen Strafrechtspflege in schlagendster Weise dargetan.“ So *Franz von Liszt* Ende des 19. Jahrhunderts, und er hat ergänzt: „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik.“

Als ich Mitte der achtziger Jahre dafür eintrat, den Täter-Opfer-Ausgleich in das jugendstrafrechtliche Normprogramm aufzunehmen, wurde ich häufig belächelt und bekam zu hören, dass es gerade im Strafrecht nicht auf Konfliktschlichtung ankomme, sondern auf Wahrung der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung durch Zwang und Verurteilung.

Im Jahre 1989 haben wir den Gesetzgebungsvorschlag zunächst für das Jugendstrafrecht gemacht und der Gesetzgeber ist uns 1990 gefolgt. Seitdem ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Gesetz. Es folgten im Jahr 1994 die Aufnahme ins Strafgesetzbuch und 2000 in die Strafprozessordnung. Aber die Idee der Konfliktschlichtung ging nicht vom Gesetzgeber aus. Sie war eine Konkretisierung der in den achtziger Jahren sich entwickelnden „Reform des Jugendkriminalrechts durch die Praxis“. Das Jugendgerichtsgesetz ließ Spielraum für Praxisexperimente und engagierte Menschen in der Jugendstrafrechtspflege machten sich diese Spielräume zunutze, um die Nutzlosigkeit der rigiden Bestrafung nach dem salomonischen Wort, „Wer seine Rute schont, hasst seinen Sohn. Wer ihn aber liebt, züchtigt ihn beizeiten“ zu beenden. Die Sozialpädagogen *Gerd Delattre, Michael Wandrey* und

Anne Kuhn vom *Reutlinger Handschlag*, der Jugendgerichtshelfer *Friedemann Viet* in Braunschweig, der Jugendstaatsanwalt *Nikolaus Görlach* in München, der damalige Doktorand, jetzt Professor, *Arthur Hartmann* in Landshut sowie die Jugendrichterin in Köln, *Ruth Herz*, zusammen mit dem von ihr und *Lukas Pieplow* gegründeten Modellprojekt *Die Waage* begannen, jeweils auf ihrer Arbeitsebene, die Wiedergutmachungsidee als Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Diversionsstrategie zu praktizieren und für sie zu werben. Und sie alle hatten Erfolg.

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine einzelne Maßnahme zur konstruktiven Beendigung eines konkreten Strafverfahrens, bei der es mehr um Übernahme der Verantwortung und Ausgleich verletzter Interessen geht als um den Vorwurf von Schuld. Damit symbolisiert er einen strafrechtlichen Bewusstseinswandel und bewirkt eine Relativierung der traditionellen Strafrechtsprogramme von Schuld und Sühne, von Vergeltung und Strafe.

Die Etablierung im Strafrecht ist nicht nur eine einzelne Reaktion im konkreten Fall, sie ist vielmehr das kriminalpolitische Signal für Friede und Versöhnung durch die Verankerung dieser Botschaft im Gesetz, sogar im Strafrecht. Diese gewaltige Errungenschaft sollten wir nicht zerreden, auch nicht dadurch, dass wir die eine oder andere Regelung besser gestalten könnten.

Diese Überlegungen haben die Aufnahme des TOA ins Jugendstrafrecht begründet. Aber ohne die Anregungen und Mitwirkung vieler Praktikerinnen und Praktiker – wie der genannten und mancher mehr – wäre die Aufnahme ins Gesetz nicht gelungen.

Horst Viehmann

ist Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a.D. und Honorarprofessor an der Albertus-Magnus-Universität zu Köln.

,So wars bei uns‘

Katja Grünewald

... ist 52 Jahre alt und arbeitet seit nunmehr acht Jahren als Mediatorin beim Verein sozial-integrativer Projekte in der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster.



Bild: Katja Grünewald

TOA-Magazin: Wie bist Du zum TOA gekommen?

Katja Grünewald: Es war Zufall. Ich habe vorher bei einer Frauenberatungsstelle in der Prävention und Beratung bei sexualisierter Gewalt gearbeitet. Als ich die ausgeschriebene Stelle sah, habe ich sofort gedacht, dass diese Arbeit mich reizen könnte. Ich komme aus der parteilichen Arbeit und fand den Gedanken des Ausgleichs und der Mediation eine spannende Herausforderung.

Das hat sich auch bewahrheitet, weil mir die Arbeit unglaublich viel Spaß macht.

TOA-Magazin: Aus dem Kontext der Opferunterstützung gibt es ja relativ viele Vorbehalte gegenüber RJ, Treffen mit dem Täter etc.

Katja Grünewald: Ich hatte diese Vorbehalte nicht, weil ich immer wieder mitbekommen habe, dass diese Einseitigkeit, sich nur um Beschuldigte oder Geschädigte zu kümmern, nicht gut tut, sondern dass gerade die Begegnung der Parteien viel Heilung bringen kann. Es ist beeindruckend zu beobachten, was geschieht, wenn sich Konfliktbeteiligte im TOA begegnen, wieviel die Menschen investieren, um Dinge zu klären, wie Geschädigte an Selbstvertrauen und Lebensfreude gewinnen. Es ist schön, dies begleiten zu dürfen.

TOA-Magazin: Hat es für Dich politische oder gesellschaftliche Bedeutung, was Du da machst?

Katja Grünewald: Grundsätzlich ja. Ich würde mir wünschen, dass viel mehr Menschen

die Zugangsmöglichkeit bekämen. Wenn wir im Rahmen von Schulkonflikten bei der Konfliktbearbeitung unterstützen, bekommen wir oft die Rückmeldung, dass sich das Klima, der Umgang untereinander zum Positiven verändert hat. Die persönliche Begegnung und Auseinandersetzung verändert die Situation sehr nachhaltig.

TOA-Magazin: Wie war es denn, als Du angefangen hast, wie hast Du die TOA-Landschaft wahrgenommen?

Katja Grünewald: Als ich vor acht, neun Jahren angefangen habe, hatte ich den Eindruck, das ist eine eingeschworene Gemeinschaft. Ich war in Potsdam auf dem TOA-Forum, jeder kannte jeden, alle haben miteinander geredet, und ich kannte außer meinen KollegInnen niemanden. Ich dachte, wie soll mir das gelingen, da Fuß zu fassen? Wenn man einen Bereich aufbaut, und mit dem TOA ist ja Pionierarbeit geleistet worden, dann ist da ganz viel Souveränität, das kann auf Neue erst mal einschüchternd wirken. Es gab natürlich öfter Situationen, in denen es hieß: „Das haben wir schon probiert, das funktioniert nicht.“ Das ist ausbremsend. Von daher ist dieser frische Wind mit neuen Leuten wichtig. Es ist sicherlich ein Scheideweg in so einer kleinen Gemeinschaft, wenn viele Leute mit viel Kompetenz gehen.

Hier vor Ort in der Fachstelle gelingt uns der Wechsel ganz gut, finde ich. Die KollegInnen sind schon weit über 15 Jahre hier, ich habe da

eine geballte Fachkompetenz und eine klare Einarbeitung und Struktur vorgefunden, was unglaublich hilfreich war. Meine Kollegin, *Petra Rohland*, die unsere Fachstelle geleitet hat, wird nun in den Ruhestand gehen. *Yvonne Schönhofen* bereichert jetzt als junge Kollegin unser Team. Das ist schön und spannend.

Wir haben die Aufgabe, auf alles nochmal genau zu gucken. Vieles hat sich über die Jahre bewährt und muss nicht in Frage gestellt werden. Aber die Zeiten ändern sich, da kann man schauen, ob man nicht hier und da Stellschrauben verändert.

TOA-Magazin: Hast du ein Beispiel?

Katja Grünewald: Die Debatte, schreibt man die Konfliktparteien ausschließlich an und gibt dann die Akte zurück, weil keine Rückmeldung erfolgt oder kann man dann die Jugendlichen auch mal anrufen? Gerade bei Jugendlichen scheinen mir Briefe eher unterhalb der Wahrnehmungsschwelle zu sein, die sind auf ganz anderen Kommunikationskanälen unterwegs. Wir werden von Jugendlichen über WhatsApp angeschrieben, was natürlich nicht sauber ist, aber sie finden uns manchmal so. Damit müssen wir umgehen.

TOA-Magazin: Aufträge über WhatsApp?

Katja Grünewald: Nein, das würde ich nicht machen, aber manchmal kommt auf diesem Weg z. B. eine Terminbestätigung. Jetzt mit jungen neuen Leuten kann es sein, dass neue Sachen probiert werden, Dinge, die jetzt vielleicht doch gehen, die vorher nicht funktioniert haben, und dass neue Verbindungen entstehen zwischen Leuten, zwischen Fachstellen etc. Das wäre ja das Beste, was passieren kann, dass so eine neue Blüte entsteht.

TOA-Magazin: Was würdest Du Dir denn wünschen für die Zukunft des TOA?

Katja Grünewald: Ich würde mir wünschen, dass die Freude daran wieder mehr in den Vordergrund rückt. Man hört so viele schwere und bedrückende Nachrichten. Ich würde mir wünschen, dass wir uns wieder mehr daran erfreuen, wie gut unsere Arbeit ist, wie positiv sich das auf die Menschen auswirkt. Und ich würde mir eine intensivere Vernetzung und gegenseitige Unterstützung wünschen.

TOA-Magazin: Die Arbeitsbedingungen können einem natürlich schon den Spaß verderben an

der eigentlich tollen Sache. Die Pioniergeneration hat etwas ins Leben gerufen, aufgebaut und durchgekämpft, was heute so halbwegs anerkannt existiert und noch ganz erhebliche Konstruktionsmängel hat. Da ist die Frage, ob eine jüngere Generation neue Ideen und genug aktivistischen Eifer hat, um diese Bedingungen zu ändern.

Katja Grünewald: Das macht mir Sorge. Das ist mit ganz viel persönlichem Engagement, sicherlich über einen normalen Achtstundentag hinaus, aufgebaut worden. Werden jüngere auch dieses Feuer haben? Wenn das nicht da ist, wer weiß, was dann passiert? Ich möchte positiv denken und bin überzeugt, dass der Funke überspringt.

TOA-Magazin: Der TOA braucht, um sich weiterentwickeln zu können, Leute, die ihn nicht nur als Job betreiben, sondern sich über den Job hinaus dafür einsetzen?

Katja Grünewald: Ja, ich glaube, das braucht viel Einsatz. Aber damit steht der TOA ja nicht alleine da. Es gibt viele gesellschaftliche Bereiche, in denen das so ist.

TOA-Magazin: Wie ist das bei Dir?

Katja Grünewald: Meine Kinder haben irgendwann mal gesagt: „Mama, es ist nicht alles TOA!“ (*Lacht*) Sprich, es beschäftigt mich nicht rund um die Uhr, aber ich rede auch nach meiner Arbeit gerne über den TOA. Wir versuchen z. B. alle Mittel der Öffentlichkeitsarbeit auszuschöpfen, und ein Teil davon läuft dann ehrenamtlich – und das lohnt sich: Es gibt inzwischen neue Netzwerke und damit auch eine andere Wahrnehmung im öffentlichen Raum!

TOA-Magazin: Wie sieht es denn mit dem internationalen Kontext aus? Da sind einige der ‚alten Hasen‘ wohl bekannt, ich muss aber feststellen, dass der deutsche TOA auf internationalem Niveau kaum präsent ist.

Katja Grünewald: Das stimmt. Woran das liegt, kann ich gar nicht sagen. Mir ist das bei dem Fachtag in Kooperation mit dem *European Forum* in Berlin aufgefallen. Es war spannend, mitzukriegen, wie es in anderen Ländern läuft, aber mir ist klar geworden, dass wir bislang vollkommen außen vor sind. Das finde ich schade, denn wenn ich an den Workshop von *Kristel Buntinx* beim TOA-Forum hier in Münster denke: Das war für mich eine absolute Erleuchtung.

Wir stellen vor: Neue im TOA

Victoria Bösing



Bild: Victoria Bösing

... ist 27 Jahre alt, hat Soziale Arbeit studiert und arbeitet seit Mai 2017 beim BRÜCKE Siegen e. V. unter anderem als Mediatorin im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene.

TOA-Magazin: Was interessiert Dich am TOA?

Victoria Bösing: Am spannendsten finde ich die allgegenwärtige Partizipation der Beteiligten. Sie können sich aktiv am Verlauf des Verfahrens beteiligen und dadurch eine für sie bestmögliche Lösung erreichen. In der Justiz wird auf einer schuldzuweisenden Ebene verhandelt, die den Bedürfnissen der Konfliktpartner*innen nicht immer gerecht wird. Somit ist der TOA eine gute Ergänzung zum vorhandenen justiziellen System.

Die Beteiligten können ihre Verantwortung für den Konflikt besprechen und übernehmen. Zudem können sie sich in einem wertschätzenden Rahmen konstruktiv mit dem Konflikt auseinandersetzen.

TOA-Magazin: Wie geht es Dir mit dem Einstieg in den TOA?

Victoria Bösing: Anfangs habe ich bei meiner Kollegin hospitiert und erste Eindrücke gesammelt, kurz darauf konnte ich die Ausbildung zur Mediatorin in Strafsachen beginnen, wodurch ich auch einen theoretischen Zugang erhalten habe. Zeitgleich bin ich in die Fallarbeit eingestiegen und habe erste Fälle gemeinsam mit meiner Kollegin bearbeitet. Dadurch habe ich Sicherheit in der praktischen Arbeit gewonnen.

Zudem habe ich an einigen TOA-Fachstellentreffen in NRW teilgenommen und habe Kolleg*innen aus anderen Fachstellen kennengelernt. Diesen Austausch habe ich als sehr gewinnbringend empfunden und freue mich auf den zukünftigen fachlichen Austausch.

TOA-Magazin: Wie geht es Dir als neue und jüngere gegenüber den älteren und schon länger Praktizierenden?

Victoria Bösing: Durch den Austausch kann ich mich hinterfragen und gleichzeitig meinen Weg im TOA finden. Ich erlebe die erfahrenen Kolleg*innen als sehr offen für Fragen und Veränderungsvorschläge.

TOA-Magazin: Ist Dir schon etwas aufgefallen, das sich ändern müsste?

Victoria Bösing: Die Akzeptanz des TOA in der Justiz scheint mir noch sehr ausbaufähig zu sein. Das Gleiche erlebe ich in der Gesellschaft. Da müsste noch einiges an Aufklärungsarbeit geleistet werden, um den TOA bekannter zu machen. Wir bräuchten eine intensivere bundesweite Vernetzung mit einheitlichen Standards. Hierdurch könnte eine bundeslandübergreifende Finanzierung ohne Eigenanteil ermöglicht werden. Das würde Planungssicherheit für die Mitarbeiter*innen gewährleisten.

Zudem hatte ich die Idee, dass Hospitationen in anderen Fachstellen hilfreich für Inspirationen, fachlichen Austausch und Weiterentwicklung der eigenen Arbeitspraxis wären.

TOA-Magazin: Kannst Du Dir vorstellen, Dich für den TOA auch jenseits Deiner Arbeitszeit einzusetzen, quasi als politisches Engagement?

Victoria Bösing: Ich finde politisches Engagement ausgesprochen wichtig. Dadurch können Veränderungen bewirkt werden und Menschen aktiv für ihre Bedürfnisse eintreten. Genau diese Vorgehensweise ist im TOA zu finden und macht ihn so gewinnbringend für alle Beteiligten.

Florian Lis

TOA-Magazin: Was hat Dich zum TOA gebracht?

Florian Lis: Ich habe zunächst in Magdeburg Sozialwissenschaften studiert und danach in Hamburg Kriminologie. Persönlich kann ich grundsätzlich strafenden Einstellungen nicht so viel abgewinnen – ich bin insgesamt kritisch eingestellt gegenüber gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnissen und autoritären Strukturen. Mehr Beteiligung und Kommunikation zwischen den Betroffenen oder Begünstigten gesellschaftlicher Verhältnisse fände ich wünschenswerter. Gelingende Kommunikation kann Vorurteile abbauen, Verständnis füreinander und vielleicht mehr Solidarität miteinander erzeugen. Deswegen finde ich TOA und Restorative Justice sehr sinnvoll.

TOA-Magazin: Das heißt, die Motivation, gerade in diesem Bereich zu arbeiten, kommt bei Dir aus einer politischen, kritischen Haltung heraus?

Florian Lis: Zum Teil, ja. Mich selbst hat strafendes Verhalten auch nie wirklich motiviert. Ich fand Erklärungen, Aufklärung und die Verdeutlichung, was mein Verhalten denn auf der Gefühlsebene des Gegenübers ausgelöst hat, viel lehrreicher.

TOA-Magazin: Siehst Du da eine gesellschaftliche Relevanz in Deiner Arbeit?

Florian Lis: Durchaus, es geht ja nicht nur um die Schadenswiedergutmachung, sondern es gibt die Chance, dass die Leute aus dem Prozess etwas lernen und künftig anders mit Konflikten umgehen können. Das hat einen kleinen, aber wichtigen positiven Einfluss auf die Gesellschaft.

TOA-Magazin: Was ist Dir denn wichtig an Restorative Justice?

Florian Lis: Dass der Konflikt zurück in die Hände der Eigentümer gegeben wird und dass die Konfliktbeteiligten zumindest das Angebot bekommen, ihre Angelegenheiten und Interessen mit Unterstützung und Moderation eines ausgebildeten Mediators selbst wahrzunehmen bzw. über den weiteren Verlauf mitentscheiden zu können. Ich denke, gefühlte Selbstwirksamkeit kann für viele Personen – gerade aus sozial benachteiligten Bevölkerungsteilen – eine wertvolle, erfüllende Erfahrung sein.

TOA-Magazin: Bist Du gut angekommen in der TOA-Landschaft in Deutschland?

Florian Lis: Ich habe im Rahmen der Ausbildung einige Leute kennengelernt, das hat mir ein paar Einblicke gegeben. Und ich war auch schon auf ein paar Treffen der Landesarbeitsgemeinschaft

... ist 30 Jahre alt und arbeitet seit einem Jahr als Mediator im Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e. V. beim TOA für Jugendliche und Heranwachsende für den Amtsgerichtsbezirk Elmshorn.

hier. Ich habe aber den Eindruck, dass ich mich da noch nicht großartig einbringen kann, weil ich ja neu bin und noch nicht so viel Erfahrung habe.

TOA-Magazin: Kannst Du nach einem Jahr jetzt schon etwas benennen, das Du gerne verändern würdest?

Florian Lis: Also bei uns im Gerichtsbezirk läuft es ganz gut, weil die Staatsanwaltschaft sehr zuweisungsfreudig ist. Ich habe den Eindruck, dass wir JuristInnen haben, die sich mit dem TOA gut auskennen. Aber das wäre noch steigerungsfähig, wenn Restorative Justice mehr in der juristischen Ausbildung vorkäme. Ansonsten, glaube ich, gibt es ein großes Potential in Bezug auf Selbstmelder*innen, das noch zu entwickeln ist. Ich hatte noch nicht einen einzigen Selbstmelder.

TOA-Magazin: Was würdest Du Dir für die Zukunft des TOA wünschen?

Florian Lis: Es wäre schön, wenn die Justiz mehr abgeben würde, nicht nur mehr Fälle an uns, sondern auch mehr Macht an die Beteiligten. Und dann wäre es natürlich sinnvoll, dass TOA flächendeckend angeboten und fest finanziert wird, am besten in Stellen, die nicht gleichzeitig noch parteiliche Täter- oder Opferarbeit machen, so dass es sich vermischte. Das ist einfach strukturell problematisch. Für die größte Volkswirtschaft in Europa sollten auch finanzielle Ressourcen für soziale Reformen vorhanden sein. Ein TOA schadet ja niemandem, er ist für alle Parteien freiwillig, eine Einigung zwischen Beteiligten sogar basisdemokratisch. Zumal es sich auf lange Frist auch rechnen würde, da bin ich mir sicher.

TOA-Magazin: Zum Schluss: Kannst Du Dir vorstellen, Dich für den TOA auch jenseits Deiner Arbeitszeit einzusetzen, quasi als politisches Engagement?

Florian Lis: Grundsätzlich fallen mir zahlreiche politische Anliegen ein, für die es sich einzusetzen und zu kämpfen lohnt; der TOA bzw. Restorative Justice ist für mich ein zentraler Aspekt im Hinblick auf die Stärkung und Ermächtigung von Geschädigten und Beschuldigten. Politisches Engagement neben Job und Privatleben scheint mir aktuell aber etwas ambitioniert.



Bild: Florian Lis

Filiz Ablak



Bild: Filiz Ablak

... ist 31 Jahre alt, Diplompädagogin und arbeitet im Fachbereich Gewaltprävention der Sozialberatung Stuttgart e. V., zur Hälfte am Standort Waiblingen als Mediatorin beim Jugend-TOA, zur anderen Hälfte bietet sie in Stuttgart Trainings und Einzelberatung für Männer und Frauen an, die häusliche Gewalt ausgeübt haben.

TOA-Magazin: Wie bist Du zum TOA gekommen?

Filiz Ablak: Für mich war früh klar, ich möchte in die Straffälligenhilfe. Als das Jugendamt im Rems-Murr-Kreis den Täter-Opfer-Ausgleich ausgeschrieben hat, war es für mich eine der seltenen Möglichkeiten, im TOA zu arbeiten, weil dort meines Erachtens die Fluktuation sehr gering ist.

TOA-Magazin: Woran mag das liegen?

Filiz Ablak: Meines Erachtens handelt es sich beim TOA um ein spezialisiertes Angebot, das facettenreich ist. Er steckt voller Herausforderungen und Überraschungen, da die Eigenverantwortung der Beteiligten so stark im Fokus steht. Das macht es spannend.

TOA-Magazin: Was ist denn für Dich Restorative Justice?

Filiz Ablak: Wiederherstellung von Gerechtigkeit. Für junge Menschen ist das Thema Gerechtigkeit wahnsinnig wichtig. Recht und Gerechtigkeit klaffen jedoch subjektiv oftmals weit auseinander.

TOA-Magazin: Du gehörst ja zu den Neuen im TOA. Wie ist es Dir bis jetzt ergangen?

Filiz Ablak: Also der Einstieg ist mir aufgrund meiner Vorerfahrung bei der Jugendhilfe im Strafverfahren leichter gefallen. Ich habe auch von meiner Fachbereichsleitung und seitens des Vereins viel Unterstützung und Vertrauen

erfahren. Ich musste zwar etwas neu aufbauen, aber ich konnte auf das Wissen meiner VorgängerInnen beim Jugendamt, wo der Jugend-TOA vorher angesiedelt war, zurückgreifen. Die Kooperation ist eng und läuft so, wie man es sich wünscht. Der TOA war schon in meinem Studium sehr präsent. Ich habe in Tübingen studiert, da ist das *Projekt Handschlag* ums Eck. Ich hatte persönliche Kontakte dorthin, was hieß, dass ich da auch hospitieren konnte. Das führt zu kurzen Wegen. Beziehungen spielen einfach eine große Rolle, sie erleichtern vieles. Außerdem bin ich jetzt Mitglied in der LAG Baden-Württemberg, das eröffnet mir nochmal ein großes Netzwerk an Menschen mit viel Erfahrung und Kompetenz. Es ist schon schön, wenn KollegInnen aus anderen Landkreisen dann zu einem sagen: willkommen im Team!

TOA-Magazin: Das hört sich nach einer familiären Atmosphäre an.

Filiz Ablak: Auf jeden Fall. In Baden-Württemberg habe ich schon gute Kontakte geknüpft. Was das Bundesgebiet angeht, habe ich interessante Menschen in der Ausbildung kennengelernt. Das möchte ich gerne noch ausbauen. Ich hoffe, dass das auf dem TOA-Forum dieses Jahr möglich ist.

TOA-Magazin: Gibt's etwas, das sich verändern sollte?

Filiz Ablak: Der Zeitrahmen. Man kann Täter-Opfer-Ausgleich nicht mit einem klassischen Gerichtsverfahren vergleichen. Die sechs Monate, die wir in der Regel zur Bearbeitung haben, reichen manchmal einfach nicht, um den TOA zum Abschluss zu bringen, da die Beteiligten das Verfahren selbst mitgestalten. Außerdem interessiert mich sehr die Fragestellung TOA und häusliche Gewalt. Der Beziehungsaspekt ist der Kern bei häuslicher Gewalt, die Beziehung unterscheidet sie von anderen Gewaltformen. Ich sehe da großes Potential, positive Effekte zu erzielen.

TOA-Magazin: Kannst Du Dir vorstellen, Dich auch jenseits Deiner Arbeitszeit für den TOA einzusetzen, als politisches Engagement etwa?

Filiz Ablak: Zukunftsorientiert kann ich mir durchaus vorstellen, bei der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des TOAs mitzuwirken. Sei es in den Arbeitsgemeinschaften oder bei der festen Etablierung des Angebots von TOA im Strafvollzug.

Jasmina Wiehe

Bild: Jasmina Wiehe



TOA-Magazin: Was bedeutet für Dich Restorative Justice?

Jasmina Wiehe: Mir ist in meiner Arbeit hier bewusst geworden, dass hinter einer Anzeige oft viel mehr steckt als nur der einzelne Vorfall. Man muss den Kontext und die Vorgeschichte sehen, denn daraus ergibt sich, wie die Beteiligten es erleben. Im TOA gibt es die Möglichkeit, alles mit einzubeziehen und zu besprechen, so dass der Konflikt wirklich und nachhaltig aufgearbeitet werden kann. RJ ist für mich also eine ganzheitliche Herangehensweise, in der das Opfer mit seiner Perspektive und seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt steht. Die Beteiligten sollen sich künftig wieder begegnen können, ohne Ängste oder Sorgen zu haben und ohne dass neue Konflikte entstehen. Es geht nicht nur um Schadensregulierung, sondern auch um die emotionalen und seelischen Anteile.

TOA-Magazin: Wie ist es Dir denn ergangen mit Deinem Einstieg in den TOA?

Jasmina Wiehe: Ich hatte eine tolle Unterstützung durch meine erfahrene Kollegin. Knifflig war, dass ich in einer Phase eingestiegen bin, als eine Stelle bei der Staatsanwaltschaft offen war und wir nur sehr wenige Fälle zugewiesen bekommen haben.

... ist 35 Jahre alt, hat Soziale Arbeit studiert und arbeitet seit Mai 2011 beim Verein für Jugendhilfe im Landkreis Böblingen e. V. Dort hatte sie zunächst andere Aufgaben, hat aber 2013 mit einer vierjährigen Fortbildung zur Fachberaterin für Konflikthilfe begonnen und ist nun seit Oktober 2016 zu vierzig Prozent in der Fachstelle für Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich tätig.

TOA-Magazin: Wie erlebst Du den Kontakt mit den anderen in der TOA Welt?

Jasmina Wiehe: Also durch die Landesarbeitsgemeinschaft sind wir in Baden-Württemberg ganz gut vernetzt. Wir sind auch in einer Supervisionsgruppe mit KollegInnen aus anderen Städten in der Region. Das empfinde ich als sehr wertvoll, weil ich von den Erfahrungen vor allem der älteren KollegInnen sehr profitiere. Bundesweit habe ich wenig Gespür, wie es den anderen geht und was da los ist, ich war ja nicht in der Ausbildung vom Servicebüro und habe daher bis jetzt noch niemanden von weiter weg kennengelernt.

TOA-Magazin: Gibt es irgendetwas, was Dich stört oder was Dir fehlt?

Jasmina Wiehe: Mir fehlen fachspezifische Fortbildungen, um mehr Sicherheit und Klarheit in manchen Punkten zu bekommen. Manchmal tut auch eine Auffrischung gut oder ein Update zu Weiterentwicklungen, damit man nicht stehenbleibt.

Tea Rasch



Bild: Tea Rasch

... ist 28 Jahre alt und arbeitet zur Zeit als Schulsozialarbeiterin an einer Grundschule in Stolberg. Eigentlich hatte sie eine Stelle in Aussicht, in der sie TOA hätte machen können, weswegen sie auch die Ausbildung angefangen hatte, aber es hat dann nicht geklappt und so sucht sie jetzt nach einem Anstellungsverhältnis, in dem sie den TOA anwenden kann.

TOA-Magazin: Was fasziniert Dich am TOA, warum hast Du angefangen, diese Ausbildung zu machen?

Tea Rasch: Ich wollte eigentlich schon seit Beginn meines Studiums in Richtung Kriminologie oder Viktimologie gehen und bin dann an einen Dozenten, Professor Dr. Peter Schäfer an der Fachhochschule Niederrhein, geraten, der selber im TOA arbeitet und dort auch anerkannt ist. Je mehr ich darüber erfahren habe, desto faszinierter war ich. Gerade die Berücksichtigung des Opfers fand ich super. Schließlich habe ich meine Bachelorarbeit über den TOA geschrieben.

TOA-Magazin: Hast Du schon ein bisschen Einblick bekommen, wie die TOA-Landschaft in Deutschland funktioniert?

Tea Rasch: Es wird meist von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angeregt, SelbstmelderInnen gibt es nur wenige. Aber es ist immer noch nicht in der Justiz angekommen, dass es den TOA gibt und sie eigentlich verpflichtet sind, ihn den Beteiligten anzubieten.

TOA-Magazin: Siehst Du irgendwelche Möglichkeiten, das zu ändern?

Tea Rasch: Schwierig. Ich denke mal, man muss ihnen das immer wieder nahebringen.

TOA-Magazin: Die JuristInnen argumentieren immer, dass sie so viel zu tun haben, dass sie nicht auch noch daran denken können. Wie könnte man da also ansetzen?

Tea Rasch: Ich finde es wirklich schwierig. In unserem Kolloquium haben wir uns eineinhalb Stunden über dieses Thema unterhalten, aber so eine revolutionäre Lösung ist uns auch nicht eingefallen. Es bleibt einem wohl nichts anderes übrig, als immer wieder von Neuem an sie heranzutreten. Man muss eben ein dickes Brett bohren. Vielleicht ziehen die StaatsanwältInnen nach, wenn die RichterInnen es erst einmal mehr auf dem Schirm haben.

TOA-Magazin: Du bist ja Schulsozialarbeiterin. Wäre es nicht eine Möglichkeit, bei den Schulen anzusetzen?

Tea Rasch: Auf jeden Fall, ich habe darüber auch schon mit meiner Chefin und dem Direktor geredet. Wenn ich nächstes Jahr noch hier an der Schule bin, wollen wir Gruppen bilden, in denen die Kinder lernen sollen, was TOA ist. Ich habe jetzt durch meinen Lehrgang die Herangehensweise von RJ mehr im Blut. Bei mir hat jeder das Recht, zu sprechen, und wir finden dann eine gemeinsame Lösung, mit der alle zufrieden sind, anstatt Sanktionen zu verhängen oder die „Rote Karte“ anzuwenden. Es ist schön zu sehen, wie sich das Verhalten von Kindern relativ schnell ändert. Sie nehmen das mit und wenden es viel leichter an als wir Erwachsene.

Lea Bohn

TOA-Magazin: Wie kamst Du denn zum TOA?

Lea Bohn: Ich wurde während meines Studiums davon angesteckt. Im zweiten Semester und dritten Semester habe ich Vorlesungen von Dozentinnen besucht, die absolute TOA-Fans sind. Deswegen war es toll, dass ich mein Praxissemester bei meinem jetzigen Arbeitgeber absolvieren konnte und dadurch Erfahrungen in diesem Bereich sammeln konnte. Danach wurde mir klar, dass ich dort arbeiten will und unbedingt TOA machen möchte.

TOA-Magazin: Wie lange bist Du jetzt schon fest dabei?

Lea Bohn: Seit September 2017 bin ich bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe und wenige Monate später konnte ich mich dort für die Ausbildung Mediation in Strafsachen bewerben und bin nun seit März im TOA tätig. Derzeit mache ich noch hauptsächlich Bewährungshilfe. Zunächst werde ich noch meine Ausbildung zur Mediatorin abschließen, bevor ich mehr Fälle übernehmen werde. Dennoch bearbeite ich jetzt schon einige TOAs, bei denen ich von einer erfahrenen Kollegin angeleitet werde.

TOA-Magazin: Wie geht es Dir mit dem Einstieg?

Lea Bohn: Ich wurde sehr gut angeleitet und unterstützt. Mit meiner Kollegin und Anleiterin Petra Aichinger, die schon sehr lange dabei ist und über ein großes Repertoire an Methoden verfügt, verstehe ich mich super. Sie verwendet alternative Herangehensweisen im Umgang mit den KlientInnen. So benutzt sie eher selten die Schadenswiedergutmachungstabellen, sondern fragt die Leute: „Überlegen

... ist 24 Jahre alt, hat Soziale Arbeit studiert und arbeitet zurzeit in Mannheim bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg.

Sie mal, wieviel Zeit Sie der Vorfall gekostet hat, wie oft Sie daran gedacht haben, was Sie für einen Aufwand hatten: Was könnte eine angemessene Summe sein?“

Ihrer Erfahrung nach kommen realistische und annehmbare Zahlen dabei heraus, mit der Täter und Opfer beidseitig zufrieden sind. Ich finde, KollegInnen, die bereits vielfältige Erfahrungen im TOA sammeln konnten, sind unentbehrlich!

TOA-Magazin: Hast Du einen Eindruck vom TOA in Deutschland?

Lea Bohn: Ich kriege über die anderen TeilnehmerInnen bei der Ausbildung mit, dass es oft schwierig ist, Fälle zu bekommen, und dass die Vorgehensweisen sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden. Die Diskussionen sind aber überall die gleichen, z. B. wen man zuerst anschreibt, Geschädigte oder Beschuldigte? Und wie man den TOA in der Gesellschaft und gerade im strafrechtlichen Alltag mehr etablieren kann. Vor allem auch wie man Ängste und Bedenken zum TOA-Verfahren reduzieren könnte.

TOA-Magazin: Könntest Du Dir vorstellen, Dich im Rahmen von Infoveranstaltungen oder ähnlichem auch außerhalb der Arbeit für den TOA zu engagieren?

Lea Bohn: Ja, definitiv! Ich finde das ist eine wichtige Angelegenheit und es fehlt der Gesellschaft an Wissen über und Akzeptanz für den TOA.



Bild: Lea Bohn

Anmerkung der Redaktion:

Wir haben uns des Themas Generationswechsel angenommen, da es uns selbst direkt betrifft und wir feststellen, dass dies auch für viele Fachstellen gilt. Als wir Jüngere und Ältere nach ihren Erfahrungen und ihrem Blick auf den TOA gefragt haben, waren uns ihre Positionen vorher nicht bekannt. Umso mehr hat uns die durchweg positive Meinung überrascht. Angesichts der Tatsache, dass dieses ‚Instrument der Rechtspflege‘ seit ca. 30 Jahren nicht über seine marginale Position herauskommt und ebenso lange mit den stets glei-

chen Mitteln versucht wird, Fälle und Finanzmittel zu erhalten, hätten wir einen etwas kritischeren Blick sowohl der Jüngeren auf das Konstrukt, in dem sie da anfangen, als auch der Älteren auf den Entwicklungsstand des ‚Projekts‘, das sie mit aus der Taufe gehoben oder einfach lange begleitet haben, erwartet. Haben wir einfach zufällig nur mit Optimist*innen gesprochen? Oder sind wir tatsächlich alleine mit unserer kritischen Bewertung der Entwicklung des TOA in Deutschland? **Wie sehen Sie das? Schreiben Sie uns!**

Täter-Opfer-Ausgleich in Italien

Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung

Von Sara Verzillo-Wolf

Die Mediation, die im europäischen Recht vorgesehen ist, hat sich in Italien vor allem auf regionaler Ebene entwickelt und ist deshalb je nach Gebiet durch unterschiedliche Organisations- und Dienstleistungsformen gekennzeichnet. Auf nationaler Ebene wird die Mediation durch das Dekret des Präsidenten der Republik (ital. *decreto del presidente della Repubblica*, abgekürzt *D. p. r.*) 448 von 1988 und durch das Gesetz über das Jugendstrafverfahren geregelt. In Letzterem wird in Art. 9 die Anwendung der Mediation während der polizeilichen Ermittlungen bestimmt, in Art. 27 während der Vor- und Hauptverhandlung und in Art. 28 in Bezug auf das Verfahren. Für Erwachsene ist die Mediation durch das Gesetzesdekret 274 aus dem Jahr 2000 reglementiert, allerdings ist der Initiativspielraum des italienischen Staatsanwalts¹ (ital. *pubblico ministero*, abgekürzt *Pm*) in der Ermittlungsphase eher begrenzt. Das Prinzip der obligatorischen Strafverfolgung (Art. 112 der Verfassung),² das den Zugang zu Instrumenten der opferorientierten Justiz wie bspw. Mediation in Strafsachen erschwert, stellt hier ein formales Hindernis dar.³ Es erscheint daher nicht möglich, die Mediation als Alternative zur obligatorischen Strafverfolgung durch den Staatsanwalt zu nutzen.

De facto wurde aber im Jugendstrafrechtssystem ein gewisser Spielraum für die Verbreitung dieses Instruments eingeräumt. Aufgrund der Praxis, die zunächst in Turin entwickelt und dann in weiteren Orten übernommen wurde, hat man eine Möglichkeit gefunden, Mediation auch in der vorgerichtlichen Phase zu nutzen. Man legte dafür den Art. 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik 448/1998 etwas freier aus. In diesem heißt es: „Der Staatsanwalt und der Richter erwerben Elemente, die die persönlichen, familiären und sozialen Bedingungen und Ressourcen des Minderjährigen betreffen, um die Zurechenbarkeit und den Grad der Verantwortlichkeit festzustellen, die soziale Relevanz der Straftat zu beurteilen und geeignete strafrechtliche Maßnahmen und zivilrechtliche Maßnahmen anzuordnen. Für die gleichen Zwecke können der Staatsanwalt und der Richter jederzeit Informationen von Personen, die mit dem Kind zu tun hatten, entgegennehmen und den Rat von Experten hören, auch ohne jegliche Formalität.“ Die Auslegung dieser aus der Praxis abgeleiteten Regel, die sich auf die Untersuchung der Persönlichkeit und insbesondere auf Absatz 2 stützt, sieht die Möglichkeit vor, Informationen von Sachverständigen ohne formale Verfahrensbeschränkung einzuholen. Dies hat dazu geführt, dass bereits während der Ermittlungen der Prozess der Haftbarmachung des Beschuldigten eingeleitet werden kann, zu dem auch eine Schlichtung zählen kann. In dieser Phase wird die Mediation in der Regel durch den Staatsanwalt angeregt. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Ermittlungsrichter (ital. *giudice per le indagini preliminari*, abgekürzt *GIP*) die Initiative ergreift.

Gegenwärtig gibt es in Italien zwanzig Zentren für Mediation im Jugendstrafrecht.⁴ Sie wur-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, die Angaben beziehen sich jedoch stets auf Angehörige beider Geschlechter.

² Art. 112: „Die Staatsanwaltschaft ist zur Strafverfolgung verpflichtet.“

³ M. Colamussi/A. Mestiz, *Devianza minorile e recidiva: prosciogliere, punire o responsabilizzare?*, Mailand: Franco Angeli editore 2012, S. 155.

⁴ Mediationszentren gibt es in den Städten Mailand, Brescia, Bari, Turin, Trient, Bozen, Genua, Foggia, Cagliari, Sassari, Salerno, Palermo, Ancona, Catanzaro, Caltanissetta, Florenz, Latina, Neapel und Reggio Calabria.

den durch institutionelle Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden auf Regional-, Provinzial- und Kommunalebene, den Akteuren der Jugendgerichtsbarkeit sowie gemeinnützigen Organisationen geschaffen und weisen unterschiedliche Erfahrungsniveaus auf.

In der Erwachsenenjustiz hat der italienische Gesetzgeber hingegen innerhalb des Kompetenzbereichs von ehrenamtlichen Richtern (ital. *giudice di pace*) beschlossen, erstmals die strafrechtliche Mediation anzuerkennen. Sie kann vom *giudice di pace* im Fall von zur Anzeige gebrachten Straftaten beim ersten Erscheinen der Parteien angeordnet werden und findet in öffentlichen oder privaten Zentren der zuständigen Region statt.⁵ Das bedeutet, dass im Gegensatz zu Deutschland die Erwachsenenmediation nicht in der vorprozessualen Phase durchgeführt werden kann, sondern nur während des Prozesses und dieser dadurch unterbrochen wird. Der *giudice di pace* kann das erste Erscheinen der Parteien für höchstens zwei Monate aussetzen und anordnen, dass der Versuch einer Mediation in einem spezialisierten Zentrum innerhalb dieser Frist unternommen wird.

Innerhalb der Gerichtsbarkeit des *giudice di pace* kann die Mediation für folgende Straftaten angewandt werden: Beleidigung, Verleumdung, Drohung, körperliche Misshandlung durch Schläge, leichte Körperverletzung und Sachbeschädigung. In diesen Fällen praktizieren nur zwanzig Prozent der oben genannten Mediationsstellen die Mediation auch mit erwachsenen Angeklagten. Außer in Trient und Bozen mangelt es generell an Mitteln und Strukturen, die einen reibungslosen Ablauf der Wiedergutmachung sicherstellen.⁶

Es ist nicht immer der Richter, der sich für diese alternative Methode entscheidet. Die Parteien haben auch selbst das Recht, sich direkt an ein Mediationszentrum zu wenden. Gemäß Art. 35 des Gesetzesdekrets 274 aus dem Jahr 2000 verkündet nämlich der *giudice di pace* das Urteil, mit dem die Straftat als getilgt erklärt wird, wenn der Täter den durch sein Verhalten verursachten Schaden behoben hat. Erstattungen und eine angemessene Entschädigung, um dieses Ergebnis zu erreichen können daher im Rahmen eines Mediationsverfahrens erfolgen. Im Gegensatz zu Deutschland muss in Ita-

lien der Rechtsanwalt im Mediationsverfahren immer anwesend sein.

Im Rahmen der oben beschriebenen strafrechtlichen Mediation für Erwachsene wurde von September 2009 bis Dezember 2014 ein sehr bedeutendes Mediationsprojekt durchgeführt, das die Verantwortlichen des bewaffneten Kampfes in Italien aus den siebziger Jahren, den sogenannten Roten Brigaden (ital. *brigade rosse*), und die Angehörigen ihrer Opfer an einen Tisch geführt hat.

Weder die Gerichtsverhandlungen noch die Mediendebatten, die dem bewaffneten Kampf und den terroristischen Attentaten dieser Jahre (ital. *anni di piombo*; wörtl. „bleierne Jahre“) gewidmet waren, konnten die Wunden heilen. Es blieb der Wunsch, eines der dunkelsten Kapitel in der jüngeren Geschichte Italiens zu verstehen und zu bewältigen. Und so hat eine große Gruppe von Opfern, Familien von Opfern und Verantwortlichen des bewaffneten Kampfes begonnen, sich in regelmäßigen Abständen mit drei Mediatoren zu treffen: mit dem Jesuitenpater *Guido Bertagna*, dem Kriminologen *Adolfo Ceretti* und der Juristin *Claudia Mazzucato*.

Es war ein langer Weg auf persönlicher und zwischenmenschlicher Ebene, mit über einhundert Interviews, Mediationen und *community circles*, auf der Suche nach Erklärungen und Antworten.

Zunächst hat man versucht, eine Atmosphäre zu schaffen, in der ein echtes Zuhören möglich war. Sowohl die Geschichten derjenigen, die sich für den bewaffneten Kampf entschieden hatten, als auch die derjenigen, die für die tragischen Folgen bezahlt hatten, sollten gehört werden. Wesentlich für den Erfolg des Projekts war die Bereitschaft aller Beteiligten, aufmerksam zuzuhören und nicht dem Impuls nachzugeben, sofort alles erklären oder verurteilen zu wollen.

Während des gesamten Prozesses wurden die Grundsätze der *Restorative Justice* befolgt, dazu zählen eine freiwillige Teilnahme, Vertraulichkeit und Unentgeltlichkeit. Abwechselnd gab es Begnungen des Täter-Opfer-Ausgleichs im engeren Sinne und Momente der Konfrontation und des Austauschs in einer

Sara Verzillo-Wolf

ist italienische Juristin in Frankfurt am Main. Ihr Studium der Rechtswissenschaft in Mailand schloss sie mit einer vergleichenden Arbeit über das deutsche und italienische Jugendstrafverfahren und das Mittel der Diversion ab. Ihr Rechtsreferendariat hat sie in Rom und Frankfurt am Main absolviert; sie ist außerdem zertifizierte Mediatorin im italienischen Banken- und Jugendstrafrecht.



Bild: Sara Verzillo-Wolf

⁵ Vgl. R. Flor/E. Mattevi: *Giustizia riparativa e mediazione in materie penali in Europa*. In: *Diritto penale contemporaneo* 2012, S. 10, online verfügbar unter: www.penalecontemporaneo.it/upload/1341154601giustizia%20riparativa.pdf (abgerufen am 10. Mai 2018).

⁶ Vgl. ebd.

erweiterten Gruppe (ähnlich den sogenannten *community circles*). Täter und Opfer haben gemeinsam entscheidende Momente erlebt: zum einen ihre eigenen Fragen zu den Fakten und die Begegnung mit Menschen, die an ihnen beteiligt waren, zum anderen emotionale Momente voller Schmerz und Einsamkeit sowie die Schwierigkeit, das erlittene oder provozierte Übel zu verarbeiten.

Die Gruppe ist einen gemeinsamen Weg gegangen, um Worte zu finden, in denen die Erfahrungen und Gefühle so zum Ausdruck kommen, dass sie der Komplexität und oft auch der Widersprüchlichkeit des Erlebten gerecht werden. Ein nicht unerhebliches Beispiel: Spricht man von „bewaffnetem Kampf“ oder von „Terrorismus“? Darin zeigt sich keine übertriebene Vorsicht, sondern der Versuch, Erfahrungen in Worte zu fassen, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln gemacht wurden.

In diesen Jahren wollten die Teilnehmer untereinander Briefe austauschen. Sie haben nicht nur angefangen, klarer zu sehen, welche Rollen ihnen selbst und den anderen in diesen historischen Ereignissen zukamen, sondern auch immer mehr Verantwortung für ihr Handeln übernommen. Wie *Carole Tarantelli*⁷ schreibt: „Nach abgeleiteter Strafe bist du frei, aber deine Verantwortung besteht weiterhin.“ Für die Täter, die in Italien ein Blutvergießen angeordnet haben, war es hilfreich, gemeinsam die Straftaten zu rekonstruieren, denn nur so konnten sie verstehen, dass ihre Verantwortung nicht ab dem Moment ihrer Freilassung aufgehoben war. Stattdessen müssen sie sich mit einer unheilbaren Wunde auf Seiten der Angehörigen ihrer Opfer auseinandersetzen.

Die strafrechtliche Verantwortung beschränkt sich auf die zu verbüßende Strafe: den Schulden wird das kostbare Gut der Freiheit entzogen; jede Möglichkeit des Engagements im Rahmen einer konstruktiven Arbeit wird ihnen verwehrt. Gleichzeitig begrenzt das Urteil die Erwartungen der Opfer. Sie sind tragischerweise darauf beschränkt, sich mit dem Leid des Täters „begnügen“ zu müssen. Die Opfer suchen aber etwas ganz anderes. So entsteht eine andere Vorstellung von „Verantwortung“: Nicht nur eine Verantwortung, die eine Bestrafung nach sich zieht, sondern auch eine Verantwortung gegenüber einer Person, die sich in einem

schmerzhaften, aber bedeutsamen Akt der Wiedergutmachung ausdrückt.

Menschen zu begegnen, ihnen ins Gesicht zu schauen und ihre Fragen zu beantworten, ermöglichten es den Projektbeteiligten, Kriminalität in ihrer Konkretheit „zu ermessen“. In der persönlichen Begegnung können die Verletzungen konkreter werden: Es ist das Leben dieser Person, das mit allen Konsequenzen verwundet wurde.



So entstand 2015 *Das Buch der Begegnung. Verantwortliche im bewaffneten Kampf und ihre Opfer im Dialog*.⁸ Ein Brief, der in diesem Band abgedruckt ist, gibt den Wert des Projekts gut wieder: „dieses Projekt, das keine Alternative, sondern eine Ergänzung im Anschluss an das Strafverfahren darstellt, hat den Vorteil, all das, was bedeutsam ist und aus dem Prozess herausgehalten wird, zu berücksichtigen. Wenn die Justiz grundlegend dazu angehalten ist, Verbrechen zu bekämpfen, die Wunden der Vergangenheit zu heilen, die Täter zu identifizieren und sie mit einer entsprechenden Strafe zu belegen, dann ist eure ‚Begegnung‘ auf die Zukunft ausgerichtet, bringt gezeichnete Leben wieder in Ordnung und ermöglicht eine von allen geteilte Erinnerung, ohne die Blickwinkel zu vermischen. Vor allem erweitert sie den Begriff der Verantwortung: nicht nur eine Verantwortung für die Tat in Form der Bestrafung, sondern vor allem eine Verantwortung gegenüber jemandem.“⁹

7 Carole Beebe Tarantelli war die Ehefrau von Ezio Tarantelli, ein Wirtschaftswissenschaftler, der 1985 von den Roten Brigaden getötet worden ist.

8 Freie Übersetzung des ital. Titels *Il libro dell'incontro. Vittime e responsabili della lotta armata a confronto*, hrsg. von Guido Bertagna, Adolfo Ceretti und Claudia Mazzucato, Mailand: Il Saggiatore 2015.

9 Ebd., S. 53 (freie Übersetzung).

Rechtliches

Vertraulichkeit und Datenschutz beim Täter-Opfer-Ausgleich

Von Johannes Kaspar

Der TOA ist ein sensibler Kommunikationsprozess, der in einem geschützten Rahmen stattfinden muss, wenn er Erfolg haben soll. Um konstruktiv miteinander arbeiten zu können, besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten an einem möglichst offenen und vertraulichen gegenseitigen Austausch. Hierfür ist es von essentieller Bedeutung, dass die besprochenen Inhalte diskret behandelt und Daten nicht beliebig weitergegeben werden.

Diesen Gedanken greift auch Art. 12 Abs. 1 e) der EU-Richtlinie vom 14. November 2012 auf, wonach die Mitgliedstaaten im Rahmen von Wiedergutmachungsverfahren Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit ergreifen sollen.¹ Gleichzeitig ist der TOA regelmäßig in ein laufendes Strafverfahren eingebettet. Für Staatsanwaltschaften und Gerichte sind die Ergebnisse des Ausgleichsverfahrens (vor allem mit Blick auf § 46a StGB) bedeutsam, und den professionellen Vermittlern steht in der Regel kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Es kann somit grundsätzlich nicht verhindert werden, dass Informationen aus dem vertraulichen Kreis der Ausgleichsgespräche nach außen getragen werden, was den Parteien möglichst klar kommuniziert werden sollte. Gesetzliche Reformen zur Stärkung der Vertraulichkeit wären wünschenswert.

Wird von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Ausgleichsstelle mit der Durchführung eines TOA beauftragt, so gilt für die Frage des Umgangs mit Daten, die im Zuge eines TOA übermittelt oder erhoben werden, die zentrale Vorschrift des § 155b StPO, die neben das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie neben die neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tritt.

Für den Datenfluss von den Staatsanwaltschaften oder Gerichten hin zu den beauftragten Stellen sieht § 155b I 1 StPO vor, dass zum Zweck eines TOA personenbezogene Daten und Auskünfte übermittelt werden dürfen, im Falle eines unverhältnismäßig hohen Aufwands kann gem. § 155b I 2 StPO auch Akteneinsicht gewährt werden. Hierfür bedarf es keiner gesonderten Einwilligung der Beteiligten. Die zur Verfügung gestellten Daten dürfen gem. § 155b II 1 StPO ausschließlich zum Zwecke des TOA oder der Schadenswiedergutmachung verwendet werden, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen. Auf diese strikte Zweckbindung sind nicht-öffentliche Stellen besonders hinzuweisen (§ 155b I 3 StPO).

Sind im Zuge des Verfahrens zum Zwecke des TOA neue Daten zu erheben, so ist dies sowie deren Nutzung gemäß § 155b II 2 StPO von der Einwilligung der Betroffenen abhängig. Diese sollte schon aus Beweisgründen schriftlich eingeholt werden (siehe auch Art. 7 I DSGVO). Auch wenn § 155b StPO dies nicht explizit vorschreibt, sind die Betroffenen dennoch in Anwendung der allgemeinen Datenschutzregelungen (etwa Art. 7, 13 DSGVO) in geeigneter Weise über die Bedeutung ihrer Einwilligung sowie den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten aufzuklären. Sie sind überdies unter Hinweis auf die möglichen Rechtsfolgen darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 III 2 DSGVO) widerrufen können.² Dies geschieht am Besten im Rahmen einer Datenschutzerklärung, die hierfür formularmäßig von jeder Ausgleichsstelle angefertigt werden sollte. Zu beachten ist auch, dass die Datenschutzregelungen der DSGVO und des BDSG nicht mehr nur für die

Prof. Dr.
Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Johannes Kaspar

¹ Eu-RiLi vom 14. November 2012, L 315/57.

² Vgl. Busch, NJW 2002, 1326 (1327).

Verarbeitung, Nutzung und Erhebung von Daten in oder aus Dateien gelten (vgl. noch § 1 II Nr. 3 BDSG alte Fassung), sondern dass auch (Papier-)Akten und Aktensammlungen in den Anwendungsbereich der Gesetze fallen, zumindest, sofern sie nach bestimmten Kriterien geordnet sind.³ Dieser Anwendungsbereich wird zusätzlich durch § 155b III StPO erweitert, der für nichtöffentliche Stellen das Datenschutzrecht ganz allgemein auch dann für anwendbar erklärt, wenn eine Datenverarbeitung nicht in oder aus Dateien erfolgt. Dies ergibt sich allerdings derzeit nicht mehr unmittelbar aus dem Wortlaut der Norm, da diese (noch) nicht an das neue Datenschutzrecht angepasst worden ist. Ein aktueller Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht allerdings eine Änderung des § 155b III StPO dahingehend vor, dass die Vorschriften der DSGVO und des BDSG auch dann Anwendung finden sollen, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.⁴

Wichtig: Die Vorgaben des § 155b StPO greifen nur im Falle einer Beauftragung einer Stelle mit der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht.⁵ Wenden sich die Beteiligten dagegen aus eigener Initiative an private Organisationen, um ein informelles Ausgleichsverfahren durchführen zu lassen, gelten die allgemeinen Vorschriften der DSGVO und des BDSG, sobald es um die (teilweise) automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die nichtautomatisierte (also auch manuelle) Verarbeitung personenbezogener Daten geht, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 I DSGVO, § 1 I 2 BDSG). § 155b StPO ist zudem unmittelbar nur für einen TOA im Rahmen des Strafverfahrens anwendbar, nicht für Ausgleichsverfahren im Strafvollzug.⁶

Eine Beauftragung im Sinne des § 155b StPO hat neben der datenrechtlichen Vorgaben noch weitere Konsequenzen: Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften sind hier „Herren des Ausgleichsverfahrens“. ⁷ Für die beauftragte Stelle folgt hieraus eine Weisungsgebundenheit und, noch wichtiger, das Bestehen einer Berichtspflicht „in erforderlichem Umfang“ (§ 155b II 3 StPO). ⁸ Dabei muss es der Staatsan-

waltschaft und den Gerichten aufgrund der bereitgestellten Informationen ermöglicht werden, sich ein Urteil über die erfolgreiche Durchführung des Verfahrens zu bilden. In bestimmten Fällen kann es daher erforderlich werden, dass personenbezogene Informationen übermittelt werden, die durch die beauftragte Stelle erhoben worden sind.⁹ Personen, die am TOA mitgewirkt haben, können zu diesem Zwecke als Zeuginnen vernommen werden. Hierüber sollten die Beteiligten durch die Ausgleichsstellen vor Beginn des TOA-Verfahrens dringend belehrt werden.

Die Reichweite der Übermittlungspflichten ist für die TOA-VermittlerInnen in hohem Maße relevant, denn diese unterliegen nicht selten einer berufsbedingten und über § 203 StGB für die dort genannten Berufsgruppen auch strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht, die einer unbefugten Datenweitergabe entgegensteht. Sicherlich wird man sagen können, dass die Weitergabe von Informationen im Sinne des § 203 StGB dann nicht „unbefugt“ ist, wenn die Schweigepflichtigen einer gesetzlich verordneten Informationspflicht gemäß § 155b II 3 StPO nachzukommen haben. Der Berichtspflicht kann jedenfalls ein gemäß § 53 StPO eventuell bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht nicht entgegengehalten werden, nachdem den MitarbeiterInnen der beauftragten Stelle schon aufgrund ihrer Auftragsbeziehung zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften ein solches nicht zusteht.¹⁰ Ein solches kommt allenfalls in Betracht, wenn ein informelles Ausgleichsverfahren jenseits der Geltung von § 155b StPO durchgeführt wird. Dabei ist aber zu beachten, dass viele der relevanten AkteurInnen eines TOA, insbesondere BewährungshelferInnen, SozialpädagogInnen, DiplompsychologInnen, SozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen der Jugendhilfe von § 53 StPO gar nicht umfasst sind.¹¹ Hierauf sollten die Beteiligten hingewiesen werden, zumal wenn absehbar ist, dass der TOA auf eine spätere Anwendung des § 46a StGB im Strafprozess ausgerichtet ist, so dass die Einvernahme der Beteiligten als Zeugen wahrscheinlich ist. Eine entsprechende Anwendung des § 53 StPO auf weitere, bislang nicht ausdrücklich erfasste Berufsgruppen, die gerade im Bereich des TOA sinnvoll wäre,¹² wird aufgrund des abschließenden Charakters der Norm abgelehnt.¹³ Eine erweiternde Auslegung widerspräche der

3 Kühling/Buchner, Art. 2 DS-GVO Rn. 18.

4 Zum Referentenentwurf siehe www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Umsetzung_RL-EU-2016-680_und_Anpassung_datenschutzrechtlicher_Bestimmungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 6. Juli 2018).

5 Teßmer, MüKo-StPO, § 155b Rn. 6.

6 Zu einer möglichen entsprechenden Anwendung siehe Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, Nomos, Baden-Baden 2017, S. 272 f.

7 Diemer, KK-StPO, § 155b Rn. 2.

8 Teßmer, MüKo-StPO, § 155b Rn. 5.

9 BT-Drs. 14/1928, 9.

10 Teßmer, MüKo-StPO, § 155b Rn. 18.

11 Percic, MüKo-StPO, § 53 Rn. 5.

12 Vgl. Walther, ZRP 1997, S. 395 ff.

13 Vgl. BGH, NJW 2013, 238 (239).

Entscheidung des Gesetzgebers und sei aufgrund des Erfordernisses einer vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren sowie der Notwendigkeit einer funktionierenden Strafrechtspflege auch verfassungsrechtlich nicht geboten.¹⁴

Als Fazit lässt sich festhalten, dass eine vollständige Vertraulichkeit im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens nicht besteht. Das Zusammentreffen von grundsätzlichen Verschwiegenheitspflichten einerseits und bestehenden Berichts- und Aussagepflichten andererseits führt zu Konflikten für die TOA-VermittlerInnen, die sich auch belastend auf das Vertrauensverhältnis zu den Verfahrensbeteiligten auswirken können. Es ist misslich, dass der Gesetzgeber dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit, anders als beispielsweise im Rahmen der Mediation, bei der dieser Aspekt ausdrücklich hervorgehoben und durch entsprechende Verschwiegenheitspflichten (zu-

mindest der MediatorInnen) abgesichert wird (§§ 1 I, 4 MediationsG), im Falle des TOA keinen vergleichbaren Stellenwert einräumt.¹⁵ Im Sinne eines unbefangenen und möglichst offenen Ausgleichsprozesses zwischen Tätern und Opfern wäre es wünschenswert, diesen Aspekt auch in den unmittelbar den TOA betreffenden Vorschriften zu betonen. Auch sollte professionellen TOA-VermittlerInnen künftig ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht zugesprochen werden, das im Falle einer Beauftragung an die Erfordernisse des § 155b StPO angepasst werden könnte. Das Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse an der Kenntniserlangung von Informationen aus einem Ausgleichsverfahren und dem Bedürfnis nach Vertraulichkeit sollte bereits auf Grund der Natur eines Wiedergutmachungsprozesses, der von Vertraulichkeit lebt, und gemäß den Vorgaben aus der oben genannten EU-Richtlinie im Zweifel zugunsten der Vertraulichkeit aufgelöst werden.

¹⁴ Vgl. bereits BVerfG, NJW 1972, 2214 (2216); NJW 1975, 588.

¹⁵ Zur umstrittenen, in der Praxis bisher mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung offenbar mehrheitlich abgelehnten Frage der Anwendung des MediationsG auf den TOA vgl. (bejahend) Kaspar NJW 2015, 1642 ff.

In eigener Sache

Ihre Meinung ist gefragt!

Liebe Leser*innen,

das TOA-Magazin ist ein Heft für Sie! Daher laden wir Sie ein, an der **Weiterentwicklung mitzuwirken**.

Wir möchten von Ihnen wissen, wie Ihnen die Themen gefallen, welche Beiträge Sie im Magazin besonders schätzen und was wir verbessern sollten.

Mit Ihrer Hilfe erfahren wir, was so bleiben soll und welche Themen und Inhalte Sie sich darüber hinaus wünschen – damit das TOA-Magazin ein Heft für Sie bleibt!

Nutzen Sie die Gelegenheit, uns Ihre **Meinung mitzuteilen**.
Wir freuen uns auf Ihre Anregungen!

Die Umfrage finden Sie ab dem 20. September 2018 auf unserer Homepage unter:
www.toa-servicebuero.de/toa-magazin/umfrage



Filmtipp

Another Justice (Une autre justice)

Another Justice (Une autre justice)

Dokumentarfilm von Isabelle Vayron und Chloé Henry-Biabaud, Talweg Produktion, Frankreich 2016.

<https://vimeo.com/ondemand/anotherjustice>

Florida. Eine ältere Frau, die dem Mörder ihrer Tochter und ihres Enkels Briefe ins Gefängnis schreibt; eine Mutter, die mit dem Mann, der im betrunkenen Zustand ihre Tochter überfahren hat, eine Kampagne gegen Alkohol am Steuer betreibt; zwei Familien, die versuchen, zusammen damit umzugehen, dass der Sohn der einen die Tochter der anderen getötet hat, ein Justizsystem, das den Opfern den Kontakt zu Inhaftierten verbietet und engagierte Restorative Justice-AktivistInnen: Das ist das Setting des Films *Another Justice (Une autre justice)* der französischen Filmemacherinnen Chloé Henry-Biabaud und Isabelle Vayron.

Nachdem der Versuch, einen deutschen Verleih zu finden, bislang gescheitert ist, ist der Film nun wenigstens in der englischen und französischen Fassung als *Video on demand* gegen einen geringen Betrag im Internet zu sehen.

Der Film gehört zu den bewegendsten Dokumentationen über Restorative Justice, die ich je gesehen habe, daher eine ausdrückliche Empfehlung! (TMB)

Kurzinterview mit den Filmemacherinnen

TOA-Magazin: Wie sind Sie auf Restorative Justice gestoßen?

Chloé Henry-Biabaud/Isabelle Vayron: Wir haben zwei der ProtagonistInnen beim Dreh für den Film *Human* von Yann Arthus Bertrand kennengelernt. Er sammelt verschiedene Erfahrungsberichte von Menschen auf der ganzen Welt, und die Geschichte von Agnès und Léonard hat uns umgehauen. Wir wollten unbedingt einen Film darüber machen, so kamen wir in Kontakt mit der uns bis dato völlig unbekannten Restorative Justice. Es stellte sich heraus, dass es in der gleichen Stadt weitere

Geschichten ähnlicher Art gab. So haben wir die anderen ProtagonistInnen unseres Films kennengelernt und angefangen, uns über Restorative Justice zu informieren.

TOA-Magazin: Welche Reaktionen bekommen Sie auf den Film?

Chloé Henry-Biabaud/Isabelle Vayron: Im Allgemeinen sind die Leute aufgewühlt. Agnès hat seit der Veröffentlichung aus der ganzen Welt ermutigende Briefe erhalten. Es stimmt aber, dass manche Menschen zunächst sehr ablehnend auf den Ankündigungstext reagieren. Meistens ändert sich ihre Meinung aber, sobald sie den Film gesehen haben. Die Mehrheit der Leute findet dann, dass RJ eine Herangehensweise ist, die eine eingehendere Beschäftigung verdienen würde.

TOA-Magazin: Wie stellen Sie sich eine gerechte Justiz vor?

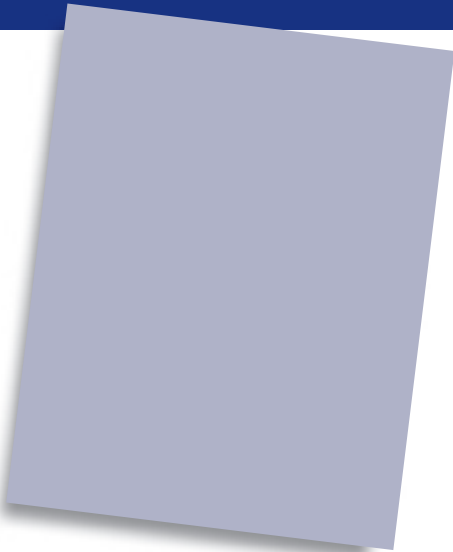
Chloé Henry-Biabaud/Isabelle Vayron: Seit wir den Film gemacht haben, sind auch wir überzeugt, dass diese Art der Unrechtsbewältigung mehr Beachtung verdient. Wir stellen fest, dass die ProtagonistInnen unseres Films viel innere Ruhe und Frieden ausstrahlen, und das trotz der dramatischen Dinge, die ihnen widerfahren sind. Wir sind uns aber ganz und gar nicht sicher, ob wir in der Lage wären, es ihnen gleichzutun. Nichtsdestoweniger finden wir ihren Weg richtig.

TOA-Magazin: Welche Aspekte von RJ erscheinen Ihnen als besonders wichtig?

Chloé Henry-Biabaud/Isabelle Vayron: Uns interessiert, dass Restorative Justice viel mehr ist als nur „Vergebung“, auf was sie ja oft reduziert wird. Vergebung kann Teil des Prozesses sein, muss es aber nicht. Es ist wichtig zu verstehen, dass RJ Heilung ermöglicht, sowohl bei den TäterInnen als auch bei den Opfern – und bei der Gesellschaft als Ganzes, indem nämlich der Kreislauf der Gewalt unterbrochen wird.

Literaturtipps

Restorative Justice – Wiederherstellung von ‚Gerechtigkeit‘ durch die Begegnung von Opfer und Täter?



Von Lisa Breitkopf

Das Buch ist die Veröffentlichung von *Lisa Breitkopfs* Masterarbeit aus dem Jahr 2017. Mit einer quantitativen Online-Befragung von (potentiellen) Opfern erforschte sie die Bereitschaft zu einer Begegnung mit dem*/der Täter*in und Wiederherstellung von Gerechtigkeit.

Im empirischen Teil der Arbeit geht sie der Frage nach, ob Restorative Justice (RJ) eine Möglichkeit darstellt, ‚Gerechtigkeit‘ zwischen Opfern und Täter*innen durch eine direkte Begegnung wiederherzustellen. Die Ergebnisse belegen, dass eine hohe Bereitschaft sowie der Wunsch nach RJ-Verfahren besteht und die Bedingungen für das Zustandekommen einer Begegnung für Opfer sehr klar definierbar sind. Im Großen und Ganzen zeigen die Ergebnisse nichts grundlegend Neues, untermauern aber deutlich die Argumente der Restorative Justice-Praktiker*innen im deutschen Kontext, sodass die Arbeit als Beitrag zur Akzeptanzförderung der RJ-Praxis im deutschen Justizsystem verstanden werden kann.

Der Theorieteil der Arbeit ist mit einer beachtlichen Aufarbeitung an Literatur besonders lesenswert. So bekommen die Leser*innen bereits in der Einleitung eine wunderbare Hinführung zum Verständnis des Gerechtigkeitsbegriffs. Darauf folgt eine Beschreibung der Situation der Opfer in Deutschland unter Berücksichtigung ihrer Schädigungen, Bedürfnisse und Erwartungen. Ergänzend dazu folgt eine Beschreibung der Situation der Täter*innen in Deutschland unter Berücksichtigung von Sanktionen und deren Wirkung – insbesondere des Strafvollzugs. Erneut bekommen die Leser*innen hier eine konzise Zusammenfassung der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Themenbereichen.

In ihrem Fazit am Ende führt die Autorin die Erkenntnisse mit Theorie und Praxis zusammen und markiert gleichzeitig weiteren Handlungsbedarf. Kurzum: Ein aktuelles Thema wird gekonnt aufbereitet und empirisch angereichert. Alle, die sich eine ‚erneute Ladung Motivation‘ für ihren Arbeitsalltag abholen möchten, finden hier genau das Richtige – leichte Kost, qualitativ hochwertig, mit der ‚richtigen‘ Message! (JM)

Lisa Breitkopf

Restorative Justice – Wiederherstellung von ‚Gerechtigkeit‘ durch die Begegnung von Opfer und Täter?

Schriftenreihe des Instituts für angewandte Rechts- und Sozialforschung der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften Braunschweig/Wolfenbüttel.

Verlag für Polizeiwissenschaft, 173 Seiten, 19,80 €.

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Stefanie Mayer

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug.

Vergleich der gesetzlichen Regelungen der Bundesländer und wissenschaftliche Begleitung des Pilotprojekts in Bayern

Schriften zur Kriminologie

herausgegeben von Katrin Höffler, Johannes Kaspar, Jörg Kinzig und Ralf Kölbel, Band 10, Baden-Baden: Nomos 2017, 317 Seiten, 84,- €.

Michael Kichling

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug.

Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Kriminologische Forschungsberichte

herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser, Band K 175, Berlin: Duncker & Humblot 2017, 217 Seiten, 35,- €.

Beide besprochenen Werke setzen sich mit empirischen Erkenntnissen zu Modellprojekten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug in jeweils einem Bundesland auseinander.

Bei der Publikation von *Stefanie Mayer* handelt es sich zugleich um eine Dissertation. Dementsprechend sind die Ergebnisse zum bayerischen Modellprojekt in eine ausführliche Darstellung theoretischer Hintergründe eingebettet, bei denen es sich allerdings überwiegend um eine Wiedergabe rechtlicher Regelungen handelt. Nach einer Einleitung werden Grundlagen des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ausführlich insbesondere anhand der Landesstrafvollzugsgesetze dargestellt (S. 18-133), dann das bayerische Pilotprojekt aus der JVA Landsberg am Lech und die Ergebnisse von Interviews (S. 134-264). Abschließend werden vor dem Fazit ein paar „Problemstellungen“ (S. 265-285) diskutiert.

Michael Kichling beschreibt zunächst kurz Konzept und rechtlichen Rahmen des baden-württembergischen Modellprojekts, das in vier Anstalten durchgeführt wurde (S. 1-7) und geht sehr knapp auf vollzugsbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleich deutschlandweit sowie auf Erfahrungen im Ausland (S. 13-16) ein. Nach der Darstellung von Forschungsmethoden und -durchführung (S. 17-24) werden dann die Un-

tersuchungsergebnisse präsentiert (S. 25-105), es schließen sich Zusammenfassung und Empfehlungen an (S. 107-120) sowie ein umfangreicher Anhang (S. 127-217).

Die TOA-Projekte unterschieden sich in einigen Punkten, so gab es in Baden-Württemberg keinen Ausschluss von Fällen aufgrund der Schwere des Delikts, der TOA fand – anders als in Bayern – nicht relativ zu Beginn der Haftzeit statt und wurde von Sozialpädagog_innen durchgeführt, nicht wie in Bayern von Rechtsanwält_innen. Zudem hatte der TOA weitaus weniger als in Bayern die finanzielle Entschädigung zum Gegenstand.

Auch in den Herangehensweisen für die Auswertung finden sich Unterschiede. Unverständlich ist, weshalb in Baden-Württemberg lediglich die Opfer ausführlich in Interviews zu Wort kamen, wohingegen die Gefangenen bis auf einen einzigen lediglich einen Fragebogen ausfüllen konnten. Die Darstellung der Ergebnisse verliert sich in quantitativen Details, die auch angesichts der kleinen Stichprobe nicht an die Aussagekraft qualitativer Interviews herankommen und die zudem vielfach redundant sind. Hingegen wurden in Bayern Interviews mit den Gefangenen geführt, dafür konnte nur eines der Opfer befragt werden.

Beide Studien kommen zu dem Ergebnis, dass der TOA im Strafvollzug erfolversprechend sei. Während sich die baden-württembergische Studie nahezu ausschließlich mit der Opferperspektive befasst, fehlt es beiden an einer ernsthaften Antwort auf die zentrale Frage, wie dafür gesorgt werden könnte, dass das Angebot eines TOA im Rahmen „opferbezogener Strafvollzugsgestaltung“ für Gefangene nicht lediglich eine weitere Hürde auf dem Weg zu Lockerungen und Entlassung darstellt – etwa durch eine konsequente Trennung vom Anstaltsgeschehen oder durch eine transparente und vorhersehbare direkte Vorteilsgewährung.

Insgesamt ist wenig erstaunlich, dass ein TOA im Strafvollzug gerade bei schwerwiegenden Delikten und dann sinnvoll erscheint, wenn er nicht vorrangig um die materielle Entschädigung kreist. Allerdings ist die Durchführung eines TOA (erst) ganz am Ende des strafrechtlichen Prozedere der Gipfel einer Entwicklung weg von den ursprünglich strafrechtskritischen Grundgedanken der Restorative Justice – statt strafrechtliche Reaktion und Gefängnis zu ersetzen, wird der TOA ihnen ganz zuletzt noch beigegeben.

(Prof. Dr. Christine M. Graebisch, FH Dortmund)

Alles auf Anfang Auf den Spuren gelebter Träume

Von Manuel Möglich

„Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden“, zitiert *Manuel Möglich* in seinem neuen Buch *Hermann Hesse*. In Erinnerung an die Anfänge des TOA in Deutschland werden dessen Wegbereiter*innen vermutlich zustimmend nicken und an die Skepsis denken, die ihnen damals begegnet ist. In elf Kapiteln geht es um die Geschichten von Menschen, die ihre Vorstellungen von einer idealen Lebensweise in die Tat umgesetzt haben oder zumindest nicht müde werden, für ihre Ideale trotz starkem Gegenwind einzustehen. Stets geht es um die Frage, wie wir – als Paare, als Interessensgemeinschaft, als Gesellschaft, als Erdenbürger*innen – miteinander leben wollen. Besonders spannend ist daran, dass die jeweiligen Personengruppen, die Möglich für längere Zeit besucht hat, kaum unterschiedlicher sein könnten.¹

Alles auf Anfang hat mit TOA und RJ zwar nicht direkt etwas zu tun. Die Geschichten in diesem Buch machen jedoch Mut, selbst aktiv zu werden und sich – unabhängig davon, was andere zunächst denken – für die eigenen Werte einzusetzen. Denn „die Freiheit, die Utopie zu wagen, besitzen wir bereits“. Ein fader Nachgeschmack: Kaum eine der Geschichten handelt von ‚Gewinner*innen‘, sondern mehr von mo-

deren Don Quichottes, die entweder – vom Staat, von den Nachbarschaften – als störend erlebt und bekämpft oder als ‚Spinner‘ ignoriert werden. Das (absehbare) Missglücken mancher dieser Lebensentwürfe ist jedoch nur zu verstehen, wenn man deren stiefmütterliche Einbettung ins Gesamtsystem versteht. Und dieser kritische Aspekt wird komplett ausgeblendet. Die Arbeit im System kommt ohne die Arbeit am System nicht aus – das kennen wir nur zu gut vom TOA. (CW)

Manuel Möglich (2018)

Alles auf Anfang.

Auf den Spuren gelebter Träume.

Reinbek: Rowohlt, 256 Seiten, 18,- €.

¹ Während sich z. B. die einen vom Experimentieren mit teuren Substanzen das ewige Leben erhoffen, leben die anderen ihre polyamoren Beziehungen am Rande einer konventionellen Schweizer Dorfgemeinschaft aus. Dagegen suchen die in den Bäumen des Hambacher Forstes protestierenden Naturschützer*innen die direkte Auseinandersetzung und setzen sich mit vollem Körpereinsatz gegen Waldrodung sowie für mehr Klimagerechtigkeit ein.

Critical Restorative Justice

Von Ivo Aertsen/Brunilda Pali

Ziel dieses Sammelbandes sei es, „eine Brücke zwischen Restorative Justice und der Kritischen Theorie zu schlagen“, heißt es vorweg. Das ist hochgegriffen. Wer Kritische Theorie sagt, sagt Frankfurter Schule, sagt Adorno, Horkheimer, Marcuse, sagt radikal-kritische Beleuchtung von gesellschaftlichen Bedingungen, sagt Herrschaftskritik. Umso besser, eine herrschaftskritische Betrachtung hat Restorative Justice in jedem Falle nötig. Aber kann der Band einlösen, was er verspricht?

Um es vorwegzunehmen: Jein. Es handelt sich gewissermaßen um einen Gemischtwarenladen. Radikal gesellschaftskritische Beiträge finden sich neben Vorschlägen zur Verbesserung von Herrschaftstechniken und Beiträgen, die ihr eigenes Fundament allzu oft unangetastet lassen. Das ist mitunter enorm störend, und man fragt sich bei einigen Texten, wie sie es durch das Lektorat geschafft haben, so sehr haben sie nichts mit Kritischer Theorie gemein. Dies ist etwa der Fall, wenn sich Claudia Mazzucato im Positiven über die Qualitäten von Compliance von RJ Gedanken macht, was nicht nur ‚Befolgung‘ meint,

sondern immer auch ‚Unterwerfung‘. Wenn Kritische Theorie eines nicht vertritt, dann die Unterwerfung unter die Regeln der Macht; vielmehr ist ihr Ausgangspunkt immer die kritische Infragestellung alles Gegebenen, gerade wenn dieses von Herrschaft und Ausbeutung durchdrungen ist. Umso erfrischender ist da Harry Blagg, der RJ aus einer Perspektive des globalen Südens ihre eigenen Kolonialismen vorhält und kritisiert, sie sei zu einer Ware geworden, die verkauft werden müsse und dabei hauptsächlich in altimperialistischer Manier aus den westlichen Industriestaaten unter dem Label der ‚Entwicklung‘ in den globalen Süden exportiert wird. Blagg: „Critical thinking in relation to restorative justice should

question its own place within this homogenising and standardising process.“ (S. 76) In die gleiche Kerbe, nämlich die des Konsums von RJ als Ware bzw. Dienstleistung in einer Konsum- und Kontrollgesellschaft, schlägt auch Ronnie Lippens. Er nimmt sich die EU-Opferschutzrichtlinie vor und formuliert daran eine Gesellschaftskritik in 13 Thesen, die man nicht in allen Punkten teilen muss, die es aber ordentlich in sich hat. Die zunehmende Konzentration auf das Opfer sei demnach Ausdruck einer Lebensform, die sich nach der Erfahrung des Faschismus und des Zweiten Weltkrieges auf nichts mehr festlegen wolle und die „absolute individuelle Souveränität“ suche, was sich darin äußere, dass alles kontrolliert werden müsse. Was im Weg steht, werde angepasst (z. B. der eigene Körper), umgangen (z. B. Gesetze und Regeln) oder mit Flexibilität und *responsiveness* versucht, sich zu Nutze zu machen. Da das Leben aber tendenziell *messy* ist, trifft das postmoderne Individuum auf Hürden: hier wird es potentiell ‚Opfer‘: „Everywhere the aspiring sovereign goes, he or she may suddenly notice, or experience ‚victimisation‘ by forces or by processes that are deemed a threat to their consumerist ‚quality of life‘.“ (S. 291) Was der Möchtegernsouverän nicht merkt, ist, dass er sich bereits freiwillig dem Diktat der Konsumkultur unterworfen hat, die ihm Wahlfreiheit als echte Freiheit vortäuscht.

Erwähnt sei noch der weniger fundamental-kritische und doch interessante Vorschlag von Federico Reggio, mit Hilfe des bereits zu seiner Zeit kritischen Rechtstheoretikers Giambattista Vico (1668-1744) die Strafjustiz als dialogisch-dynamische Justiz neu zu erfinden und somit der Restorative Justice ein Stück weit entgegenzukommen, sowie der pragmatisch-sympathische (aber wenig kritische) Appell von Lode Walgrave, doch bitte die Kirche im Dorf zu lassen und von RJ nicht die Revolutionierung aller Lebensumstände zu erwarten. Insgesamt sind die 18 Artikel in drei Teile geteilt, deren Sinn sich mir nicht immer erschlossen hat. Mit fast einhundert Euro leider sehr teuer, aber vermutlich unverzichtbar, da es wohl kritisch-theoretischer als in diesem Buch derzeit nicht wird rund um die Restorative Justice. (TMB)

Ivo Aertsen/Brunilda Pali (Hg.)
Critical Restorative Justice.
 Hart Publishing/Bloomsbury,
 Oxford und Portland (Oregon) 2017,
 352 Seiten, ca. 92,- €.

TOA 3.0

„Der Mensch [bleibt] das Maß aller Dinge“!?

30 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich und
heilende Gerechtigkeit in Bremen

17.-18. Mai 2018

Bericht von Christoph Willms

Bundesweit gehört Bremen zu den ersten Bundesländern, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich erprobt wurde. Inspiriert von gemeindenaher Psychiatrie verfolgen *Frank Winter* und sein Team bereits seit 1990 das Ziel, die Schlichtung und Vermittlung in strafrechtlich relevanten Konflikten bürgernah und justizfern zu etablieren. Im konstruktiven Umgang mit Konflikten hat der TOA in Bremen inzwischen Geschichte geschrieben und ist vor Ort nicht mehr wegzudenken. Ein würdiger Anlass, um mit über zweihundert Personen sein 30-jähriges Bestehen zu feiern.

Die Tagung wurde im Haus der Bremischen Bürgerschaft von dessen Präsidenten *Christian Weber* eröffnet. In Bremer Tradition waren die ersten beiden Plenarvorträge psychologischer Art: *Prof. Dr. Michael Günter* (Universitätsklinikum Stuttgart) machte in seinem Vortrag Gewalt, Leidenschaft und Fanatismus in der adoleszenten Entwicklung als sinnhaftes Handeln verstehbar. Demnach seien Gewalt bzw. Gewaltphantasien gängiger Bestandteil der adoleszenten Entwicklungsphase, die beim Absetzen von der Erwachsenenwelt helfen, Gruppenidentität schaffen, zur Abwehr von ‚Ohnmachtsgefühlen‘ und zum Erleben von Selbstwirksamkeit genutzt werden können. *Prof. Dr. Elfriede Löchel* (International Psychoanalytic University Berlin) diskutierte die These, ob durch Beschämungsszenarien in den sozialen Medien der Pranger als Institution zurückkehre, was sie am Ende ihres Vortrags verneinte und als Mythos bezeich-

nete. Beide Vorträge überzeugten durch ihre differenzierte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Thema. Für einen Übertrag zum Tagungsthema und der Bedeutung für den TOA boten sie jeweils eine gute Grundlage, die den Teilnehmer*innen beim anschließenden Sektempfang bedauerlicherweise selbst überlassen blieb. Am Abend wurde gefeiert, wie es sich für einen runden Geburtstag gehört: eine eindrucksvolle Location, ein sehr verführerisches Buffet und ein gefülltes Tanzparkett zu den Klassikern des Hard Rock-Cover-Orchesters *NeverTooLate*.

Eine sehr lebendige und auf den Punkt gebrachte Analyse über die Herausforderungen, die es für den TOA auf seinem Weg zur bundesweiten Etablierung noch zu überwinden gilt, erwartete die Teilnehmer*innen am nächsten Vormittag. *Prof. em. Dr. Hans-Joachim Kerner* (Institut für Kriminologie der Universität Tübingen) schlussfolgerte am Ende seines Vortrags „Der Wurm muss dem Fisch schmecken und nicht dem Angler“:

- Erstens müsse der TOA ‚ideologieunabhängig‘ werden.
- Zweitens müssten die Möglichkeiten einer Fallanregung seitens der Justizpraktiker*innen verstanden werden.
- Drittens müsse TOA ‚mundgerechter‘ und koordinierter werden, damit die beteiligten Akteur*innen nicht füreinander denken müssen.
- Und schließlich müsse der TOA viertens auch ‚Chefsache‘ sein – also von Behördenleitungen befürwortet werden.

Danach wechselte der bundesweite Blick auf eine Bremer Spezialität: *Frank Winter* und *Frauke Dziomba* stellten ihre praktischen Erfahrungen als Psycholog*innen-Duo in der psychoanalytisch orientierten Konfliktbearbeitung im TOA vor, die hier zum Beispiel in Fällen von ‚Eifersucht und Gewalt‘ in Paarbeziehungen ihre Anwendung findet.¹

¹ Die Bremer*innen verbinden hier zwei i. d. R. voneinander getrennte Angebote – nämlich Mediation und Therapie. Für klassisch ausgebildete Mediator*innen ohne psychoanalytischen Background kann dieser Zugang aufgrund der therapeutischen Elemente und Deutungen zunächst ungewöhnlich wirken.

Im Anschluss fanden zeitgleich 17 Workshops zu unterschiedlichsten Themen im Kontext TOA statt, wie z. B. „Healthy Justice: TOA als Bestandteil eines gesundheitsfördernden Strafrechtssystems“, „Geflüchtete als Opfer und Täter in TOA-Verfahren“, oder „Anforderungen an das Ehrenamt in freier Straffälligenhilfe und TOA“.

To put it in a nutshell: Das Veranstaltungsteam ermöglichte den Besucher*innen die Auseinandersetzung mit einer Fülle an aktu-

ellen Themen und schuf einen Ort, an dem Interdisziplinarität mit Leben gefüllt wurde. Langjährige Wegbegleiter*innen trafen auf neue Interessierte, und ein großes, farbenfrohes Bremer Fachpublikum traf auf Fachkräfte aus anderen (Bundes-)Ländern. Zwei wertvolle Tage der Begegnung, des Austausches und nicht zuletzt des gemeinsamen Feierns einer dreißigjährigen Erfolgsgeschichte des TOA in der Hansestadt.

Restorative Justice bei Verkehrsunfällen

Ein vielversprechendes Feld?

Von Muriël Booms (KU Leuven, Belgien) und Ingrid Marit (Moderator, Belgien)

Im Jahr 2016 kamen 3.206 Menschen durch Verkehrsunfälle auf deutschen Straßen ums Leben. Bezogen auf die Opferzahlen entspräche dies einem Flugzeugabsturz pro Monat. Weitere 308.145 Personen wurden im Straßenverkehr schwer verletzt. Zusätzlich zu den direkten Opfern sind auch deren Familien, Partner*innen, Freund*innen und Mitschüler*innen mit betroffen. Trotz dieser großen Zahl werden die von Unfällen Betroffenen von der Gesellschaft im Allgemeinen, aber auch von Fachleuten oft nicht angemessen beachtet. Die Folgen für Verkehrsoffer und Hinterbliebene werden nur in begrenztem Umfang anerkannt.

Ausgehend davon zielt das von der EU geförderte Projekt *Victims of Road Traffic Offences*¹ darauf ab, durch die Entwicklung von verständlichen Informationen, die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen, die an den Folgen eines Unfalls beteiligt sind (z. B. Polizei, Erste-Hilfe-Dienste, Opferbetreuung usw.), und die Förderung der Anwendung von Restorative Justice (RJ) bei Verkehrsunfällen in der Gesellschaft Bewusstsein für die Situation von Verkehrsopfern zu schaffen. Im Hinblick auf die möglicherweise hilfreiche Rolle von RJ nach Verkehrsunfällen wurde am 20. April ein Seminar in Zusammenarbeit mit dem *European Forum for Restorative Justice* in Leuven organisiert.

¹ Weitere Informationen zum EU-Projekt finden Sie auf folgender Webseite: <https://rondpunt.be/projecten/eu-project-victims-of-road-traffic-offences/eu-project-victims-of-road-traffic-offences/>.

In diesem Rahmen wurde die Frage bearbeitet, ob es sich lohnt, RJ nach Verkehrsunfällen anzubieten.² Die Vorstellung, die andere Partei zu kontaktieren, ist nicht für alle Unfallbeteiligten passend. Doch RJ Praktiken können hilfreich sein ...

... um auf den inneren Widerstreit zu reagieren, den Beteiligte an einem Unfall manchmal erleben. Verkehrsunfälle haben enorme Auswirkungen auf alle Aspekte des Lebens der Opfer, passieren aber (meist) ‚unabsichtlich‘. Das heißt, obwohl ein bestimmtes Verhalten (z. B. Drogen- oder Alkoholeinfluss, zu schnelles Fahren oder Rücksichtslosigkeit) einen Unfall verursacht hat, war die Absicht, jemanden zu verletzen oder zu töten meistens nicht vorhanden. Zusammen mit der allgemeinen Vertrautheit mit Verkehrssituationen, die ‚leicht hätten schiefgehen können‘, besteht in der Regel mehr gegenseitiges Verständnis (jedoch abhängig von den konkreten Umständen) zwischen Opfer und Verursacher*in. RJ-Praktiken können daher den internen Kampf des Opfers, das wütend und doch verständnisvoll ist, und der den Unfall verursachenden Person, die sich verantwortlich fühlt, aber auch den Unfall nicht verhindern konnte, berücksichtigen.

... um den Opfern ein Gefühl der Anerkennung und Gerechtigkeit zu geben. Obwohl es täglich zu Verkehrsunfällen kommt, werden die Folgen und Bedürfnisse von Opfern und Hinterbliebenen oft nicht erkannt. Auch bei der (juristischen) Bearbeitung eines Falles wird regelmäßig ein Fehlen von Anerkennung empfunden: Es gibt meist kein starkes Gerichtsurteil über das jeweilige Fahrverhalten. Aber auch Strafen wie Haftstrafen oder (extrem hohe) Geldstrafen geben den Verkehrsoptionen kein Gefühl von Gerechtigkeit. Stattdessen werden oft mehr ‚restorative‘ Maßnahmen verlangt, wie z. B. Hilfe in einer Rehabilitationsklinik oder Sensibilisierung von Peers. Im Rahmen von RJ-Verfahren können solche alternativen Maßnahmen gemeinsam festgelegt werden.

... um Schwierigkeiten bei der weiteren Bearbeitung des (versicherungstechnischen) Falles zu vermeiden. Indem den Betroffenen ein Forum geboten wird, in dem sie sich treffen können, führt RJ zu einem weniger po-



Ingrid Marit

ist seit 2009 Mediatorin bei der Belgischen Organisation 'Moderator - Forum für Restorative Justice und Mediation'. Sie ist Projektmitglied im EU-Projekt 'Victims of Road Traffic Offences' (2017-2019). Sie erwarb ihren Master in Kriminologie an der KU Leuven im Jahr 1992. Sie hat bereits Berufserfahrung im Bereich der justiziellen Sozialhilfe und Opferhilfe in Belgien.

Bild: Ingrid Marit



Muriël Booms

hat ihren Master-Abschluss in Kriminologie an der KU Leuven im Jahr 2017 gemacht. Nach ihrem Studium begann sie am Leuener Institut für Kriminologie (KU Leuven) in der Forschungslinie 'Restorative Justice and Victimology' zu arbeiten. Ihre Forschungstätigkeit betrifft das EU-Projekt "Victims of road traffic offences".

Bild: Muriël Booms

larisierten Bild des bzw. der ‚Verursacher*in‘ und erleichtert damit die Schadensregulierung durch die Versicherungsgesellschaften. Trotz dieses positiven Einflusses raten Fachleute (z. B. Versicherungsagent*innen) oft sowohl den Opfer als auch den Verursacher*innen davon ab, den Kontakt zu suchen und/oder sich an RJ zu beteiligen.

Im Rahmen des von der EU unterstützten Projektes wurde RJ als ein vielversprechendes Verfahren für diejenigen ausgemacht, die das Bedürfnis haben, mit ‚der anderen Partei‘ zu kommunizieren. Es kann nicht nur ein Forum für alle Beteiligten bieten, um ihre Geschichten und Sorgen zu teilen, sondern auch juristische und versicherungstechnische Verfahren erleichtern und den Beteiligten ein Gefühl von Gerechtigkeit geben, das sie ansonsten oft nicht von der Gesellschaft bekommen.

² Der Fokus des vorliegenden Projekts liegt auf Verkehrsoptionen und damit auf Praktiken der RJ, an denen Opfer beteiligt sind. Es gibt jedoch auch einige Projekte, die sich auf Verursacher*innen konzentrieren, die Straßenverkehrsdelikte begangen haben (Drogen- oder Alkoholeinfluss, zu hohe Geschwindigkeit ...), aber keinen Unfall verursacht haben.

10th international Conference

of the European Forum for Restorative Justice

Expanding the Restorative Imagination: Restorative justice between realities and visions in Europe and beyond · 14.-16. Juni 2018 in Tirana

Bericht vom Team des TOA-Servicebüros

Stellen wir uns eine Welt vor, in der Restorative Justice (RJ) nicht nur in Form von Mediation in einzelnen TOA-Fachstellen praktiziert wird, sondern in weiten Teilen den gesellschaftlichen Umgang mit Konflikten regelt: RJ fände nicht nur in ‚klassisch‘ strafrechtlich relevanten Fällen Anwendung, sondern würde auch einen konstruktiven, selbstbestimmten Umgang mit Konflikten z. B. in Schulen, bei Verkehrsunfällen, institutioneller Gewalt, Terrorismus oder auch mit Wirtschaftskriminalität ermöglichen. Mit RJ könnten historisch gewachsene und gesellschaftlich verhärtete Benachteiligungen von verschiedenen ethnischen Gruppen aufgedeckt und verändert werden. Mehr noch: eine im Gesamtem sozial gerechtere Welt würde Schritt für Schritt auf den Weg gebracht.

Das Tagungsplakat der 10. Internationalen Conference des EFRJ zeigt drei Giraffen, die sich in ungewöhnlichen Flugobjekten (umgekehrte Regenschirme) auf ihre Landung auf der Erde vorbereiten. Es mutet surrealistisch an, ja. Und zugleich ist es ein enorm starkes Bild, das ausdrückt, worum es auf der Tagung geht: Den Moment, in dem die ‚Giraffen‘ auf der Erde ‚ankommen‘ und den Spirit von RJ in der Welt verbreiten. Und wieso Giraffen? Die Giraffe ist aus drei Gründen das Sinnbild der Gewaltfreien Kommunikation: Sie hat einen langen Hals, der für ihre Weitsicht steht. Sie hat das größte Herz aller Landtiere, welches ihr großes Mitgefühl symbolisiert. Und – sie ‚spricht‘ nicht, sie hört vielmehr zu. Qualitäten, die im beruflichen und privaten Kontext – genau genommen: in allen Lebensbereichen – für ein verständnisvolles, respektvolles Miteinander besonders hilfreich sind.

Für drei Tage wird Tirana zum Mekka des internationalen RJ-Diskurses. Über 300 ‚Giraffen‘ aus 46 Nationen kommen zusammen, um ihre Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Fragestellungen miteinander zu teilen. Die thematische Vielfalt und Komplexität der Tagung lässt einen spüren, wie sehr man hier am Puls der Zeit ist. Das EFRJ hat mit der Tagung einen Raum geschaffen, um gemeinsam RJ im Kleinen als auch im Großen zu denken und kritisch zu diskutieren. Es zeigt sich, dass wir der eingangs skizzierten Utopie näher sind, als wir es vielleicht denken.¹

Und dennoch ist dieser Weg nach wie vor sehr steinig. Anspruch und Wirklichkeit sind stellenweise noch weit voneinander entfernt: Sei es nun angesichts bestehender Unzulänglichkeiten aktueller RJ-Theorie,² komplexer Herausforderungen von RJ bzw. Transformative Justice und sozialer Gerechtigkeit oder der im Alltag vieler Praktiker*innen besonders spürbaren Problematik der ‚Implementation Gap‘ von RJ-Angeboten.

Die vielen Begegnungen mit ambitionierten, kreativen und erfahrenen Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen aus dem internationalen Raum – im Plenum, in den Workshops, in den Kaffeepausen oder während der beiden feierlichen Anlässe am Abend – machen Mut. Die im Vorfeld befürchtete Sprachbarriere ist schnell vergessen – alle verstehen sich, denn: sie wollen sich verstehen.

An diesen drei Tagen erreichen uns viele Worte und Inspirationen, die in unseren Köpfen für längere Zeit nachhallen sollten. Eine dieser Messages stammt von der US-amerikanischen Aktivistin für soziale Gerechtigkeit *Fania Davis*, die während ihres Vortrags daran erinnert, dass unser Optimismus auch von Taten gefolgt werden muss. Hier ist jede*r einzelne gefragt: „It’s not enough to have hope, you’ve to be the hope.“

¹ In den USA gibt es bereits ca. 50 Restorative Schools; weltweit gibt es verschiedene Modelle von Restorative Cities (z. B. in Bristol in England) und ähnliche Modellprojekte in Belgien und Italien. Im internationalen Raum wird bzw. wurde RJ z. B. auch mit Betroffenen und Verantwortlichen von Verkehrsunfällen oder im Kontext von Terrorismus praktiziert. Weitere Informationen zu den verschiedenen Forschungsprojekten, Vorträgen und PowerPoint-Präsentationen: [<http://www.euforumrj.org/news/presentations-efrj-conference-2018/>], abgerufen am 6.07.2018.

² Nach Jonathan Doak und David O’Mahony habe die rapide Entwicklung der RJ-Praxis zu einer Vernachlässigung der theoretischen Weiterentwicklung geführt: Die Theorie sei nur breiter, aber nicht tiefer geworden. Es bestehe die Notwendigkeit, diese nun zu ‚veredeln‘.

Restorative Justice & Serious Crime

Seminar des European Forum for Restorative Justice

12.-13. Juni 2018 in Tirana

Bericht von Johanna Muhl

Im Vorfeld zur 10. Internationalen Konferenz des EFRJ fand im Tirana International Hotel & Conference Centre eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung mit *Kristel Buntinx* von der belgischen RJ-Fachstelle *Moderator* (früher: *Suggnomè*) statt. Für diejenigen, die noch nicht das Glück hatten, sie im Rahmen von Vorträgen oder Seminaren kennenzulernen: Sie ist eine der ersten Mediator*innen im europäischen Raum, die während des Strafvollstreckungsverfahrens – also im Gefängnis – speziell für Fälle schwerer Straftaten eingesetzt wurden. Inzwischen mediiert sie seit fast zwanzig Jahren schwerpunktmäßig zwischen den Betroffenen bzw. Hinterbliebenen und Tatverantwortlichen von Mord, Totschlag, Vergewaltigung und anderen Gewaltverbrechen.

Im Verlauf des praxisorientierten Kurses erklärt sie eindrücklich die Basis ihrer Arbeit. Hier fallen viele Verbindungen zu den deutschen Standards für Mediation in Strafsachen auf, wie beispielsweise die Prinzipien Allparteilichkeit, Vertraulichkeit, Transparenz, Beteiligung und Freiwilligkeit. In ihren Erzählungen werden aber auch drei deutliche Unterschiede zur deutschen Praxis deutlich, die ein vielversprechendes Denken ‚Outside the (German) Box‘ anregen:

1 Keine Kriterien für die ‚Geeignetheit‘ eines Falles wie z. B. Alter, Reue, mentale Gesundheit:

Alter: Mediationen könnten auch mit Kindern stattfinden. So erzählte sie bspw. von einer Mediation mit einer Zweijährigen. In den Gesprächen müsse es nicht um das gehen, was wir als Tataufarbeitung verstehen oder gar um Versöhnung oder Vergebung. Manchmal reiche eine Erklärung z. B. darüber, warum sich ein Verhalten verändert hat.

Reue: Nicht jede*r Beschuldigte*r würde Reue empfinden und zum Ausdruck bringen können. Trotzdem seien viele von ihnen willig, die Geschädigten zu treffen und ihnen z. B. Fragen zu beantworten. Die Herausforderung in dieser Art von Zusammentreffen bestehe in der noch gründlicheren Vorbereitung. Häufig seien mehrere Vorgespräche notwendig, um gemeinsam mit den Beteiligten auszuloten, unter welchen Bedingungen für sie eine Begegnung infrage kommt.

Mentale Gesundheit: Auch Beschuldigte mit mentalen Einschränkungen seien bis zu einem jeweils individuellen Punkt sehr wohl in der Lage, Gefühle, Reue, das Bedürfnis nach Entschuldigung, Versöhnung und Vergebung zu empfinden und auszudrücken. So finden in Belgien auch Mediationen mit Patient*innen im Maßregelvollzug statt.

2 Mediation als Ergänzung zum Strafverfahren:

Vergebung sei nichts, was man tun könne, sondern ein Prozess aus vielen Dingen, die ‚gut gelaufen seien‘. Mediation sei daher ‚nur‘ als **ein Teil** im Prozess der Heilung zu verstehen. In der Regel gingen die Geschädigten mit oder ohne Mediation vor Gericht. Der Kern sei, sich als Mediator*in dessen bewusst zu sein und ergänzend die Chance zur sozialen Tataufarbeitung anzubieten.

3 Die belgische Antwort auf das Fallzahlen-Problem:

Zeitgleich mit der Benachrichtigung zur Anklageerhebung wird seitens der belgischen Staatsanwaltschaften ein Informationsschreiben zum Mediationsangebot an die Beteiligten versandt. Demnach liegt in Belgien dort, wo wir in Deutschland immer wieder neu ‚Klinken putzen‘, die Informationspflicht.

4 Weitere Besonderheiten in Belgien sind:

Mediator*innen haben auch in Strafsachen ein Zeugnisverweigerungsrecht und erhalten die Kontaktdaten der Betroffenen entweder von den Staatsanwaltschaften, aus den Gefangenenakten oder von den Gefangenen selbst.

In diesen eineinhalb intensiven Tagen wurde erneut deutlich, wie wichtig der Blick über den Tellerrand für Mediator*innen ist, um die eigene Praxis zu reflektieren und in spontanen Situationen offen für kreative Lösungen zu sein. Lernprozesse beginnen nicht in der Komfortzone! Verortung, Probierfreudigkeit und Veränderung bedürfen des Austauschs mit anderen außerhalb der eigenen ‚Box‘.

1 Ausnahme: Nichteinwilligung der Eltern

2 Im geschilderten Fall ging es um eine begleitete Begegnung zwischen dem Mädchen und ihrem Babysitter – einem Jungen, der sie sexuell misshandelt hatte. Die Eltern unterbanden sofort den Kontakt, aber das Mädchen verstand nicht, wieso der Junge sie nicht mehr besuchte. Durch eine persönliche Verabschiedung konnte das Mädchen die Veränderungen besser verstehen.

Über Vergebung, Gerechtigkeit und Frieden

Ein Ausblick auf das 17. TOA-Forum im November in Berlin (7. – 9. 11. 2018, Werkstatt der Kulturen)

Interview mit The Reverend Canon Mpho Tutu van Furth

TOA-Magazin: Was ist Vergebung für Sie?

Mpho Tutu: Zu vergeben heißt, darauf zu verzichten, sich für eine Verletzung oder eine Ungerechtigkeit zu rächen. Wenn wir vergeben, wünschen wir der Person, die uns etwas angetan hat, nichts Böses mehr, vielleicht kommen wir sogar zu dem Punkt, ihr etwas Gutes zu wünschen. Vergebung ist vor allem ein Geschenk an sich selbst: Ärger und Groll, die durch die Verletzung hervorgerufen wurden, loszulassen und somit im eigenen Leben weiterzugehen.

TOA-Magazin: Bedeutet Vergebung, zu entschuldigen, was der oder die andere getan hat?

Mpho Tutu: Nein, Vergeben heißt nicht Entschuldigen. Man muss sich mit dem, was die andere Person getan hat, auseinandersetzen. Man muss es vollständig betrachten und in Rechnung stellen, und dann kann man sagen: „Trotz dem, was Du getan hast, kann ich sehen, dass das Böse, das Du getan hast, Dich nicht ausmacht.“ In anderen Worten: „Man kann mehr über Dich sagen, als dass Du die Person bist, die mich verletzt hat, aber, dass Du die Person bist, die mich verletzt hat, ist Teil der Wahrheit.“

Zu entschuldigen würde bedeuten zu sagen: „Du bist die Person, die mich verletzt hat, aber es ist egal.“ Vergebung dagegen betont, dass Deine Handlungen mir gegenüber zählen, weil ich zähle.

TOA-Magazin: Ist Vergebung die Voraussetzung, um Frieden zu schaffen?

Mpho Tutu: Dr. Martin Luther King hat gesagt: „Frieden ist nicht die Abwesenheit von Konflikt, sondern die Gegenwart von Gerechtigkeit.“ Oft führt der Mangel an Gerechtigkeit zur Unmöglichkeit von Vergebung. Solange die verletzte Konfliktpartei voll Groll und Wut ist, besteht die Gefahr von Racheaktionen. Frieden ist ohne Vergebung also schwer zu bewerkstelligen.

TOA-Magazin: Sie wurden Priesterin wie Ihr Vater, der bekannte und geschätzte Desmond Tutu. Hatten Sie je andere Pläne für Ihr Leben, und ahnten Sie, dass Ihre Sexualität zu Konflikten mit der Anglikanischen Kirche führen würde?

Mpho Tutu: Ich kam auf Umwegen ins Weihamt. Ich hatte zunächst Technik und Kunst studiert, bevor ich ins Priesterseminar ging, und bin heute nicht nur Priesterin, sondern auch Schriftstellerin und Malerin. Ich habe mich auch durch die Leidenschaft, mit der mein Vater seinem Beruf nachging, in der Kirche immer zu Hause gefühlt, das hat meine Wahl sicherlich beeinflusst. Gleichzeitig empfinde ich das Priesteramt aber auch als echte Berufung.

In letzter Zeit haben Kontroversen über die menschliche Sexualität die Anglikanische Kirche erschüttert. Mir war schon klar, dass meine gleichgeschlechtliche Heirat sie herausfordern würde. Ich bin aber auch geweihte und autorisierte Priesterin in der Episkopalkirche in den USA, bin also, wenn auch nicht mehr in Südafrika zugelassen, so doch immer noch Priesterin und verstehe mich gut mit meiner Diözese.

TOA-Magazin: Sie werden auf dem TOA-Forum im November eine Rede halten. Wie beurteilen Sie den Transitional Justice-Prozess in Südafrika?

Mpho Tutu: Das Ende der Apartheid war Ergebnis eines Aushandlungsprozesses, es hatte also weder die weiße Regierung noch die schwarze Befreiungsbewegung gewonnen, und keiner konnte dem anderen seinen Willen aufzwingen. Die weiße Regierung hätte gerne eine Generalamnestie für die Verbrechen des Apartheidregimes bekommen. Die Befreiungsbewegung wollte Tribunale wie in Nürnberg nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Wahrheits- und Versöhnungskommissionen waren also eine Kompromisslösung. TäterInnen wurde im Gegenzug für ein umfassendes Geständnis Straffreiheit gewährt. Dabei hatten alle etwas zu gewinnen. Das Land kam um langwierige Strafprozesse herum, die Täter bekamen die Aussicht

TOA-Magazin: Welche zentralen Elemente braucht eine gute Gerechtigkeitsfindung Ihrer Meinung nach?

Mpho Tutu: Das Buch des Vergebens, das ich mit meinem Vater geschrieben habe, stellt einige wichtige Elemente heraus und zeigt, wie ein solcher Prozess aussehen könnte. Abgesehen von den vier wichtigen Schritten – Aussprechen und Anhören der Geschichte, Benennen der Verletzungen, Vergebung und Versöhnung (also Schaffen einer neuen und gerechten Wirklichkeit) – müssen einige praktische Aspekte beachtet werden. So werden etwa die Geschichten und Erfahrungen von Frauen oft für weniger wichtig genommen, und sie selbst beschreiben häufig wesentlich ausführlicher, was ihren Angehörigen angetan wurde, als über ihr eigenes Leid zu sprechen. Sexualisierte Gewalt als Waffe in politischen Auseinandersetzungen und Kriegen wird viel zu selten berichtet, denn hier sitzt die Scham nicht bei den Tätern, sondern bei den Opfern. Das ursprüngliche Trauma und die Gewalt des Schweigens beraubt so den restaurativen Prozess seiner Fähigkeit zur Restoration. Darauf muss man also ein Augenmerk haben.

Außerdem braucht es Sühneleistungen. In Südafrika wurden die Täter amnestiert, ohne dass sie hätten sühnen müssen. In einem gerechten Prozess ist Vergebung das, was die einst Machtlosen den einst Mächtigen geben, und diese wiederum müssen mehr als nur ihre Geschichte investieren, um Versöhnung möglich zu machen.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch, wir freuen uns auf Ihren Vortrag im November!

auf Amnestie und damit die Sicherheit, dass die Vergangenheit sie nicht eines Tages plötzlich zu einem möglicherweise ungünstigen Zeitpunkt einholen würde, die Opfer und ihre Angehörigen erhielten das Recht, ihre Peiniger zu konfrontieren, Gewissheit darüber zu erlangen, was mit ihren Liebsten passiert war, und somit die Möglichkeit, mit der Vergangenheit abzuschließen. Unerwarteterweise wurden wir darüber hinaus mit unglaublich vielen Akten von Vergebung beschenkt. Zahlreiche Opfer, denen Schreckliches angetan worden war, waren bereit, zu verzeihen, um dem Land Versöhnung zu ermöglichen, sie glaubten an das Versprechen einer neuen und gerechten Gesellschaft und waren bereit, ihren Beitrag zu leisten. Die Kommissionen konnten natürlich nur der Anfang sein, man kann nicht in zwei Jahren die strukturellen Ungerechtigkeiten mehrerer Jahrhunderte beseitigen. Die Hearings waren als Anfangspunkt gedacht, sie sollten sich als Praxis in den südafrikanischen Communities einschreiben, so dass eine wirkliche Versöhnung möglich würde. Die Hoffnung war nicht ganz umsonst, vielerorts wurde diese Herausforderung angenommen. Leider muss man aber sagen, dass der Traum im Großen und Ganzen nicht wahr geworden ist, viele Ungleichheiten sind heute schlimmer als 1994.

**Desmond Tutu/
Mpho Tutu:**

Das Buch des Vergebens.

Vier Schritte zu mehr Menschlichkeit.

Berlin: Allegria, 2014,
240 Seiten, 6,80 €.

Opferentschädigung nach dem OEG und Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Replik auf den Beitrag von Prof. Johannes Kaspar und Dr. Isabell Kratzer-Ceylan

Den Autoren ist für ihren Beitrag über das Opferentschädigungsgesetz (OEG) im TOA-Magazin 1/2018 zu danken. Viel zu selten findet dieses Gesetz Eingang in wissenschaftliche Artikel. Vielleicht auch ein Grund, weshalb die guten Leistungen, die im Bundesversorgungsgesetz (BVG) normiert sind, leider viel zu unbekannt sind.

Von Barbara Wüsten

Wo liegt das Problem beim Zusammentreffen von Vereinbarungen im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs und dem OEG?

Wie die Autoren unter Hinweis auf die Entscheidung des LSG München vom 9. November 2017, L 20 VG 26/15, ausführen, gehen die eventuellen Regressansprüche der Versorgungsverwaltung im Zeitpunkt ihres Entstehens auf die Behörde über. Der Täter müsse ab dem Zeitpunkt der Tat damit rechnen, dass dem Opfer Leistungen nach dem OEG zu gewähren sein könnten. Er könne daher nach zivilrechtlichen Grundsätzen von der Versorgungsverwaltung in Regress genommen werden. Der Geschädigte darf ab diesem Zeitpunkt in seinem Vergleich keine Vereinbarung treffen, weil er nicht mehr Rechtsinhaber ist.

Das LSG hat in seiner Entscheidung eine Leistungsvergütung wegen Unbilligkeit abgelehnt. Die vier bisher von der Rechtsprechung gebildeten Fallgruppen waren nicht einschlägig. Eine Leistungsvergütung wegen Doppelversorgung liegt nach Auffassung des LSG nicht vor, da der Täter entweder in Regress genommen werden könne oder das Opfer erhaltene Leistungen an die Versorgungsverwaltung erstatten müsse.

Über die durch das LSG angeführten Gründe hinaus kann eine Unbilligkeit der Leistungen aber auch aus einem anderen Grund nicht angenommen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist eine Leistungsgewährung dann unbillig, wenn sie

„mit der grundlegenden Wertung des Gesetzes im Widerspruch steht. Rechtsgrund für Opferentschädigung ist das Entstehen der staatlichen Gemeinschaft für die Folgen bestimmter Gesundheitsstörungen nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen. Aufgabe des Staates ist es u. a., den Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Kann er dieser Aufgabe nicht gerecht werden, so besteht ein Bedürfnis für eine allgemeine Entschädigung (vgl. BT-Drucks 7/2506 S. 7).“ (BSG 06.07.2006, B 9a VG 1/05 R)

Sowohl die Geltendmachung der Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens als auch der TOA sind gerade gewünschte Wege, um Opfern die ihnen zustehende Entschädigung zu gewähren. Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens vermeidet ein zusätzliches zivilrechtliches Ver-

fahren und kann die Belastungen für Opfer so gering wie möglich halten. Gespräche im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs können Ängste abbauen und helfen, die Hintergründe der Tat aufzuklären. Auch das kann bei der Bewältigung der Tatfolgen helfen.

Bedenken bestehen allerdings, den Autoren zu folgen, wenn sie empfehlen, „bereits zu Beginn des Verfahrens mit dem Geschädigten zu klären, ob auch ein Antrag nach dem OEG geplant ist.“ In dieser Allgemeinheit könnte fraglich sein, ob ein Vermittler, der eine solche Vorgehensweise wählt, noch den Anforderungen der Allparteilichkeit genügt. Dies gilt umso mehr, als auch eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen als mögliche Vorgehensweise angesehen wird.

Kritisch scheint dies in zweierlei Hinsicht zu sein, weil sich der Vermittler mit dieser Vorgehensweise einer Beratung des Geschädigten nähert. Dies kann aus Sicht des Täters die Allparteilichkeit in Frage stellen. Umgekehrt ebenso: Aus der Sicht des Geschädigten sind mit dieser Frage der Regress gegen den Täter und der Umfang seiner Haftung angesprochen. Dies kann dazu führen, dass nun der Geschädigte die Allparteilichkeit zumindest kritisch hinterfragt.

Ein weiterer Aspekt kommt hinzu. Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG/BVG müssen nicht innerhalb bestimmter Fristen gestellt werden. Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Tat gestellt, wirkt er zurück, andernfalls werden bei Stattgabe Leistungen ab Antragsdatum erbracht (§ 60 BVG). Was geschieht, wenn der Geschädigte erstmalig im TOA-Verfahren von den Leistungen des OEG/BVG erfährt, sie aber nicht einordnen kann und eine Antragstellung vielleicht in diesem Moment nicht für erforderlich hält? Was ist, wenn die Tatfolgen sich nach Jahren verschlechtern und dann eine Antragstellung erwogen wird?

Besser wäre der Weg, Geschädigte durch die Vermittler über Beratungsangebote von Opferhilfsorganisationen zu informieren und den Kontakt zu vermitteln. Diese Organisationen beraten Geschädigte umfassend über mögliche Ansprüche und ihre Geltendmachung sowie über die gesetzlich vorgesehenen Leistungen

für die gesundheitlichen Verletzungen und deren wirtschaftliche Folgen. Beratungsangebote existieren auch für Täter.

Dann ist auf der Basis der Informiertheit möglich, eine Vereinbarung abzuschließen, die auf Dritte übergegangene Ansprüche ausnimmt, wie die Autoren dies vorschlagen.

Durch diese Unterstützung kann dann auch sichergestellt werden, dass das OEG den Geschädigten zugutekommt. In dieser Zielrichtung ist den beiden Autoren uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Entschädigungsmöglichkeiten sind sehr gut. Der Anspruch nach dem OEG/BVG ist ein gegen den Staat gerichteter Aufopferungsanspruch, der das Ziel eines Schadensausgleichs hat. Nach geltender Rechtslage besteht allerdings eine Lücke bei der Tatbegehung mit psychischer Gewalt, z. B. Stalking. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Leistungen.

Das Entschädigungsrecht sieht aber umfassende Leistungen bei gesundheitlichen Schäden vor. So geht z. B. der Anspruch auf Heilbehandlung nach dem OEG/BVG über das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich hinaus. Rentenzahlungen geben soziale Sicherheit, sie verhindern bei bleibenden gesundheitlichen Folgen das Abgleiten in die Sozialhilfe. Umfangreiche Rehamaßnahmen sollen helfen, die Tatfolgen zu überwinden. Leistungen für Sachschaden oder ein Schmerzensgeld werden nicht gezahlt.

Die am OEG häufig geäußerte Kritik hat andere Ursachen. Die Antragsverfahren dauern häufig sehr lange. Die Anforderungen an den Nachweis der Tat und an den Nachweis des Ursachenzusammenhangs zwischen Tat und Erkrankung sind hoch. Diese Probleme betreffen die Verfahren und nicht das OEG/BVG, insbesondere nicht den guten Leistungskatalog.

Vor dem Hintergrund seiner mehr als 40-jährigen Erfahrung hat der Weisse Ring kürzlich einen eigenen Entwurf für eine bessere Opferschädigung vorgestellt, in dem das Entschädigungsrecht weiterentwickelt und Lösungen für Verfahrensprobleme vorgeschlagen werden.

Barbara Wüsten

Seit 1987 tätig beim WEISSEN RING, Leiterin des Referates Opferrechte, Internationales und Ehrenamt.



Bild: Barbara Wüsten

Strafe als eine Form der Kommunikation

Die Idee der expressiven Straftheorie

Anhänger*innen „expressiver Straftheorie“ versuchen staatliche Strafe als soziale Praxis angemessen zu beschreiben und fragen, ob sie moralisch gerechtfertigt werden kann. Doch was steckt hinter dieser Theorie? Zu allererst ein genaues Beobachten der sozialen Praxis des Strafens.

Von Tobias Zürcher

Ein genauer Blick auf die Welt

Verstehen wir Strafe nämlich nur als Zufügen eines Übels (einer „harten Behandlung“) als Reaktion auf einen Normbruch, so übersehen wir etwas Wesentliches. Der Philosoph Joel Feinberg hat darauf hingewiesen, dass es die *expressive Funktion* der Strafe sei, welche sie von anderen Praktiken unterscheide, welche zwar ebenso einschneidend sein können, jedoch keine Strafe sind. Wem beispielsweise wegen schlechter Leistung die Arbeitsstelle gekündigt wird oder wer den Führerschein verliert, weil die Sehkraft zu stark abgenommen hat, wird zwar „hart behandelt“, aber eben nicht bestraft. Es ist sogar oft so, dass Strafe keine besonders harte Behandlung involviert; denken wir nur an geringe Geldstrafen oder an bedingte Strafen. So weit ist uns das vertraut – vielleicht selbstverständlich; und doch messen dem die meisten Straftheorien zu wenig Bedeutung bei oder sie übersehen es.

Was ist also genau die expressive Funktion, welche die Strafe von anderen „harten Behandlungen“ unterscheidet? Die Expressivist*innen sehen in der Strafe wesentlich einen Ausdruck von Missbilligung. Geäußert wird diese durch dazu berufene Vertreter*innen der Gesellschaft in einem dafür vorgesehenen Verfahren; in der Regel also durch Richter*innen im Strafprozess. Diese Missbilligung wird im gesamten Ritual der Strafe ausgedrückt, das nicht die Sanktion an sich, sondern insbesondere die Verkündung und Begründung eines Urteils beinhaltet. Genauer gesagt: Sie **sollte** es beinhalten, damit sie ‚gelingt‘. Dies ist eine zentrale Folgerung der expressiven Theorie: Vermag die Sanktion die Missbilligung nicht auszudrücken, so ist sie nicht gerechtfertigt. Wann genau ist dies der Fall? Einfach gesagt zunächst dann, wenn die Sanktion nicht zu hart oder zu milde ist; aber insbesondere dann, wenn überhaupt keine Kommunikation mit Täter*innen stattfindet oder diese Kommunikation misslingt. Denn dieses kommunikative Geschehen steht im Zentrum der expressiven Straftheorie und nicht die harte Behandlung als solche. Das Strafritual ist dann erfolgreich durchgeführt, wenn der symbolische Charakter der Strafe als Missbilligung deutlich wird; nicht mehr und nicht weniger.

Symbolisches Strafrecht hat einen schlechten Ruf. Doch den Expressivist*innen geht es nicht um populistische Politik mit Strafrecht, sondern darum, Strafe als moralische Praxis zu verstehen und zu beurteilen. Auch dies mag vielen suspekt erscheinen: Hat denn Moral überhaupt etwas zu suchen im staatlichen Strafen? Nun, es gibt Bereiche der Moral, welche die eigene Lebensführung und Fragen des

guten Lebens betreffen und weder Staat und Gesellschaft etwas angehen. Hingegen ist es offensichtlich, dass die Regeln des Strafrechts fundamentale Verbote (und einige Gebote) ausdrücken, die wir nicht einfach deshalb akzeptieren sollten, weil sie in Gesetzbüchern stehen, sondern weil sie gut begründet sind. Die Ethik nimmt nun (als Lehre vom richtigen Verhalten) diese Begründung fundamentaler Normen in den Blick; die *Strafethik* fragt danach, ob die Praxis staatlicher Strafe legitimiert ist oder ob wir sie ändern oder gar aufgeben müssten. Dies ist also das moralische ‚Projekt‘, dem sich die Expressivist*innen verschrieben haben. Doch warum sollte die expressive Straftheorie staatliche Strafe rechtfertigen können? Um dies zu verstehen, müssen wir uns vor Augen führen, was uns traditionelle Straftheorien anbieten und warum diese – aus der Perspektive der expressiven Straftheorie – nicht überzeugen.

Herausforderungen klassischer Straftheorien

In der juristischen Diskussion kennen wir die Unterscheidung in absolute und relative Theorien. Während absolute Theorien die Vergeltung und den Schuldausgleich thematisieren, betonen relative Theorien die Zweckhaftigkeit von Strafe. In der Rechtsphilosophie (vor allem der angelsächsischen) werden diese Ansätze aus der rechtsinternen Debatte herausgelöst und näher an allgemeine normative Theorien (an die Ethik) gebunden. Die Frage lautet dann: Gibt es eine Ethik, die plausibel begründen kann, dass staatliche Strafe sein muss? Auch hier stehen sich zwei Lager gegenüber, der *Retributivismus* und der *Konsequentialismus*.

Wenden wir uns zunächst dem *Retributivismus* zu: *Retributivist*innen* verlangen, dass die Strafe so schwer sein muss, dass sie der Schwere der Verfehlung durch das Delikt entspricht (lat.: *retribuere*: das Gebührende zuteilen). Täter*innen soll ein angemessener ‚Betrag‘ von Leiden zugefügt werden. *Retributivismus* versteht dies als Postulat der Gerechtigkeit. *Immanuel Kant* hat gefordert, dass Strafe unabhängig jeder potentiellen Wirkung sein muss, sogar dann, wenn offensichtlich ist, dass Strafe keine erwünschten sozialen Zwecke erfüllt.

Expressivist*innen halten dem entgegen, dass es keinen begrifflich notwendigen (schon gar keinen metaphysischen) Zusammenhang zwischen der Schuld und der Schwere der Sanktion gibt. Sie geben zwar zu, dass es möglich sei, dass eine Strafe unter Umständen nur deshalb Ausdruck von Missbilligung sein könne, wenn sie ein bestimmtes Maß harter Behandlung in der Sanktion beinhaltet. Doch ob das so ist, ist offen. Diese Offenheit der Strafform ist vielleicht das wichtigste Merkmal der expressiven Theorie. Ihr liegt die Überzeugung zu Grunde, dass die Bedeutung unserer Handlungen sich immer nur aus dem sozialen Kontext, das heißt aus den konkreten Umständen und aus den geltenden sozialen Konventionen heraus ergibt. Dies lässt sich leicht veranschaulichen. Denken wir an die bloße Äußerung des Wortes „ja“. Die konkreten Umstände der Äußerung bestimmen die Bedeutung; mache ich die Äußerung im Standesamt oder beim Einkaufen an der Kasse? In gleicher Weise kommt es auf Konventionen an: Einen Handschuh ausziehen und damit gegen jemandes Wange zu schlagen, würde heute Irritation oder vielleicht Gelächter hervorrufen, während es in anderen Zeiten (vor dem Hintergrund anderer Konventionen) die Aufforderung zum Duell bedeutete.

Den *Retributivist*innen* stehen die *Konsequentialist*innen* gegenüber. Sie sind der Überzeugung, dass jede Handlung genau dann gerechtfertigt ist, wenn sie die besten Konsequenzen zeitigt. Strafe muss also ‚wirken‘. Sie soll Täter*innen bessern, die Gesellschaft schützen und letztlich dazu beitragen, Leid zu verhindern und Glück zu befördern. Strafe ist für sich betrachtet nicht gut, sondern nur deshalb gerechtfertigt, wenn sie notwendig ist, um überwiegend bessere Konsequenzen zu bewirken. Sie ist Mittel zum Zweck, also instrumentell. Kritiker*innen setzen hier an und monieren, dass Strafe deshalb fundamental ungleich und also ungerecht würde. Nicht nur würde die Bestimmung der angemessenen Strafe umfassendes Wissen über die Persönlichkeit der Täter*in und die Wirkungen der Sanktion erfordern, sondern es könnte unter Umständen auch nützlich sein, wissentlich Unschuldige zu bestrafen, sofern dies (ausnahmsweise) nützlich ist. Expressivist*innen betonen

Tobias Zürcher

Dr. iur., Jahrgang 1981, Studium der Rechtswissenschaften und Philosophie in Bern, Philosophielehrer am Gymnasium Thun (CH).



Bild: Tobias Zürcher

dazu aber noch etwas anderes: Sie sagen, dass der Konsequentialismus das Wesen der Strafe als Praxis der Missbilligung völlig verschleiert, wenn wir sie mit Blick auf die Straffolgen bemessen und durchführen. Strafe, die auf den Nutzen aus ist, fehlt gleichsam die Ernsthaftigkeit.

Ernsthafte Kommunikation

Überlegen wir genauer, was besagte ‚Ernsthaftigkeit‘ bedeutet: Expressivist*innen sind überzeugt, dass Strafe eine kommunikative Handlung zwischen Menschen einer moralischen Gemeinschaft ist. *Anthony Duff* hat dafür argumentiert, dass Strafe eine säkularisierte Buße („a species of secular penance“) sei, die ganz besonders auf Kommunikation mit den Täter*innen angelegt ist und diesen jene Bürde auferlegt, die für Besserung und Versöhnung erforderlich sei. Aber nicht nur sie haben Anteil an diesem kommunikativen Prozess, denn die ‚Botschaften‘ sind vielfältig: An die Adresse der Opfer wird die Anerkennung ausgedrückt, dass sie in vorwerfbarer Weise geschädigt worden sind, was das Delikt beispielsweise von der Schädigung durch eine natürliche Ursache unterscheidet. An die Täter*innen wird die Aufforderung gerichtet, sich nicht mehr auf diese Weise zu verhalten. Damit übernimmt der Expressivismus etwas, was auch für den Retributivismus wesentlich ist. Die Strafe degradiert Täter*innen nicht zu Mitteln, die für einen Zweck missbraucht werden können. Aber auch eine wesentliche Einsicht des Konsequentialismus wird berücksichtigt: Nämlich die, dass Strafe für sich genommen nichts Gutes ist. Entbehrungen, die mit der Sanktion einhergehen, sind nicht *an sich* gut. Der Expressivismus fordert zwar, dass eine Missbilligung ‚kräftig‘ genug ausgedrückt wird, damit sie überhaupt bedeutet, was sie bedeuten soll, doch innerhalb aller möglichen Ausdrucksmöglichkeiten ein und derselben Botschaft ist stets die mildeste Form zu wählen. Alles andere wäre gleichsam Schreien statt Reden. Nur wenn der richtige ‚Ton‘, das richtige ‚Ritual‘ gefunden wird, um die beabsichtigte Botschaft zu überbringen, besteht zumindest die Hoffnung auf Einsicht, Besserung oder sogar Befriedung und Versöhnung.

Ginge es auch ‚mit Blumen‘?

Sind nun die Strafen, wie wir sie heute kennen, durch den Expressivismus gerechtfertigt? In dieser Frage liegt das große kritische Potential dieser Theorie. Wir müssen uns nämlich fragen, ob Strafe auch ohne harte Behandlung möglich sein könnte. In der expressiven Theorie kommt der harten Behandlung ein instrumenteller Charakter zu; nicht diese selbst muss dem Delikt angemessen sein, sondern die Missbilligung, zu der die harte Behandlung gehört.

Feinberg hat aufgezeigt, wie weit wir denken können (ja, **müssen**), wenn wir eine geeignete Ausdrucksform suchen: Ein öffentliches Ritual kann sich Kulturtechniken bedienen, die wir aus Künsten wie Theater und Musik oder aus Mythen und Religionen kennen, sofern sie uns helfen, die Botschaft zu verdeutlichen. Der Expressivismus äußert deshalb eine große Zurückhaltung gegenüber der Rechtfertigung traditioneller strafrechtlicher Sanktionsarten. Warum sollte gerade eine Geld- oder Freiheitsstrafe das adäquate und zugleich mildeste aller erfolgreichen Mittel der strafenden Kommunikation sein? Demgegenüber eröffnen Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht des Expressivismus ein Feld vielversprechender Ausdrucksformen.

Bedeutet das nun, dass der Expressivismus zu einer völligen Beliebigkeit der Strafform führt? Wenn schon Gefängnismauern unter Umständen schlechte Mittel der Kommunikation sind, könnte man sich dann nicht auch vorstellen, den Strafvorwurf durch Überreichen eines Blumenstraußes auszudrücken (wie Skillen rhetorisch fragt)? Doch dieser Gedanke ist irreführend. Denn vor dem Hintergrund unserer gegenwärtigen sozialen Konventionen wäre eine solche Strafalternative absurd; schlicht und einfach deshalb, weil wir Missbilligung mit einem ganz anderen Repertoire an Handlungen ausdrücken. Wäre jedoch an anderen Orten und zu anderen Zeiten das Überreichen eines Blumenstraußes geeignet, den beabsichtigten Vorwurf auszudrücken, so würden sich Menschen genauso davor fürchten, wie sie das heute vor einem uns bekannten Strafprozess tun. Konventionen sind nicht in Stein

gemeißelt, doch das heißt nicht, dass sie subjektiv und beliebig sind und sofort abgeändert werden können. Der Expressivismus beendet auch keineswegs die gesellschaftliche und moralphilosophische Debatte darüber, was wir als richtig und gut ansehen. Er bestimmt nicht, welche Verhaltensweisen wir überhaupt unter Strafe stellen.

Festhalten wird der Expressivismus jedoch immer an der Forderung der Inklusion durch die Strafe. Täter*innen müssen als Mitglieder der moralischen Gemeinschaft angesehen werden. Diese Bedingung wird spätestens mit der Todesstrafe oder der zwingend lebenslänglichen Freiheitsstrafe nicht mehr erfüllt. Der strafrechtliche Vorwurf kann zwar entsprechend einer gefestigten moralischen Konvention auf viele Arten ausgedrückt werden, sofern damit das Ziel der Inklusion nicht verfehlt wird. Die Rechtfertigung einer bestimmten Strafpraxis ist aber immerzu gefährdet. Reformgründe gibt es viele; und das radikale Ziel der Abolition von Strafpraktiken, **wie wir sie heute kennen**, ist deshalb – über den heute sichtbaren Horizont hinaus – ein Ziel, das redlich geprüft werden muss.

Die expressiv-kommunikative Theorie steht für das Verständnis von Strafe als einer Form von Sprache. Wenn also strafend ‚gesprochen‘ wird, so muss dies klar und deutlich sein; weder geflüstert noch geschrien. Wer überhaupt spricht, drückt damit immer auch die Hoffnung aus, dass ein Gespräch gelingt. Die expressive Theorie schließt deshalb Ideen wie ‚Feindstrafrecht‘ oder reine Gefahrenabwehr durch Strafe als ‚Gesprächsverweigerung‘ aus.

Bibliographie:

R. A. Duff: *Punishment, Communication, and Community*, Oxford: Oxford University Press, 2001.

Joel Feinberg: *The Expressive Function of Punishment*, in: *The Monist* 49 (1965), 397-423.

Anthony J. Skillen: *How to Say Things with Walls*, in: *Philosophy. The Journal of the Royal Institute of Philosophy* 55 (1980), 509-523.

Tobias Zürcher: *Legitimation von Strafe. Die expressive-kommunikative Straftheorie zur moralischen Rechtfertigung von Strafe* (Grundlagen der Rechtswissenschaft Bd. 21) Tübingen: Mohr Siebeck, 2014.

23. DBH-Bundestagung: „Straftat – Verurteilung – Und dann?“

Community Justice - Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!

09.-11.10.2018
Universität Heidelberg



In Kooperation mit dem Institut für
Kriminologie der Universität Heidelberg
und der Bewährungs- und Gerichtshilfe
Baden-Württemberg

Mehr Informationen Anmeldung: www.dbh-online.de

Die Wahrheits- und Versöhnungskommission

in Südafrika

Kolonialismus und Apartheid in Südafrika endeten mit einem eher informellen Wandel und freien Wahlen zwischen 1990 und 1994 sowie einem stärker formal geprägten Übergang im Anschluss daran, welcher erheblich von der Wahrheits- und Versöhnungskommission TRC (truth and reconciliation commission) geprägt wurde.

Von Mike Batley und Ann Skelton

Die Übergangsverfassung von 1993² bereitete das Fundament für die TRC. In ihrem Epilog ruft sie die SüdafrikanerInnen dazu auf, die Segregationen der Vergangenheit hinter sich zu lassen „vor dem Hintergrund, dass wir Verständnis brauchen und nicht Vergeltung, Reparation und nicht Rache, *ubuntu* und nicht Viktimisierung.“

Formell gegründet wurden die TRC Ende 1995³ Ziel war „im Geist gegenseitigen Verständnisses nationale Einheit und Versöhnung zu schaffen um die Konflikte und Spaltungen der Vergangenheit zu überwinden“. ⁴ In der entsprechenden Verordnung⁵ sind fünf Aufgaben festgelegt, namentlich einen Überblick der groben Menschenrechtsverletzungen zu erstellen, die Gewährung von Amnestie für bestimmte Verbrechen unter bestimmten Bedingungen zu ermöglichen, Opfern zu gestatten, ihre eigenen Erfahrungen einzuordnen und ihnen passende Wiedergutmachungsleistungen vorzuschlagen, sowie weitere allgemeine Empfehlungen auszusprechen. Die Kommission war in drei Komitees unterteilt: das Menschenrechtskomitee, das Amnestiekomitee und das Wiedergutmachungs- und Rehabilitationskomitee.

Während die ‚Verordnung zur Förderung der Nationalen Einheit und Versöhnung‘ den Begriff Restorative Justice nicht erwähnt, kommt er im Abschlussbericht der TRC vor und wird gemäß einem Vorschlag der südafrikanischen Justizreformkommission⁶ defi-

1 Der Artikel beruht auf: Ann Skelton: The influence of the theory and practice of restorative justice in South Africa with special reference to child justice, unveröffentlichte Dissertation an der University of Pretoria, 2005, und Mike Batley und Ann Skelton: The status of restorative justice in South Africa – an updated review. (im Druck)

2 Verordnung 200 von 1993. Die Verhandlungen zwischen allen Parteien begannen offiziell mit der Konferenz für ein demokratisches Südafrika (CODESA). Die Parteien einigten sich auf einen Übergang in zwei Phasen. Das Verfassungsgericht beschreibt den Prozess knapp wie folgt: „Das Land wird regiert von einer auf Koalition basierenden Übergangsregierung, einberufen durch und gebunden an eine von den Verhandlungspartnern bestimmte Übergangsverfassung, während die endgültige Verfassung vom Parlament erarbeitet wird.“ (Ex Parte Chairperson of the Constitutional Assembly: in re Certification of the Constitution of the Republic of South Africa 1996 (4) SA 744 (CC) par 13)

3 Promotion of National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995. Die Sprache der Präambel dieser Verordnung ähnelt jener im Epilog der Übergangsverfassung.

4 Promotion of National Unity and Reconciliation Act 34 of 1995 S. 3(1).

5 Ebenda S. 3(1) und (2).

6 South African Law Commission, Issue Paper 7, „Sentencing Restorative Justice“, S. 9.

7 „Restorative Justice ist ein Prozess, der: (a) Kriminalität neu definiert (vom Rechtsbruch hin zu einer Verletzung von Menschen); (b) auf Wiedergutmachung beruht (da er auf die Heilung und Wiederherstellung aller Beteiligten abzielt); (c) Opfer, TäterInnen und die Community einlädt, sich direkt an der Konfliktbewältigung zu beteiligen, und (d) eine Strafjustiz unterstützt, deren Ziel die Verantwortlichmachung der TäterInnen und die umfassende Beteiligung von TäterInnen und Opfern ist.“ Truth and Reconciliation Commission of South Africa, Report, (1), 1998, S. 126.

niert⁷. Angemessenheit⁸ und Wirksamkeit⁹ der südafrikanischen TRC sind ausgiebig analysiert und debattiert worden, insbesondere ob es sich um ein umfassendes RJ-Modell¹⁰ handelt oder ob der Fokus zu stark auf Entschuldigung und Vergebung lag.¹¹ Auf diese Diskussionen einzugehen, würde den Umfang dieses Artikels sprengen, es ist aber wichtig, zur Kenntnis zu nehmen, dass die TRC auf RJ-Prinzipien beruhte.¹²

Der Bericht der TRC beschreibt die Hauptaufgabe der Kommission als „Wiederherstellung der menschlichen und bürgerlichen Würde der Opfer“¹³ und unterstreicht explizit, dass die TRC Restorative Justice unterstützt. In diesem Sinne bietet der Bericht ein umfangreiches und differenziertes Verständnis davon, wie RJ auf die Bedürfnisse der Opfer eingeht und die TäterInnen zur Rechenschaft zieht.¹⁴

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die Tatsache, dass die TRC „die Notwendigkeit sozialer und institutioneller Wiedergutmachungsleistungen (als) wichtigen Teil von Restorative Justice“¹⁵ ansehen sowie „die Notwendigkeit eines tieferen und breiteren Sinnes für die moralische, überindividuelle Verantwortlichkeit

in Politik und Sicherheitsapparat, besonders bei jenen, die unter dem Apartheidsregime von einer Reihe unverdienter Privilegien profitiert haben und immer noch profitieren“ betonen.¹⁶

Diese entschiedene Unterstützung von Restorative Justice durch die südafrikanische TRC erklärt, warum sie in der Literatur über Transitional Justice häufig als „aufschlussreiches Beispiel“ und „wichtige Entwicklung im Bereich der Wahrheitskommissionen“¹⁷ genannt wird. Llewellyn verdeutlicht, dass es sich beim RJ-Verständnis der TRC um eine Gerechtigkeitstheorie und nicht um eine Reihe von Praktiken handle, die sich lediglich von der gewöhnlichen Justiz unterscheiden.¹⁸

Seit dem Beginn¹⁹ der TRC vor 20 Jahren wurde in zahlreichen Debatten und Reflexionen Einwände geäußert, Unterdrückung sei personalisiert und politischer und sozialer Frieden gegenüber Gerechtigkeit²⁰ bevorzugt worden. Demnach sei der Appell an die ProfiteurInnen der Apartheid auf vielfache Weise unerhört geblieben, was dazu führe, dass sie den Preis ihrer Privilegien nicht kennen und gegenüber der Systemtransformation gleichgültig sein wür-

Ann Skelton

hat 25 Jahre lang als Kinderrechtsanwältin in Südafrika gearbeitet und im Rahmen der Kommission zur Justizreform an der Reform des Jugendrechts mitgewirkt. Sie ist heute Direktorin am Jugendrechtszentrum und Juraprofessorin an der Universität von Pretoria. Für ihre Arbeit hat sie zahlreiche Auszeichnungen erhalten. Seit 2017 ist sie auch Mitglied des UN-Kinderrechtskomitees.



Bild: Ann Skelton

8 Es gibt eine Debatte darüber, ob die TRC das richtige Mittel dafür war. Einzelne Stränge der Debatte sind hier verfügbar: Martha Minow: *Between vengeance and forgiveness: Facing history after genocide and mass violence*. Beacon Press, Boston 1998; Ezzat A. Fattah: *Is punishment the appropriate response to gross human rights violations? Is a nonpunitive justice system feasible?* In: *Acta Juridica* Vol. 7, Nr 1, 209-227, und John Snyman: *Thoughts on dealing with the legacies of radically unjust political behaviour in Wessel Le Roux und Karin Van Marle* (Hg): *Law, memory and the legacy of apartheid: Ten years after AZAPO vs. President of South Africa*. Pretoria University Law Press, Pretoria 2007. Eine umfassende Liste von Quellen zum Thema TRC findet sich hier: Louise Mallinder: *Indemnity, amnesty, pardon and prosecution guidelines in South Africa*, *Transitional Justice Institute*, Ulster University 2009.

9 Weiterführende Literatur: Richard A. Wilson: *The politics of truth and reconciliation in South Africa: Legitimizing the post-apartheid state*. Cambridge University Press, New York 2001; Audrey Chapman und Hugo Van der Merwe: *Truth and reconciliation in South Africa: Did the TRC deliver?* University of Pennsylvania Press, Philadelphia (PA) 2007; Stephina Modiegi Mothlhoki: *The effectiveness of the South African Truth and Reconciliation Commission in the context of the five pillars of transitional justice* (2017, unveröffentlichte Dissertation, UNISA).

10 Jonathan Allen: *Between retribution and restoration: Justice and the TRC*. *South African Journal of Philosophy* 20/1, S. 22–41; Stephan Parmentier: *The South African Truth and Reconciliation Commission: Towards restorative justice in the field of human rights*. In: Ezzat A. Fattah/Stephan Parmentier (Hg): *Victim policies and criminal justice on the road to restorative justice*. Leuven University Press, Leuven 2001. Siehe auch folgende Kapitel: Tshepa Madlingozi: *Good victim, bad victim: Apartheid's beneficiaries, victims and the struggle for justice*; Patrick Lenta: *In defence of AZAPO and restorative justice*. In: Wessel Le Roux/Karin van Marle (Hg): *Law, memory and the legacy of Apartheid*. Pretoria University Law Press, Pretoria 2007.

11 Brandon Hamber: *Transforming societies after political violence: Truth, reconciliation, and mental health*. Springer, New York 2009.

12 Desmond Tutu: *No future without forgiveness*, Penguin Random House, New York 1999, S. 24-26.

13 *Truth and Reconciliation Commission of South Africa* (im Weiteren als TRC Bericht zitiert) (1), Report, (1), 1998, S. 125-126.

14 TRC Bericht (1) S. 128-131.

15 TRC Bericht (1) S. 130.

16 The TRC report (1) S. 131 - 134.

17 Jennifer Llewellyn: „Truth Commissions and Restorative Justice“, in Gerry Johnstone/Daniel van Ness (Hg): *Handbook of Restorative Justice*. Willan Publishing, Devon(UK)/Portland(OR) 2007, S.361.

18 Ibid 355.

19 „Youth contemplate the Truth and Reconciliation Commission: reflections and possibilities“. Protokoll des Runden Tisches vom 11 August 2015, online verfügbar unter <http://www.ijr.org.za/news-and-events.php?mid=251&type=news>; T

Tshepo Madlingozi: „Taking Stock of The South African Truth And Reconciliation Commission 20 Years Later: No Truth, No Reconciliation And No Justice.“ Beitrag zum 3. Internationalen Colloquium des Instituto Humanitas in UNISINOS, Brasilien, am 16. September 2015.

Tshepo Maepa: „Beyond retribution: prospects for restorative justice in South Africa“ (2005) aus <https://issafrika.s3.amazonaws.com/site/uploads/Mon0111.pdf> (abgerufen am 5. Dezember 2005)

20 Siehe auch „History for the Future“, eine Serie von Interviews mit TRC KommissarInnen, die im Jahr 2016 von Pippa Green geführt wurden. Online verfügbar unter <http://www.702.co.za/features/139/trc>.

Mike Batley

ist Sozialarbeiter und Mediator und kommt aus Pretoria. Er hat im Jahr 2001 das Restorative Justice Centre (RJC) mitgegründet, dessen Direktor er ist. In dieser Funktion ist er wesentlich mitverantwortlich für die Etablierung von RJ im südafrikanischen Strafrecht und die damit zusammenhängende öffentliche Debatte. Er hat zahlreiche Publikationen zum Thema verfasst und die Mediationsfachstellen mitaufgebaut.



Bild: Mike Batley

den.²¹ In diesen Debatten wird die Wichtigkeit eines erweiterten Blicks betont, der gewährleistet, dass die gesellschaftliche Transformation nicht die Erfahrung einer politischen und ökonomischen Elite bleibt, sondern Entwicklung, sozio-ökonomische Rechte, Versöhnung von Communities und Wiederherstellung der Beziehungen zwischen den Menschen auch breite gesellschaftliche Schichten erreicht.

Trotz dieser grundsätzlichen Kritik und der Diskussionen wurde die TRC als ein „mutiges Modell der Restorative Justice“ verteidigt, da sie die Mauer des Schweigens, das jahrzehntelang über den Menschenrechtsverletzungen lag, eingerissen und ein historisches, öffentliches Protokoll geschaffen hat, das Rechenschaftspflicht fördert.²²

Wir würden sagen, dass die TRC ein wichtiger Referenzpunkt ist, um schwierige Fragen über das Wesen der Gerechtigkeit zu behandeln, da sie spezifische Prinzipien empfohlen und Restorative Justice als Gerechtigkeitstheorie präsentiert hat.²³

In der südafrikanischen Politik und Gesetzgebung ist dieser Einfluss deutlich zu spüren. Der *Child Justice Act* von 2008 bezieht Restorative Justice als Prinzip mit ein und empfiehlt Familiengruppenkonferenzen und Täter-Opfer-Ausgleich.²⁴ Eine formelle Übertragung in die Erwachsenengerichtbarkeit steht noch aus. Zudem hat die TRC dem Verfassungsgericht von Südafrika ein wichtiges Erbe für seine zivile und strafrechtliche Jurisprudenz mitgegeben.²⁵ Auch in der offiziellen und öffentlichen Diskussion kommt Restorative Justice immer

wieder als Thema auf.²⁶ Die aktuellen Debatten rund um ein neues Gesetz zu Hassverbrechen erwecken jedoch den Eindruck, als spiele Restorative Justice für die GesetzgeberInnen keine besonders wichtige Rolle mehr. In einem ersten Entwurf waren RJ-Verfahren noch als Lösungsmöglichkeiten enthalten, sie wurden jedoch im weiteren Verlauf entfernt, da die Regierung nun eine ‚harte‘ Herangehensweise befürwortet.

Gegenwärtig nimmt bei einigen Mitgliedern der Gesellschaft der Frust darüber zu, dass den Apartheids- und Kolonialismusprofitierenden nach wie vor ein vertieftes Verständnis für ihre moralische Verantwortung fehlt, was zu einiger Skepsis gegenüber der TRC führt. Die gleichen Frustrationen äußern sich in den zunehmenden sozialen Spannungen in Südafrika, welche geprägt sind von Protesten gegen den Staat und Aufstachelung zu Intoleranz und Rassenhass in den sozialen Netzwerken des Internets und auf der politischen Bühne. Es ist eine Ironie der Geschichte, dass in diesen Zeiten, in denen Südafrika am dringendsten aus seinem Wissen über und seiner Erfahrung mit Restorative Justice schöpfen müsste, die TRC im Gegenteil von desillusionierten Gesellschaftsmitgliedern als gescheitert angesehen werden, da sie die gesellschaftlichen Spaltungen der Vergangenheit nicht zu heilen vermochten. Insofern ist es schwieriger geworden, die TRC als Beweis für Restorative Justice als idealem Mittel zur Lösung von Spannungen in Beziehungen und Gesellschaften anzuführen.

21 Sarah Henkeman: Rezension zu Mary Ingouville Burton: „The Truth and Reconciliation Commission“, Online verfügbar unter https://www.academia.edu/36564945/Review_of_The_Truth_and_Reconciliation_Commission_by_Mary_Burton.

22 Tshepo Maepa 74-75. Zum Thema Verantwortung siehe auch Patrick Lenta „In defence of AZAPO and restorative justice“ in Wessel Le Roux und Karin van Marle (Hg): Law, memory and the legacy of Apartheid Pretoria University Law Press, Pretoria 2007, S. 168. Er sagt darin, dass die TRC versucht hat, für Verantwortungsübernahme zu sorgen, indem es die Möglichkeit der individuellen Amnestie gab und der Prozess die Täter dazu zwang, ihre Taten öffentlich einzuräumen.

23 Vgl. Jennifer Llewellyn, Truth Commissions

24 Restorative justice wird auch in Regelwerken, Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Beziehung zu traditionellen Anführern, Familienrecht sowie Schulmediation und außergerichtlicher Schlichtung erwähnt

25 Ann Skelton: The South African Constitutional Court's restorative justice jurisprudence (2013) In: 1(1) Restorative Justice: An International Journal 1 (2013)

26 Siehe beispielsweise <http://www.iol.co.za/news/crime-courts/daughter-of-victim-forgives-de-kock-1.1232693>; <http://ewn.co.za/2017/11/17/masutha-recommends-janusz-walus-attend-therapeutic-programmes>; <http://www.independent.co.uk/news/people/oscar-pistorius-reeva-steen-kamps-parents-request-meeting-with-athlete-following-his-sentencing-for-9735566.html>; <https://www.news24.com/SouthAfrica/News/ferguson-to-alleged-rapist-i-am-offering-you-a-restorative-justice-process-20171024>.

Impressum**Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung**

DBH e. V. Fachverband für
Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik
Aachener Straße 1064
50858 Köln

Leitung: Johanna Muhl
Tel. 0221 - 94 86 51 22
E-Mail: jm@toa-servicebuero.de

Präsident: Prof. Dr. Marc Coester
Eingetragen beim AG
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 95 VR 19048 B
USt-IdNr. DE171445920

**Redaktion**

Theresa M. Bullmann, Evi Fahl,
Johanna Muhl, Christoph Willms

VisdP

Johanna Muhl

Erscheinungsweise

3 Mal pro Jahr

Leser*innenbriefe, Artikel und Hinweise an
die Redaktion bitte an
tb@toa-servicebuero.de

Gestaltung

bik-kreativ.de

Bilder

Titelillustration der Kapitel:
fotolia.de

Wenn nicht anders angegeben:
zur Verfügung gestellt durch AutorInnen/
Organisationen oder gemeinfrei.
Buchtitel: Verlage

Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind nament-
lich gekennzeichnet und geben ausschließ-
lich die Meinung der Autorin oder des Au-
tors wieder.

Sprache

Aus Gründen der Geschlechtergerechtig-
keit verwenden wir nach Möglichkeit eine
gendersensible Schreibweise. Für welche
Form sich die AutorInnen entscheiden, ist
ihnen freigestellt. Die Texte sind daher un-
terschiedlich gegendert.

**Beiträge
gesucht!**

**Wir freuen uns immer
über theoretische Bei-
träge, Berichte aus dem
Alltag des TOA und Feed-
back allgemein!**

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

TOA-Magazin Abo





Ich will das TOA-Magazin abonnieren!

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 21 € inkl. Versand.

Name: _____ Organisation: _____

Anschrift: _____

Email: _____ Telefon: _____

Zahlungsart: ☐ Rechnung ☐ Lastschrift

KontoinhaberIn: _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Ort, Datum, Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung
DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Servicebüro für
Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln